



Bericht

der Landesregierung,

Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Strategie zur Integration und Teilhabe des Landes Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

1. Grußwort.....	5
2. Einleitung.....	8
2.1 Ausgangslage	8
2.2 Prozessbeschreibung.....	10
2.3 Grundvoraussetzungen einer erfolgreichen Integration	11
2.4 Ziele einer erfolgreichen Integration und Teilhabe	12
2.5 Gemeinsame Verantwortung	13
2.6 Reform des gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS)	14
3. Ankommen in Schleswig-Holstein	15
3.1 Ziele der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Verteilung im Rahmen der Landeserstaufnahme	15
3.2 Bestehende Strukturen in den Landesunterkünften	16
3.3 Maßnahmen in den Landesunterkünften.....	22
3.4 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Verteilung.....	28
4. Nach Verteilung in die Kreise/ kreisfreien Städte - die Rolle der Zuwanderungs- und Ausländerbehörden (ZBH/ABH) und der Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe.....	31
4.1 Ziele und bestehende Strukturen	31
4.2 Maßnahmen in den Zuwanderungs- und Ausländerbehörden	31
4.3 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt „Unterstützung der ZBH/ABH“	34
5. Sprache	37
5.1 Ziele, bestehende Strukturen und aktuelle Maßnahmen.....	37
5.2 Maßnahmen im Bereich Sprache.....	41
5.3 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Sprache	45
6. Migrationsberatung.....	46
6.1 Ziele und bestehende Strukturen	46
6.2 Maßnahmen in der Migrationsberatung	47

6.3 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Migrationsberatung	48
7. Integriertes Rückkehrmanagement.....	49
8. Wohnen	52
8.1 Ziele	52
8.2 Bestehende Strukturen	53
8.3 Neue Maßnahmen	53
8.4 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Wohnen	59
9. Kindertagesbetreuung/frühkindliche Bildung	61
9.1 Ziele	61
9.2 Bestehende Strukturen	61
9.3 Neue Maßnahmen	62
9.4 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Kita	67
10. Bildung.....	69
10.1 Ziele	69
10.2 Bestehende Strukturen	71
10.3 Neue Maßnahmen	76
10.4 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Bildung....	78
11. Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA).....	79
11.1 Ziele	79
11.2 Bestehende Strukturen	80
11.3 Neue Maßnahmen	82
11.4 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt UMA	84
12. Arbeitsmarktintegration.....	85
12.1 Ziele	85
12.2 Bestehende Strukturen	87
12.3 Neue Maßnahmen	88
12.4 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Arbeitsmarktintegration	94
13. Gesundheit	95
13.1 Ziele	95

13.2 Bestehende Strukturen	95
13.3 Neue Maßnahmen	100
13.4 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Gesundheit	100
14. Gesellschaftliche Teilhabe durch Ehrenamt und Sport.....	102
14.1 Integration und Ehrenamt.....	102
14.2 Integration und Sport.....	103
15. Finanzierung.....	105
16. Ausblick	106
17. Ausgewählte Maßnahmen im Überblick	109
Begriffsbestimmung	113
Wesentliche Rechtsnormen.....	114
Abkürzungsverzeichnis.....	115

1. Grußwort

Schleswig-Holstein ist geprägt von engagierten Menschen und Organisationen, die auf vielfältige Weise geflüchteten bzw. zugewanderten Menschen, die dauerhaft bei uns leben werden, dabei helfen, hier eine neue Heimat zu finden.

Ohne diese Grundvoraussetzung - diese Stärke des Zusammenhalts der Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner - sind die bestorganisierten Strukturen nicht ausreichend. Deshalb sind wir als Landesregierung stolz auf die Menschen, die das tagtäglich leben.

Gesellschaftlicher Zusammenhalt ist jedoch keine Selbstverständlichkeit - gerade in Zeiten, in denen die alltäglichen Herausforderungen in unserer Gesellschaft zunehmen und viele Menschen sich Sorgen um die eigene Zukunft, die Zukunft ihrer Familien und ihres Umfeldes, machen.

Unsere Aufgabe als politisch Verantwortliche besteht darin, die aufnehmende Gesellschaft und diejenigen neu Ankommenden, die dauerhaft bei uns leben werden, zusammenzuführen und dafür zu sorgen, dass die passenden Strukturen dafür bestehen. Wir sind in der Pflicht, vorausschauend zu agieren und in Phasen starken Zuzugs eine Überforderung der Kommunen nach Kräften zu vermeiden.

Wir sehen uns als Landesregierung dazu verpflichtet, die langfristige und dauerhafte Aufgabe der Integration so zu organisieren, dass die Strukturen vor Ort nicht überfordert werden und die Kommunen Unterstützung erfahren. Von den Landrätinnen und Landräten, den (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeistern, über die (Selbst-)Verwaltungen in den Gemeinden, Ämtern, Städten und Kreisen bis hin zu den Bildungseinrichtungen, vor allem den Kindertagesstätten und Schulen, von den Betrieben bis zur ehrenamtlichen Arbeit vor Ort: Es gibt so viele Ebenen und Beteiligte, die den Zugewanderten einen guten Start in ihr Leben bei uns ermöglichen.

In den vergangenen zwei Jahren haben wir, genauso wie alle anderen Bundesländer, neben dem Zuzug von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zusätzlich einen starken Zuzug von Menschen aus der Ukraine erlebt. Die Kommunen in Schleswig-Holstein stehen dadurch vor weiteren großen Herausforderungen: Kapazitäten zur Erstunterbringung, Wohnraum, Schul- und Kita-Plätze sowie ausreichendes Personal müssen gefunden und danach auch die Integration in den Kommunen unterstützt werden.

Diese Herausforderungen bestehen - auch mit Blick auf die aktuellen globalen Krisenherde - weiter. Die Kommunen in Schleswig-Holstein haben die Landesregierung daher im Rahmen des Spitzengesprächs zur Situation Geflüchteter am 09.10.2023 dazu aufgefordert, neben der Frage der Unterbringung, auch die Folgefragen der Integration stärker in den Blick zu nehmen.

Im Rahmen der Erarbeitung der Strategie zur Integration und Teilhabe war es somit der erste Schritt, die Grundvoraussetzungen und Leitlinien von Integration und Teilhabe näher zu beschreiben. Sodann folgt eine Bestandsaufnahme, welche gut funktionierenden Integrationsstrukturen in Schleswig-Holstein bereits existieren. Darüber hinaus wird festgehalten, welche weiteren Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind. Im Rahmen einer ganzen Reihe von Sitzungen ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung mit über 90 Akteurinnen und Akteuren in einen intensiven Austausch getreten. Ihnen, allen beteiligten Fachressorts und Mitarbeitenden gilt mein ausdrücklicher Dank für die konstruktive Arbeit und Beratung.

Unsere Gesellschaft wandelt sich beständig und sieht sich immer neuen Herausforderungen gegenüber. Unsere Strategie zur Integration und Teilhabe richten wir an den aktuellen und den erwarteten künftigen Bedarfen aus. Sie kann deshalb nur eine Momentaufnahme sein, die der regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung bedarf.

Wir rechnen angesichts der Krisen und Kriege auf der Welt damit, dass auch künftig unterschiedliche Menschen nach Schleswig-Holstein kommen und hier Schutz sowie ein Leben in Frieden und Freiheit suchen werden. Zudem werden wir in Schleswig-Holstein auch in Zukunft ausländische Fach- und Arbeitskräfte für den privaten wie den öffentlichen Sektor benötigen. Wir setzen bei den Menschen, die hier ankommen und bleiben werden, den festen Willen voraus, sich in unsere Gesellschaft einzubringen. Als staatliche Akteurinnen und Akteure sehen wir unsere Verantwortung darin, ihnen einen Weg in die Gesellschaft aufzeigen, der ihnen den anfänglichen Unterstützungsbedarf überwinden hilft und ein selbständiges Leben ermöglicht.

Wir wollen als Land Schleswig-Holstein den aktuellen Herausforderungen entschlossen begegnen, den Zusammenhalt der Gesellschaft stärken und den mit Bleibeperspektive Zugewanderten ein eigenständiges Leben durch Ausbildung, Studium und Arbeit ermöglichen. Wir wollen das starke und vorbildliche Miteinander in Schleswig-

Holstein weiter fördern. Wir wollen die Chance nutzen, dass Menschen, die nach Schleswig-Holstein kommen, die sich eine neue Zukunft aufbauen müssen und wollen, schnellstmöglich Teil unserer Gesellschaft werden.

Aminata Touré

2. Einleitung

Die Integration und die Teilhabe von zugewanderten Menschen berühren alle Bereiche der Gesellschaft. Das Gelingen dieser langfristigen und dauerhaften Aufgabe unterliegt einer Vielzahl an Einflussfaktoren und wirkt sich unmittelbar auf die Zukunftsfähigkeit Schleswig-Holsteins aus. Die Landesregierung, die Verantwortlichen der Kommunen, der Verbände, der Wirtschaft und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit sowie Migrantinnen und Migranten haben sich daher der Aufgabe gestellt, Maßnahmen zu erarbeiten, um den wachsenden Herausforderungen bei der Integration und Teilhabe von zugewanderten Menschen zu begegnen.

Neben der Beschreibung der Ausgangslage formuliert die Strategie zur Integration und Teilhabe Grundvoraussetzungen und Ziele, enthält Informationen zu bereits existierenden Strukturen sowie Überlegungen zu neuen Strukturen und Maßnahmen. Bei den neuen Maßnahmen wird in kurzfristige, das heißt, binnen Monaten umsetzbare Maßnahmen und längerfristige, d.h. zeitlich darüberhinausgehende Maßnahmen, unterteilt. Den Kern der Strategie zur Integration und Teilhabe bilden dabei die Ausführungen zu den zentralen Handlungsfeldern Wohnen, Bildung, Kindertagesbetreuung/frühkindliche Bildung, Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA), Arbeitsmarktintegration und Gesundheit. Darüber hinaus wurden weitere übergreifenden Themen wie Sprache und Gesellschaftliche Teilhabe aufgenommen.

2.1 Ausgangslage

Die Zugangszahlen von Geflüchteten sind in den vergangenen Jahren bundesweit gestiegen. Die aktuellen Entwicklungen lassen erwarten, dass sich dieser Anstieg fortsetzt. Krieg, wirtschaftliche oder politische Gründe, Klimawandel, Arbeitsmigration: Die Ursachen, die Menschen dazu bewegen, ihre Heimat zu verlassen, sind so vielfältig wie die Menschen selbst. Viele dieser Menschen werden in Schleswig-Holstein bleiben. Ihre Integration ist essentiell, aber auch eine Herausforderung.

Während in den letzten Jahren vorwiegend Personen aus dem Irak, Syrien und Afghanistan nach Schleswig-Holstein eingereist sind, ist, ausgelöst durch den russischen Angriffskrieg, die Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine seit Anfang 2022 drastisch

gestiegen. Die Entwicklung des Zugangsgeschehens der letzten Jahre war und ist deutlich spürbar. Sie fordert das Land und die Kommunen in erheblichem Maße.

Das Land selbst hat im Laufe der Zeit immer wieder die Unterbringungskapazitäten seiner Landesunterkünfte erhöht. In mehreren Schritten wurden die Belegungskapazitäten von ursprünglich 3.600 (Kriegsbeginn Ukraine) auf 7.800 Plätze erhöht. Am 09.10.2023 trafen sich Vertretende des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG), des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK), des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnung und Sport (MIKWS), des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT), des Finanzministeriums (FM) und des Ministeriums für Justiz und Gesundheit (MJG) mit den Kommunen und Kommunalen Landesverbände (KLV) zu einem Spitzengespräch. Gemeinsam wurden die nachfolgenden Maßnahmen vereinbart:

- Aufstockung der Unterbringungskapazitäten des Landes auf insgesamt 10.000 Plätze,
- Anpassung und Finalisierung der damaligen Richtlinienentwürfe zur Förderung von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (tkGU), Prüfung einer Vereinfachung des Antragsverfahrens für Vorhaltekosten,
- Mitteilung der prognostizierten Zahlen für 2024, sobald sie vom Bund kommen (Umrechnung vom MSJFSIG auf die Kreise),
- Keine Verteilung von Menschen mit keiner/schlechter Bleibeperspektive, sofern sie absehbar rückgeführt werden können (dadurch erhöhter Platzbedarf in den Landesunterkünften),
- Verteilung der Menschen in den Kreisen und kreisfreien Städten bleibt in der Verantwortung der kommunalen Ebene, interkommunale Zusammenarbeit wird ausdrücklich gewünscht,
- Erhöhung der Ankündigungsfrist für die Verteilung vom Land auf die Kreise und kreisfreien Städte von zwei auf vier Wochen,
- Quartalsgespräche mit den Landrätinnen/ Landräten, Oberbürgermeistern, Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister der Standortkommunen für Landesunterkünfte und den Kommunalen Landesverbänden,
- Wöchentlicher ressortübergreifender Austausch auf Arbeitsebene und mit den Kommunalen Landesverbänden,

- Wöchentliche Erörterung der Gesamtlage im Rahmen der Kabinettsitzung,
- Entwicklung einer Strategie zur Integration und Teilhabe insbesondere zu den Themen allgemeine Integrationsstrukturen und Unterbringung, Wohnen, Bildung, Kindertagesbetreuung/frühkindliche Bildung, Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, Arbeitsmarktintegration und Gesundheit.

2.2 Prozessbeschreibung

Der Prozess zur Erarbeitung der Strategie zur Integration und Teilhabe wurde initiiert durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Strategie zur Integration und Teilhabe im Oktober 2023 in dem federführenden Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG). Zunächst wurden die Bereiche, in denen sich besondere Herausforderungen bei der Integration stellen, identifiziert: Wohnen, Bildung, Kindertagesbetreuung/frühkindliche Bildung, UMA, Arbeitsmarktintegration und Gesundheit. Zwischen November 2023 und März 2024 wurde unter Federführung des MSJFSIG zu jedem Handlungsfeld eine sogenannte Schwerpunktsitzung durchgeführt. Teilnehmende waren regelhaft die Hausspitzen des MSJFSIG und des jeweils fachlich federführenden Ressorts, Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Landesverbände und der Flüchtlingsbeauftragten. Die weiteren Teilnehmenden variierten themenspezifisch, wobei besonderer Wert auf die Teilnahme von Personen, die aus der täglichen Praxis berichten konnten, gelegt wurde. Auch die Sichtweise von Verbänden wurde in die Bearbeitung einbezogen. Im Rahmen der Schwerpunktsitzungen wurden sodann auf Grundlage von im Vorfeld eingebrachten Problemanzeigen und Verbesserungsvorschlägen Maßnahmen zur Verbesserung der Integrationsbedingungen erörtert. Soweit in den Schwerpunktsitzungen Themen nicht in einer Sitzung abschließend bearbeitet werden konnten, folgten Treffen bzw. Abstimmungen auf Arbeitsebene. Soweit noch immer Gesprächsbedarf zu einzelnen Punkten bestand, wurde dieser auf Arbeitsebene fortgeführt.

Mit Vertretenden der Migrantenselbstorganisationen (MSO) und der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtsverbände (LAG FW) wurde jeweils in einer eigenen Sitzung der Austausch gesucht, um auch die wichtige Perspektive Betroffener und die Expertise der Freien Wohlfahrtsverbände in die Strategie zur Integration und Teilhabe einfließen zu lassen.

2.3 Grundvoraussetzungen einer erfolgreichen Integration

Schleswig-Holstein ist ein vielfältiges Einwanderungsland mit einer guten Willkommenskultur für alle Zuwandernden mit Bleibeperspektive.

(1) Gemeinsame Werte als Fundament für Vielfalt

Erfolgreiche Integration setzt angesichts der Vielfalt der Kulturen, Religionen, Traditionen und Gewohnheiten ein für alle verbindliches gemeinsames Fundament an Werten und Normen voraus. Dieses Fundament bilden unsere Verfassung, insbesondere die freiheitlich-demokratische Grundordnung und das Rechtsstaatsprinzip sowie die Trennung von Kirche, Religion und Staat und die Gleichberechtigung der Geschlechter. Wir erwarten, dass sich alle in Schleswig-Holstein lebenden und ankommenden Menschen zu den Werten unseres Grundgesetzes und gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus oder sonstiger gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung bekennen.

(2) Integration als wechselseitiger Prozess

Der Umgang in unserer Gesellschaft miteinander soll von Begegnung, Toleranz und gegenseitigem Respekt geprägt sein. Getragen von den Prinzipien der Solidarität, der Gleichberechtigung und der Eigenverantwortung erfordert eine erfolgreiche Integration eine wechselseitige Integrationsbereitschaft, die von Toleranz und Akzeptanz und dem Einsatz für ein offenes und vorurteilsfreies gesellschaftliches Klima geprägt ist. Hierzu gehört auf Seiten der zugewanderten Bevölkerung die Bereitschaft, bestehende Angebote zur Integration wahrzunehmen, und auf Seiten der Aufnahmegesellschaft die Notwendigkeit, bestehende Exklusionsprozesse kritisch zu hinterfragen und zu beseitigen. Die Integration insbesondere geflüchteter Menschen kann nur gelingen, wenn die heterogene Aufnahmegesellschaft mit ihren unterschiedlichen Gruppen und Lebensentwürfen in dem Konzept mitgedacht und in die Prozesse eingebunden wird.

(3) Flexible und lösungsorientierte Integrationsarbeit

Der Integrationsprozess wird durch sich stetig verändernde Rahmenbedingungen aufgrund gesellschaftlicher Diskussionen und teilweise damit verbundener gesetzlicher (Neu-)Reglungen beeinflusst. Dies erfordert eine stets flexible und lösungsorientierte

Integrationsarbeit, die gesellschaftliche Bedürfnisse und Herausforderungen berücksichtigt. Ziel muss hierbei die Möglichkeit eines gleichberechtigten Zugangs zu gesellschaftlicher Teilhabe sein, unabhängig von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, sozialer und kultureller Herkunft, Behinderung, Weltanschauung sowie sexueller Identität. Hier stehen insbesondere politische Akteurinnen und Akteure in der Verantwortung diskriminierungsfreie Räume zu schaffen. Schleswig-Holstein hat sich mit dem Landesaktionsplan gegen Rassismus zu dieser Verantwortung bekannt. Mit diesem wird das Ziel einer Gesellschaft der Vielfalt, Toleranz und des Respekts verfolgt, und zugleich ein deutliches Zeichen gegen jede Form von rassistischer Diskriminierung und für ein vielfältiges Schleswig-Holstein gesetzt.

2.4 Ziele einer erfolgreichen Integration und Teilhabe

Ziel einer gelungenen Integration und Teilnahme ist es, dass die Menschen, die in Schleswig-Holstein bleiben, finanziell eigenständig leben können. Voraussetzung dafür ist nicht nur der Spracherwerb, sondern auch die Ausübung eines Berufs.

Ein wichtiges Ziel der Strategie ist es, die Integration und Teilhabe geflüchteter Menschen in Schleswig-Holstein zu fördern und die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit der Kommunen angesichts der anhaltend hohen Zugangszahlen zu erhalten. Die Strategie zur Integration und Teilhabe beschreibt die Mittel, welche die Landesregierung zur Bewältigung der Zuwanderung insbesondere Geflüchteter in den nächsten Jahren nutzen wird. Dabei gilt es, bereits vorhandene Strukturen mit neuen Ideen zu kombinieren.

Zusätzlich werden die Integrations- und Teilhabebedarfe und -maßnahmen für alle übrigen Gruppen von Zuwandernden erfasst, insbesondere für Asylsuchende, Arbeitsmigration, für Aussiedlerinnen und Aussiedler und betreffend den Familiennachzug.

Die Strategie zur Integration und Teilhabe dient als Kompass für das Handeln der Landesregierung für die kommenden Jahre, an dem sich alle Akteurinnen und Akteure, die das Thema „Zuwanderung“ betrifft, orientieren können

2.5 Gemeinsame Verantwortung

Integration hat die Stärkung des Zusammenhalts in der ganzen Gesellschaft zum Ziel und soll zugewanderten Menschen, die in Schleswig-Holstein bleiben dürfen, ermöglichen, ein in jeder Hinsicht eigenständiges Leben zu führen, in einer Gesellschaft, deren Kultur sie verstehen. Dementsprechend ist Integration ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, der durch die Träger der öffentlichen Verwaltung unterstützt wird (§ 1 Integrations- und Teilhabegesetz). Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Integration finden zu einem großen Teil in den Kommunen statt. Die steigende Zahl Geflüchteter und die Heterogenität unter diesen, der Mangel an Wohnraum und der wachsende Fachkräftemangel stellen die Gemeinden, Städte und Kreise in Schleswig-Holstein, aber auch in der gesamten Bundesrepublik, vor große Herausforderungen. Der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Akzeptanz für die Aufnahme von Geflüchteten werden durch diese Faktoren belastet. Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten, einer Spaltung der Gesellschaft entgegenzuwirken und sich dafür einzusetzen, dass Akzeptanz und Wertschätzung von Vielfalt innerhalb der Gesellschaft als zentrale Voraussetzungen für einen gelingenden Integrationsprozess erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund haben die Länder, so auch Schleswig-Holstein, mit MPK-Beschluss vom 06.03.2024 (Humanitäre und geordnete Migration und Integration) das Ziel bekräftigt, die irreguläre Migration nach Deutschland besser zu ordnen, zu steuern und zu begrenzen. Dazu wurden zehn Maßnahmen vereinbart, wie beispielsweise die Unterstützung der Bundesregierung durch die Länder bei der Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS, s. auch Ziffer 2.6) und die Beschleunigung von Asylverfahren (s. auch Ziffer 3.3.4). Die Landesregierung setzt im Rahmen der Integration auf ein Fordern und Fördern. Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe werden von Zuwanderern erwartet. Auf Basis der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte (§ 7 Int-TeilHG) kann Integration nur dann gelingen, wenn alle sich einbringen, um eine Gesellschaft zu sein. Eine erfolgreiche Integration ist auch die beste Kriminalprävention.

2.6 Reform des gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS)

Die in den vergangenen Jahren anhaltend hohe Zahl Geflüchteter an den Außengrenzen der Europäischen Union (EU) hat Auswirkungen auf den grenzfreien Schengen-Raum. So haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems verständigt, mit dem Ziel einer verlässlichen Kontrolle der EU-Außengrenzen und der Begrenzung illegaler Migration.

Zum Schutz der Antragstellenden sind eindeutige, rechtssichere Verfahren unter Wahrung der Menschenrechte vereinbart, bei denen das Grundrecht auf Asyl und die individuelle Prüfung zu wahren sind. Schließlich wurde ein verbindlicher, solidarischer Verteilmechanismus von Geflüchteten festgelegt.

Die Auswirkungen auf Schleswig-Holstein sind aus heutiger Perspektive noch nicht verlässlich vorherzusagen. Vor allem wegen der langen Umsetzungsfrist von zwei Jahren kann hier keine gesicherte Aussage getroffen werden. Auch ergänzende und/oder weitergehende nationale und internationale Rechtsänderungen sind zu erwarten. Eine Prognose, wie sich die Zuzugszahlen von Personen mit niedriger Anerkennungsquote nach Schleswig-Holstein verändern werden, lässt sich aus den genannten Gründen heute noch nicht anstellen.

Schleswig-Holstein wird sich im Rahmen der Bund-Länder-Beteiligung in die weiteren Prozesse einbringen, mit dem Ziel einer gemäß den Beschlüssen von Bund und Ländern geordneten, gesteuerten und begrenzten Migration, einschließlich der notwendigen Rückführungen und damit einhergehend einer Entlastung der Kommunen.

Gleichzeitig setzen wir uns für eine geordnete Zuwanderung ein. Wir wollen die gezielte Zuwanderung von Fachkräften nach Schleswig-Holstein fördern.

3. Ankommen in Schleswig-Holstein

3.1 Ziele der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Verteilung im Rahmen der Landeserstaufnahme

Neu ankommende Geflüchtete werden in Schleswig-Holstein grundsätzlich zunächst in einer der Landesunterkünfte untergebracht. Ziel ist es, vor dem Hintergrund des volatilen Zugangsgeschehens ausreichend Plätze für die bei uns ankommenden Geflüchteten zur Verfügung zu stellen. Das betrifft sowohl die vorhandenen Plätze in den Landesunterkünften, aber auch die Anstrengungen der Kommunen, ihrer gesetzlichen Aufgabe nach einer Unterbringung von Geflüchteten vor Ort nachkommen zu können. Um auf beiden Seiten auch für die nächsten Jahre auf Zugangszahlen angemessen reagieren zu können, ist es ein weiteres Ziel, ein dauerhaftes Standortkonzept für die Erstaufnahme von Geflüchteten zu erarbeiten. Hierbei werden sowohl die perspektivischen langfristigen Prognosen, aber auch aktuelle Lageentwicklungen und damit einhergehendes Zugangsgeschehen Berücksichtigung finden. Das Standortkonzept berücksichtigt dabei, dass Personen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben, nicht in die Kommunen verteilt, sondern bis zur Rückführung in den Landesunterkünften behalten werden, soweit es der bundesgesetzliche Rahmen (Asylgesetz §§ 47ff.) zulässt. Gleichzeitig sollen die Kommunen durch verschiedene Fördermöglichkeiten auch in Zukunft unterstützt werden, ihrerseits entsprechend Unterbringungsplätze, bis hin zu dauerhaftem Wohnraum zu schaffen. Besonders vulnerablen Gruppen soll dabei auf allen Ebenen der bestmögliche Schutz in den Unterkünften ermöglicht werden.

Nach der Ankunft in den Landesunterkünften werden zunächst die besonderen Informations- und Unterstützungsbedarfe ermittelt, sämtliche Geflüchtete bekommen Informationen zum Leben in ihrer Unterkunft. Ihnen werden die wesentlichen Grundlagen des kulturellen Zusammenlebens in Deutschland vermittelt und sie erhalten eine umfassende Beratung mit dem Ziel einer zügigen und rechtssicheren Durchführung des Asylverfahrens. Dadurch sollen die Aufenthaltsdauern in den Landesunterkünften verkürzt werden. Darüber hinaus sollen die Abläufe innerhalb des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) durch digitale Prozesse verbessert werden. Hierzu

gehört gemäß dem Beschluss der Landesregierung auch die Einführung einer Bezahlkarte.

Damit die zugewanderten Menschen, die in Schleswig-Holstein bleiben, finanziell eigenständig leben können, braucht es sowohl den Spracherwerb als auch die Ausübung eines Berufs. Beides erfordert eine stabile psychische und physische Gesundheit. Die medizinische Betreuung in den Landesunterkünften ist daher ein wichtiger Baustein. Schon während ihres Aufenthalts in den Landesunterkünften sollen die Qualifikationen und Kompetenzen von Geflüchteten mit guter Bleibeperspektive erfasst werden. Dies dient dem übergeordneten Ziel, eine integrationsorientierte Verteilung in die Städte und Gemeinden zu ermöglichen. Die ermittelten Qualifikationen und Kompetenzen werden durch das LaZuF im Ausländerzentralregister erfasst und können dort eingesehen werden. Zudem soll eine datenschutzsensible Weitergabe dieser und ggfls. zusätzlicher Informationen über die Kreise an die Kommunen sichergestellt werden.

3.2 Bestehende Strukturen in den Landesunterkünften

Die Zuständigkeit für die Unterbringung und Versorgung obliegt dem LaZuF. Die Geflüchteten leben dort, bis ihre Bleibeperspektive geklärt ist - sie sind zunächst rechtlich dazu verpflichtet, in einer Landesunterkunft (LUK) zu leben. Bei einem erwartbar längerfristigen Aufenthalt in Deutschland verlassen sie die Landesunterkünfte in der Regel nach sechs bis acht Wochen, um von den Zuwanderungs- und Ausländerbehörden (ZBH/ABH) der Kreise oder kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein aufgenommen zu werden. Ist die Perspektive für einen Aufenthalt in Deutschland eher schlecht, verbleiben sie in einer der Unterkünfte. Für Vertriebene aus der Ukraine ist die Unterbringung in den Landesunterkünften freiwillig. Sie dürfen sich in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts auch ohne Aufenthaltstitel frei in Deutschland aufhalten und sich auch direkt in die Kommunen begeben. Sofern eine kommunale Aufnahme nicht möglich ist, können die Aufnahmekapazitäten in den Landesunterkünften genutzt werden. Betreut werden alle Bewohnerinnen und Bewohner in den Landesunterkünften von Betreuungsverbänden, die im Auftrag des Landes tätig werden. Bereits mit dem ersten Tag des Ankommens in Schleswig-Holstein beginnt die Integration der Menschen mit guter Bleibeperspektive.

Die verpflichtende Unterbringung sowie die Unklarheit über ihre Lebensperspektive verunsichert viele Geflüchteten zusätzlich zu den Erfahrungen aus ihren Heimatländern und von der Flucht. Daher ist der Schutzgedanke insbesondere von vulnerablen Gruppen in den Landesunterkünften besonders wichtig.

Das LaZuF hat diesen Schutzgedanken mit der Neuauflage des Schutzkonzeptes im Mai 2023 bekräftigt. Es soll die in den Landesunterkünften tätigen Personen bei ihrer Arbeit insbesondere hinsichtlich des Vorbeugens und Lösens von Konflikten unterstützen und ihnen einen sicheren Handlungsrahmen geben. Der Schutz und die Identifikation von vulnerablen Personengruppen, sowie die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und ihre bedarfsspezifische Unterbringung ist dabei von besonderer Bedeutung.

Derzeit befindet sich das Schutzkonzept in der Umsetzungsphase, es soll eine regelmäßige Anpassung mittels Evaluation stattfinden.

Die Verständigung in den Landesunterkünften wird durch Sprachmittler sichergestellt. Um auch in diesem sensiblen Bereich vulnerable Gruppen und ihre Bedürfnisse zu erkennen und zu schützen, sollen die Sprachmittler Schulungen zu den Themenfeldern des Schutzkonzeptes erhalten.

3.2.1 Wegweiserkurse

Aktuell bieten vier Bundesländer, darunter auch Schleswig-Holstein, sogenannte Wegweiserkurse (WWK) an. Die aktuell bundesgeförderten WWK, die in den Landesunterkünften Schleswig-Holsteins stattfinden, ergänzen als optionales muttersprachliches Angebot die dortigen Betreuungs- und Beratungsangebote, die die Geflüchteten bei der Orientierung in Deutschland unterstützen sollen. Die Kurse haben das Ziel, asylsuchenden Personen unabhängig von ihrer Bleibeperspektive gleich nach ihrer Ankunft nützliche Informationen für den Alltag und die wesentlichen Grundlagen des kulturellen Zusammenlebens in Deutschland in ihrer Herkunftssprache zu vermitteln. Ein Kurs umfasst 15 Unterrichtseinheiten und wird von sogenannten Kulturmittlerinnen und Kulturmittlern durchgeführt. Sie kennen die Herkunftssprache und die Kultur der Kursteilnehmenden und verfügen selbst über eigene Migrationserfahrungen. Folgende Themen werden in den Kursen behandelt:

- Erstorientierung (Leben in der Einrichtung, Asylverfahren),

- Bildung, Bildungssystem und -angebote in Deutschland,
- Zusammenleben in Deutschland (Werte, Normen, Rechte, Gesetze),
- Arbeiten in Deutschland,
- Orientierung vor Ort und Mobilität,
- Medizinische Versorgung, Gesundheit und Umwelt,
- Medien und Kommunikation, Lernmöglichkeiten.

Kurssprachen sind beispielsweise Dari, Farsi, Arabisch, Kurdisch oder Russisch. Auf diese Weise kann über komplexe Inhalte gesprochen werden, ohne dass die Kursteilnehmenden in ihren Verstehens- und Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt werden. Der Landesverband der Volkshochschulen koordiniert das Projekt und führt die Schulung der Kulturmittlerinnen und Kulturmittler durch. Die Wegweiserkurse werden aktuell vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert.

3.2.2 STAFFkompakt

Wichtige Voraussetzung für eine gelingende Integration ist der Zugang zur deutschen Sprache von Anfang an. Daher finden bereits in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünften erste kurze Sprachlernkurse, die sog. STAFFkompakt-Kurse statt, die allererste Sprachkenntnisse vermitteln sollen. Die zweiwöchigen Kurse umfassen 30 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, der Fokus liegt auf mündlichen Sprachkenntnissen zur Orientierung im Alltag. Im Rahmen freier Kapazitäten kann der Kurs erneut besucht werden. Die Kurse werden vom Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Projekts Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein (STAFF.SH) gefördert (s. auch 3.4.). Im Rahmen der Erarbeitung einer neuen Richtlinie für 2025 wird erneut geprüft, ob eine Anpassung des Kursformats, insbesondere der Kursdauer, sinnvoll ist.

3.2.3 Schulpflicht und berufsbildende Schulen

Schulpflichtige Kinder von 6 bis 16 Jahren, die in den Landesunterkünften wohnen, werden in Außenstellen der ortsansässigen Schulen in den Landesunterkünften unterrichtet. Zudem besteht die Möglichkeit, bei entsprechender Eignung weiterführende Schulen in der Umgebung zu besuchen. Im Übrigen gelten auch für Schülerinnen und

Schüler in Landesunterkünften die Verfahren zum Umgang mit (sonder-)pädagogischen Förderbedarfen, im Zusammenspiel mit dem jeweils zuständigen Förderzentrum oder anderen Institutionen.

Vom 16. bis zum 18. Lebensjahr besuchen die Jugendlichen berufsbildende Schulen in der Umgebung. Auf freiwilliger Basis und bei freien Kapazitäten ist dieses auch für Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkünfte ab 18 Jahren möglich.

3.2.4 Freizeit

Das Angebot und die Ausgestaltung von Freizeitaktivitäten sorgen für eine positive Atmosphäre in den Unterkünften und ermöglichen es den Mitarbeitenden der Betreuungsverbände, Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern aufzubauen und zu pflegen. Die Angebote werden zielgruppenspezifisch für alle Altersgruppen entwickelt. Das umfasst sportliche Aktivitäten, Bastelkurse, Projekte in Musik und gestaltender Kunst. Hinzu kommen spezielle Angebote für Familien bzw. Kinder, z. B. Ausflüge in den Hansapark oder den Erlebniswald Trappenkamp. Kinder unter sechs Jahren werden tagsüber in den Kita-ähnlichen Kinderspielstuben betreut. In Kooperation mit Gemeinden, Schulen, Sportvereinen und anderen, ehrenamtlich engagierten Menschen, werden externe Freizeitangebote organisiert. Dazu zählen die Teilnahme an kommunalen Ferienangeboten, offenen Angeboten der Schulen sowie die Aufnahme in Sportvereinen. Die Integrationswirkung ist hier besonders groß, weil die Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkünfte im direkten Kontakt zur einheimischen Bevölkerung stehen und gemeinsame Aktivitäten für Verständnis und wachsendes Vertrauen sorgen. Zudem lernen die Geflüchteten viel über das Leben in Deutschland.

3.2.5 Medizinische Versorgung in der Landesunterkunft

Mit der medizinischen Versorgung ist ein Ärztlicher Dienst beauftragt, dessen Anbieter im Rahmen eines Vergabeverfahrens gewonnen wurde. Die dort angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie die medizinischen Fachangestellten betreuen die Bewohnerinnen und Bewohner in haus- und notärztlichen Fragen und überweisen, wenn nötig, an Fachärztinnen und Fachärzte oder an Krankenhäuser.

Eine erste medizinische Untersuchung der Geflüchteten erfolgt grundsätzlich direkt nach der Ankunft oder, falls die Ankunft außerhalb der Sprechzeiten der Notarztbörse

erfolgt, direkt mit Beginn der nächsten Sprechzeit. Den Umfang dieser Erstuntersuchung nach § 62 AsylG bestimmt die oberste Landesgesundheitsbehörde.

3.2.6 Sozial- und Verfahrensberatung

Die Betreuungsverbände in den Landesunterkünften wirken als unabhängige nicht-staatliche Beratungsinstanz und beraten zu sozialen und persönlichen Fragestellungen, zu Perspektiven, auch im Herkunftsland, sowie zur Kinderbetreuung und zu Freizeitangeboten. Die Beratungsleistungen richten sich nach dem ausgeschriebenen Leistungskatalog des LaZuF. Dazu zählen u. a.

- Hausbetreuung, Hilfestellung bei alltäglichen Problemen,
- Kinderbetreuung,
- Freizeitbeschäftigung Minderjähriger,
- Qualifiziertes, altersunabhängiges Freizeitangebot/ Koordination und Anleitung gemeinnützig tätiger Bewohnerinnen und Bewohner nach § 5 AsylbLG,
- Ehrenamtskoordination in den Landesunterkünften,
- Einrichtung und Betrieb einer Kleiderkammer,
- die Einzelfallhilfe bei Fragen zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- die Hilfe und Beratung bei Erziehung, Frauenrecht, Familienplanung, aber auch Straffälligkeit,
- die Konfliktberatung und Krisenintervention,
- die Perspektivberatung für die ersten Schritte und Perspektiven in Deutschland, aber auch reintegrationsvorbereitende Maßnahmen.

Unterstützt werden die Verbände durch Organisationen wie Pro Familia, den Kinderschutzbund, Caritas und viele mehr.

3.2.7 Durchführung und Beratung des Asylverfahrens

Im Asylverfahren werden die Geflüchteten von den Wohlfahrtsverbänden in Form einer vom Bund geförderten Verfahrensberatung neutral und unabhängig begleitet. Anhörungen durch das BAMF werden gemeinsam vor- und nachbereitet, und es wird bei der Beschaffung notwendiger Dokumente unterstützt. Auch das LaZuF berät im Rah-

men seines Beratungskonzepts behördlicherseits zu aufenthalts-, asyl- und leistungsrechtlichen Fragen. Die Asylantragstellung erfolgt innerhalb von 1 - 2 Wochen nach der Registrierung durch das LaZuF. Die Anhörung findet innerhalb von 4 - 8 Wochen nach der Antragstellung statt. Für Geflüchtete aus den Westbalkan-Staaten, Moldau, Georgien und dem Maghreb hat das BAMF das Verfahren beschleunigt. Für Geflüchtete aus diesen Herkunftsländern soll das Verfahren innerhalb von 15 Tagen nach der Registrierung abgeschlossen sein. Die Gesamtverfahrensdauer der Erst- und Folgeanträge für das gesamte Bundesgebiet betrug im Zeitraum Januar bis Dezember 2023 6,8 Monate. Bei den Jahresverfahren, die alle Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge mit Antragstellung in den vergangenen 12 Monaten umfasst, betrug die Dauer 4,2 Monate (Quelle: BAMF).

Zur Verfahrensberatung gehört auch die Aufklärung über eine mögliche Aufenthaltsbeendigung, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde. In diesem Zusammenhang werden auch die Möglichkeiten und Chancen einer freiwilligen Ausreise gemeinsam mit den Betroffenen erörtert. Zentral ist dabei das Aufzeigen sowie die Entwicklung von Perspektiven in dem Herkunftsland.

3.2.8 Gemeinnützige Tätigkeiten

Die Bewohnerinnen und Bewohner können und sollten sich über so genannte gemeinnützige Tätigkeiten in den Landesunterkünften in verschiedenen Bereichen engagieren. Auf diese Art unterstützen sie das Gemeinschaftsleben und die Arbeit der Betreuungsverbände. Dazu zählen u. a. die Mitarbeit in den Küchen und den Kleiderkammern sowie die Pflege der Außenanlagen. Zudem unterstützen sie in der Sozial- und Verfahrensberatung als Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

3.2.9 Verteilung in die Kreise und kreisfreien Städte

Mit der Zuweisung in die Kreise und kreisfreien Städte und damit in die Zuständigkeit der Kommunen verlassen die Flüchtlinge die Landesunterkünfte.

3.3 Maßnahmen in den Landesunterkünften

3.3.1 Erarbeitung eines dauerhaften Standortkonzepts

Es ist vorgesehen, in Schleswig-Holstein dauerhafte feste Erstaufnahmestrukturen für Geflüchtete zu schaffen. Für 2025 wird daher seitens des federführenden MSJFSIG gemeinsam mit den beteiligten Ressorts ein entsprechendes Konzept erarbeitet. Dabei sollen die Strukturen geeignet sein, dem jederzeit volatilen Zugangsgeschehen mit maximaler Flexibilität begegnen zu können (atmendes System) und gleichzeitig ausreichend Planungssicherheit für Land und Kommunen zu ermöglichen.

3.3.2 Ausbau der Schulung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern

Um den besonderen Bedürfnissen und Bedarfen vulnerabler Personen und von Gewalt Betroffenen gerecht zu werden, ist der Einsatz qualifizierter Sprachmittlerinnen und Sprachmittler unerlässlich. Die Qualität ihrer Übersetzung und ihre Professionalität sind im Umgang mit diesen Personen entscheidend. Mit Blick auf die psychosoziale Behandlung und Beratung kann bspw. erst durch die Unterstützung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern eine sinnvolle und effiziente Gesundheitsversorgung und Therapie ermöglicht werden. Sie müssen die aus unterschiedlichen Kulturkreisen spezifische Bedeutung von Begriffen und sprachlicher Diktion erfassen können. Andernfalls kommt es zu falschen bzw. ungenauen Übersetzungen bis hin zu Unsicherheiten bei Geflüchteten, die das Gefühl bekommen, sich nicht frei artikulieren zu können. Die Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe im Rahmen der Sprachmittlung lässt sich nur gewährleisten, wenn die Sprachmittelnden regelmäßige und gezielte Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen durchlaufen, da sie in ihrer besonderen Funktion gefordert sind und u.a. gender-, trauma-, gewalt-, diskriminierungs- und kultursensibel übersetzen können müssen. Gemeinsam mit unterschiedlichen Trägern wird daher ein umfangreiches Schulungskonzept im LaZuF umgesetzt, welches folgende Themen umfasst:

- Interkulturelle Sensibilität, Diskriminierung, Rassismus,
- Deeskalation und Selbstschutz,
- Traumasensibles Arbeiten,

- Basiswissen Psychotrauma und Umgang mit traumatisierten Kindern und Erwachsenen,
- Kinderrechte, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung,
- Häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt,
- Sucht,
- Geflüchtete mit Behinderungen und Einschränkungen,
- Weibliche Genitalverstümmelung,
- Geflüchtete mit LSBTIQ* Hintergrund,
- Menschenhandel, Zwangsprostitution und Ausbeutung.

3.3.3 Kompetenzscreening in den Erstaufnahmeeinrichtungen

Zur Erleichterung des Zugangs in den Arbeitsmarkt startet das MSJFSIG das Projekt „Kompetenzscreening in den Erstaufnahmeeinrichtungen“. In Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (RD Nord) und dem LaZuF werden seit April 2024 in einem Pilotprojekt die arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen Geflüchteter gleich in der Erstaufnahmeeinrichtung erfasst, um so eine frühzeitige und gezieltere Vermittlung und Verteilung von Geflüchteten zu ermöglichen.

Das Pilotprojekt wurde zunächst in den Landesunterkünften in Boostedt und Rendsburg gestartet und richtet sich zunächst an Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive aus Syrien und Afghanistan. Die Aufnahme der arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen erfolgt im Rahmen der Beratungsgespräche durch Mitarbeitende des LaZuF und der RD Nord. Der dafür genutzte Fragebogen wurde mit der RD Nord abgestimmt. Im Anschluss erfolgt die Erfassung der Daten im Ausländerzentralregister und die Weitergabe der Fragebögen an die BA. Die Erfassung der Daten im BA-Portal, die Auswertung der Daten sowie die Beratung der Geflüchteten erfolgt durch die RD Nord. Sie wird bei der Stellensuche und bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen unterstützen.

Die Erfassung der Kompetenzen der Geflüchteten erfolgt vor der Verteilung in die Kreise. Die so gewonnenen Daten sollen eine bessere und schnellere Vermittlung in den Arbeitsmarkt ermöglichen. Perspektivisch soll auch eine Berücksichtigung der

Qualifikationen bei der Kreisverteilung geprüft werden, um regionale Arbeitskräftebedarfe gezielt zu decken und somit eine bessere Arbeitsmarktintegration sowie gesellschaftliche Integration zu ermöglichen. Sofern das Pilotprojekt Erfolg zeigt, wird geprüft, ob eine Erweiterung auf andere Landesunterkünfte und weitere Zielgruppen möglich ist. Unser mittelfristiges Ziel ist die Erfassung des individuellen Niveaus an Alphabetisierung, Schul- und Berufsbildung sowie Berufserfahrung bei jedem Geflüchteten und eine Übermittlung dieser Daten an die aufnehmenden Kreise noch vor der Verteilung.

Für ein nachhaltiges Gelingen des Projekts ist eine Weiterentwicklung der Netzwerke in den Kommunen zwischen den ABH/ZBH und den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) /RD Nord zur Berücksichtigung des „Kompetenzscreenings“ essentiell.

3.3.4 Beschleunigung von Prozessen innerhalb des Landesamtes

Bund, Land und Kommunen eint der Wunsch, dass in den Aufnahme- und Kompetenzzentren alle zuständigen Behörden und Dienstleister Hand in Hand arbeiten, um die Asylverfahren für alle Betroffenen transparent und zügig zu steuern. Um die Aufenthaltszeit in den Landesunterkünften zu verkürzen, sind zeitnahe Entscheidungen im Asylverfahren erforderlich. Der Anhörungstermin im Asylverfahren soll daher spätestens vier Wochen nach Asylantragstellung erfolgen. Das Asyl- und anschließende Gerichtsverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt, sollen zukünftig in drei Monaten abgeschlossen werden. Damit das zuständige BAMF diese Aufgabe bewältigen kann, setzt sich die Schleswig-Holsteinische Landesregierung auf Bundesebene sowohl für eine personelle Stärkung der Behörde als auch für die Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren ein. In allen anderen Fällen sollen die behördlichen sowie erstinstanzlichen Asylverfahren jeweils regelmäßig nach sechs Monaten beendet sein (u.a. MPK-Beschluss vom 06.03.2024). Zur Umsetzung steht Schleswig-Holstein im Austausch mit dem Bund, um hier eine Beschleunigung der Prozesse auch seitens des BAMF zu begleiten.

Eine weitere Maßnahme stellt die Einführung der Bezahlkarte dar. Der Bund und die Länder sind sich einig in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einzuschränken

und damit auch Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren (MPK-Beschluss vom 06.11.2023). Unter Berücksichtigung der vereinbarten Mindeststandards wird die Landesregierung die Einführung der Bezahlkarte sowie Kriterien, wie z.B. der abhebbare Barbetrag für Erwachsene in Höhe von 50,-EUR je Monat, den Leistungsbehörden vorgeben.

Das MSFJSIG wird die weiteren Schritte zur Umsetzung der beschlossenen Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte in der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den kommunalen Spitzenverbänden unter Einbindung von Praktikerinnen und Praktikern erarbeiten. Dabei wird das Land die Kreise und kreisfreien Städte bei der praktischen Umsetzung und Anwendung der Bezahlkarte in den jeweiligen Ausländerbehörden bestmöglich unterstützen.

Als Zentrale Aufnahmebehörde ist das LaZuF regelmäßig erste Leistungsbehörde für einen Großteil der Asylleistungsberechtigten. Im Rahmen der Einführung werden derzeit die technischen und rechtlichen Anforderungen an die Implementierung einer Bezahlkarte geprüft und vorbereitet.

3.3.5 Verteilung aus der Aufnahmeeinrichtung nach Bleibeperspektive

Schutzsuchende, die um Asyl nachsuchen, sind zunächst zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet. Die Dauer der Wohnverpflichtung richtet sich nach den im Asylgesetz geregelten Höchstfristen und ist insbesondere davon abhängig, ob den betroffenen Personen im Rahmen des Asylverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Schutzstatus zuerkannt wird oder nicht.

- **Schutzsuchende mit Bleibeperspektive**

Grundsätzlich werden aus den Landesunterkünften nur diejenigen Personen im Rahmen der jeweiligen Aufnahmequote in die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, die eine gute Bleibeperspektive haben, denen also Schutz oder ein Abschiebungsverbot zuerkannt werden soll. Humanitäre Gründe, wie zum Beispiel familiäre Bindungen oder Vulnerabilitäten, und persönliche Belange werden bei der Verteilentscheidung berücksichtigt.

Diese Personen haben das Recht, bei dem jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt einen Aufenthaltstitel zu beantragen. Mit Antragstellung dürfen diese Menschen arbeiten. Sie erhalten somit einen zügigen Zugang zu Integrationsangeboten und den in diesem Bericht dargestellten Regelsystemen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Arbeit, Gesundheit und Wohnen.

Sie dürfen nach der Verteilung auch unabhängig von der Beantragung des Aufenthaltstitels arbeiten, wenn ihr Asylverfahren noch läuft, sie sich schon drei Monate in Deutschland aufhalten und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat.

Vertriebene aus der Ukraine dürfen ebenfalls mit Antragstellung des Aufenthaltstitels arbeiten. Sie werden schnell verteilt und müssen keinen Asylantrag stellen.

- **Schutzsuchende ohne Bleibeperspektive**

Personen, deren Asylanträge voraussichtlich abgelehnt werden oder schon abgelehnt worden sind, werden grundsätzlich nicht verteilt. Hier sieht das Recht die Rückkehr in das Herkunftsland oder die Überstellung in den aufnahmepflichtigen EU-Mitgliedsstaat vor. Diese Personen dürfen nur ausnahmsweise arbeiten, wenn ihr Asylverfahren bereits ein halbes Jahr läuft und noch nicht abgeschlossen ist und es kein ausdrückliches Arbeitsverbot gibt. Auch hier ist zu beachten, dass grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit der Arbeitsaufnahme zustimmen muss. Arbeitsverbote gibt es zum Beispiel für Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten.

Aber auch Personen mit schlechter Bleibeperspektive werden nach einer einzelfallbezogenen Prüfung verteilt, wenn die Rückführung in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Dann gilt wie oben, dass sie grundsätzlich nach drei Monaten arbeiten dürfen, wenn ihr Asylverfahren noch läuft und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Ist der Asylantrag abgelehnt und die Abschiebung ausgesetzt worden (sogenannte Duldung), soll die Arbeitsaufnahme erlaubt werden. Hier muss aber regelmäßig ebenfalls die Bundesagentur für Arbeit zustimmen. Außerdem gibt es eine Reihe von Ausschlussgründen, zum Beispiel darf die Einreise nicht zur Erlangung von Sozialleistungen erfolgt sein und die Person darf auch nicht die Abschiebung durch eigenes Verhalten verhindert haben.

Für ausreisepflichtige Personen übernimmt das LaZuf für die Dauer der Wohnverpflichtung die ausländerbehördliche Zuständigkeit und verfolgt deren Aufenthaltsbeendigung in der dem Land unterstehenden Einrichtung, die in Boostedt angesiedelt ist (Landesunterkunft für Ausreisepflichtige – LUK-A). Hier übernimmt das LaZuF die erforderlichen Maßnahmen zur Rückkehr der Betroffenen (s. Ziff. 7).

3.4 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Verteilung

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
Sicherstellung der Unterbringung und Versorgung von ankommenden Geflüchteten in den Landesunterkünften	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von ausreichend Kapazitäten in den Landesunterkünften • Erarbeitung eines dauerhaften Standortkonzeptes für die Zeit ab 2025 ff. • Sicherstellung der integrationsorientierten Betreuung in den Unterkünften <ul style="list-style-type: none"> ○ Fortsetzung der Wegweiserkurse ○ Erste Sprachangebote durch STAFFkompakt ○ Schaffung von Tagesstrukturen ○ Sport-, Freizeit- und Bildungsangebote ○ Kinderbetreuung • Medizinischer Gesundheitsschutz in den Landesunterkünften • Psychosoziale Betreuung, Beratung, Hilfestellungen 	<p>MSJFSIG, LaZuF, Betreuungsverbände, Träger, Vereine</p> <p>Ärztlicher Dienst</p>
Schutz besonders vulnerabler Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung und Anpassung des Schutzkonzeptes hinsichtlich besonderer Vulnerabilitäten • Schulungen für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler/ Betreuungspersonal <ul style="list-style-type: none"> ○ Interkulturelle Sensibilität, Diskriminierung, Rassismus ○ Deeskalation und Selbstschutz ○ Traumasensibles Arbeiten ○ Basiswissen Psychotrauma und Umgang mit traumatisierten Kindern und Erwachsenen 	<p>LaZuF, Betreuungsverband, Ärztlicher Dienst, Träger und Vereine</p>

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kinderrechte, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung ○ Häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt ○ Sucht ○ Geflüchtete mit Behinderungen und Einschränkungen ○ Weibliche Genitalverstümmelung ○ Geflüchtete mit LSBTIQ* Hintergrund ○ Menschenhandel, Zwangsprostitution und Ausbeutung 	
Erfassung, Identifizierung und Beratung von Personen zur Sicherstellung der Fachkräftegewinnung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung von Kompetenzen für Ausbildung, Schule und Integration in den Arbeitsmarkt schon in den Erstaufnahmeeinrichtungen Pilotprojekt „Kompetenzscreening“ an den Standorten Boostedt und Rendsburg 	LaZuF, RD Nord
Beschleunigung Prozesse bei der Durchführung von Asylverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Asylverfahrensberatung • Durchführung von beschleunigten Asylverfahren durch das BAMF <ul style="list-style-type: none"> ○ Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt ○ Abschluss des Asyl- und des anschließenden Gerichtsverfahrens in jeweils 3 Monaten • In allen anderen Fällen Entscheidung über das erstinstanzliche Asylverfahren regelmäßig innerhalb von 6 Monaten • Keine Verteilung von Geflüchteten mit keiner/ schlechter Bleibeperspektive <ul style="list-style-type: none"> ○ Rückkehrberatungen ○ Beratung und Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr 	LaZuF, BAMF, Verbände

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Umsetzung von Abschiebungen 	
Integrationsorientierte Verteilung in die Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung von arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen im Rahmen der Beratungsgespräche in den Landesunterkünften • Kooperation mit der RD Nord zur zügigen Integration in den Arbeitsmarkt • Perspektive: Verteilung von Geflüchteten in die Kommunen entsprechend arbeitsmarktrelevanter Kriterien • Weiterentwicklung der Netzwerke in den Kommunen zwischen ZBH/ABH und Jobcentern (zur Berücksichtigung des „Kompetenzscreening“ 	LaZuF, RD Nord, KIT
Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Mindeststandards gem. CdS-K-Beschluss und Abstimmung mit den KLV zur Einführung und Ausgestaltung der Bezahlkarte auf kommunaler Ebene • Einführung einer Bezahlkarte in der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den kommunalen Spitzenverbänden und Praktikerrinnen und Praktikern • flächendeckende Einführung der Bezahlkarte in den Landesunterkünften, derzeit werden die technischen und rechtlichen Anforderungen an die Implementierung einer Bezahlkarte geprüft und vorbereitet. • Ausstattung von Asylleistungsberechtigten mit einer Bezahlkarte durch die kommunalen Leistungsbehörden 	MSJFSIG, LaZuF, KLV, ITV-SH

4. Nach Verteilung in die Kreise/ kreisfreien Städte - die Rolle der Zuwanderungs- und Ausländerbehörden (ZBH/ABH) und der Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe

4.1 Ziele und bestehende Strukturen

Die ZBH/ABH begleiten die in den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesenen Geflüchteten bis zur endgültigen Klärung ihres Schutzstatus (§ 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)). Sie bewegen sich dabei zwischen Ordnungsrecht und Integration. Die Stärkung der ZBH/ABH ist ein wichtiger Faktor für eine gelingende Integration. Das MSJFSIG unterstützt als Fachaufsichtsbehörde die kommunalen ZBH/ABH bei der Bewältigung ihrer vielseitigen und rechtlich komplexen Aufgaben und nutzt dazu unterschiedliche Instrumente wie beispielsweise Anwendungshinweise, Erlasse, Weisungen, Rundschreiben, Berichte, Dienstbesprechungen oder auch fachspezifische Projekte, Fortbildungsmaßnahmen und Fachtagungen. Darüber hinaus werden die ZBH/ABH bei der Image-Verbesserung, der Nachwuchskräftegewinnung und der Qualifizierung des Personals innerhalb der Behörden unterstützt.

4.2 Maßnahmen in den Zuwanderungs- und Ausländerbehörden

4.2.1 Virtuelles Wissensmanagement der Ausländerbehörden (kurz- und langfristig)

Als Ergebnis eines durch das MSJFSIG initiierten Digitalisierungsprojekts ist im Juni 2023 das Onlinetool „Virtuelles Wissensmanagement der Ausländerbehörden“ eingeführt worden. Hierbei handelt es sich um eine digitale Plattform, auf der die aktuellen Entwicklungen im Zuwanderungsrecht, Rechtsgrundlagen, Rundschreiben, Anwendungshinweise und Erlasse, aber auch Antworten des MSJFSIG auf individuelle Einzelfragen aus den örtlichen ZBH/ABH/EBH hinterlegt sind. Die teilnehmenden ZBH/ABH/EBH können sich dort unter anderem in Themengruppen direkt miteinander

austauschen. Diese Plattform wächst stetig weiter und ist mit dem Ziel der Qualitätssicherung als Wissensspeicher für die tägliche Arbeit in der Zuwanderungsverwaltung gedacht, damit wichtige Informationen zum Beispiel auch bei Personalwechseln stets leicht zugänglich bleiben.

4.2.2 Einbürgerung (kurz- und langfristig)

Die Einbürgerung ist ein wichtiger Meilenstein im Integrationsprozess, erkennbar anhand der vielfältigen Voraussetzungen, die Einbürgerungswillige erfüllen müssen. Das betrifft die wirtschaftliche Integration, Sprachkenntnisse, Kenntnisse über die deutsche Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie ein ausdrückliches Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Gleichzeitig legen verschiedene Forschungsergebnisse nahe, dass Einbürgerung bzw. die Aussicht darauf einen positiven Einfluss auf den Integrationsprozess von Neuzugewanderten haben. Dies betrifft insbesondere die berufliche wie auch die gesellschaftliche Integration: Hemmnisse bei der Arbeitsplatz- und Ausbildungssuche werden verringert. Durch die Einbürgerung entsteht eine längerfristige, gesicherte Perspektive und es kann zu einer höheren Identifikation mit dem Aufnahmeland, seinen Werten und Normen kommen. Neueingebürgerte erhalten erstmalig die vollumfänglichen staatsbürgerlichen Rechte wie das passive und aktive Wahlrecht.

In Schleswig-Holstein gibt es ein großes Interesse an dem Thema Einbürgerung, wie sich auch an den Einbürgerungszahlen der letzten Jahre im Bundesvergleich ablesen lässt. Die Einbürgerungsbehörden, oftmals Teil der ZBH/ABH, werden durch das MSJFSIG fachlich eng begleitet. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der immer anspruchsvoller werdenden Rechtsanwendung in der Praxis, insbesondere im Bereich der Anforderungen zur Klärung der Identität als Einbürgerungsvoraussetzung. Auch das am 27.06.2024 neu in Kraft tretende modernisierte Staatsangehörigkeitsrecht stellt für die Einbürgerungsbehörden in der praktischen Umsetzung eine Herausforderung dar. Hierfür werden durch das MSJFSIG zusammen mit den Einbürgerungsbehörden fachliche Austausche durchgeführt, um entsprechende Anwendungsfragen zu klären. Außerdem werden die durch das MSJFSIG erstellte Erlasse, Anwendungshinweise und Gesetzeserläuterungen für die Einbürgerungsbehörden mit diesen zusammen weiterentwickelt.

Das durch das MSJFSIG initiierte virtuelle Wissensmanagement als digitale Austauschplattform mit den dort hinterlegten Erlassen und Informationen wird ebenfalls zum Wissenstransfer genutzt und unterstützt so die einbürgerungsbehördliche Arbeit. Aber auch der in diesem Jahr erstmalig erschienene Einbürgerungsbericht (Stand: 2023) mit den wesentlichen Daten zum Einbürgerungsgeschehen in SH dient als Ergänzung und Unterstützung für die kommunalen Einbürgerungsbehörden, weil er erstmalig eine Datengrundlage zur Einordnung des Einbürgerungsgeschehens im Land zur Verfügung stellt und so auch für die Arbeitsorganisation genutzt werden kann. Der Bericht wird fortgeschrieben und fortan jährlich erscheinen.

4.2.3 Weiterentwicklung der ZBH und ABH (langfristig)

Das Aufgabenprofil der ZBH/ABH soll weiterentwickelt werden, mit einem ganzheitlichen Blick nicht nur auf die aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen, sondern auch auf den Stand der Integration. Dazu sollen sie enger mit den für Integrationsmaßnahmen zuständigen Stellen und Behörden zusammenarbeiten und Betroffene noch gezielter informieren und im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten beraten. Hierfür ist die Entwicklung eines behördenübergreifenden digitalen Fallmanagements unerlässlich.

4.2.4 Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe (kurz- und langfristig)

Das Land unterstützt die Kreise und kreisfreien Städte bei der Etablierung eines regionalen Integrations- und Teilhabemanagements durch die Förderung von bis zu zwei Personalstellen pro Kreis/kreisfreier Stadt als sogenannte Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe (KIT).

Die Förderung von Koordinierungsstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt seit 2015, zunächst als Koordinierungsstellen zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen, seit 2019 grundsätzlich mit dem aktuellen Fokus auf Integration und Teilhabe. Das Förderprogramm umfasst aktuell eine Gesamtsumme in Höhe von ca. 2,1 Mio. Euro pro Jahr. Zentrale Aufgabe der KIT ist die Weiterentwicklung, Steuerung und Koordinierung von aufeinander abgestimmten Integrations- und Teilhabestrukturen im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt. Zentrale Aufgaben der KIT sind:

- Strukturelle Sicherstellung des bedarfsgerechten Zugangs zu Angeboten der Erstintegration (insbesondere die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache, Migrationsberatung) zeitnah nach Ankunft im Kreis oder in der kreisfreien Stadt,
- Gleichberechtigter Zugang und Teilhabe in den integrations- und teilhaberelevanten Regelsystemen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägern, insbesondere in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Arbeit, Gesundheit und Wohnen und Stärkung der interkulturellen Öffnung der jeweiligen Verwaltung,
- Stärkung der strukturellen Einbeziehung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in gesellschaftliche Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse und –formate, u. a. in Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen.

Die Bedeutung der strukturellen Arbeit der KIT hat sich unter anderem auch vor dem Hintergrund des Angriffskrieges auf die Ukraine gezeigt. Dabei waren und sind die KIT ein zentraler Akteur, um die integrationsrelevanten Maßnahmen und Prozesse vor Ort zu koordinieren.

4.3 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt „Unterstützung der ZBH/ABH“

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
Herstellung von Planungssicherheit innerhalb der Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer quartalsweisen Verteilungsübersicht für die Kreise und kreisfreien Städte • Beibehaltung der vierwöchigen Ankündigungsfrist bei der Verteilung von Geflüchteten • Keine Verteilung von Geflüchteten mit keiner/schlechter Bleibeperspektive, sofern eine Aufenthaltsbeendigung absehbar möglich ist 	LaZuF

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
Verstetigung des Konzepts der KIT-Stellen innerhalb der Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Verstetigung der KIT-Stellen in den Kommunen 	MSJFSIG, Kommunen
Unterstützung der ZBH bei der Bewältigung der immer komplexer werdenden Rechtsanwendungen und Aufgabenwahrnehmung sowie bei der Personalgewinnung und -qualifizierung	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtbarkeit des Aufgabengebietes erhöhen durch zuwanderungsrechtliche Themen in Ausbildung und Studium von Verwaltungskräften • Vorstellung/Bewerbung der Thematik bei Einführungs-/Begrüßungswochen, Veranstaltungen, Sondervorträgen, Projektarbeiten und Praxisstationen bei den kommunalen Dienstherren • Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit, z. B. mit dem Fachbereich Polizei • Ausbau von imageverbessernden Maßnahmen • Ausbau der Fortbildungsangebote zu Fachthemen wie z. B. auch zu interkultureller Kompetenz • Angebote zur Qualitätssteigerung und -sicherung in den ZBH/ABH durch das Wissensmanagement und Sicherstellung von regelmäßigen Wissenstransferangeboten • Gemeinsame Erarbeitung von Maßnahmen zur Zentralisierung und damit zur Spezialisierung für einzelne Aufgaben auf kommunaler Ebene. 	StK, MSJFSIG, Kommunen

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="608 271 1126 521">• Fortführung der Arbeit an einem gemeinsamen Grundverständnis über die Aufgabenwahrnehmung in der Zuwanderungsverwaltung SH	

5. Sprache

5.1 Ziele, bestehende Strukturen und aktuelle Maßnahmen

Das Erlernen der deutschen Sprache ist eine der zentralen Herausforderungen für Zugewanderte. Jedoch ermöglicht nur das Beherrschen der Sprache eine Teilhabe am alltäglichen Leben in Deutschland. Sprache ist zudem ein zentrales Zugangstor zum Arbeitsmarkt. Die Förderung und das Erfordernis des Spracherwerbs sind daher Kernaspekte für eine gelingende Integration.

Schleswig-Holstein wird auch weiter darauf dringen, dass der Bund seine vormalige Ankündigung erfüllt, für eine möglichst rasche Integration von Beginn an Integrationskurse anzubieten sowie für eine zügige, nachhaltige Arbeitsmarktintegration die darauf aufbauenden Berufssprachkurse stärker zu fördern und die dafür notwendigen Mittel bereitzustellen und zu verstetigen.

Ziel des Landes ist es daher, unter Berücksichtigung des Vorrangs der bundesgeförderten Formate ein bedarfsgerechtes Angebot für erwachsene Geflüchtete zum Erwerb der deutschen Sprache bereitzustellen¹.

Das Land unterstützt Zugewanderte ab ihrer Ankunft in Schleswig-Holstein beim Erlernen der deutschen Sprache. Zugleich ist Eigenverantwortung der Menschen mit Migrationshintergrund beim Spracherwerb unerlässlich (§ 4 Int-TeilhG).

Gleichzeitig wird das Land im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse Anreize schaffen, dass Zugewanderte die zur Verfügung stehenden Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache annehmen.

¹ siehe auch Landtagsbeschluss vom 20.09.2023, Drucksache 20/1174

Schaubild bundes- und landesgeförderte Sprachkurse

Bundesgefördert, BAMF	Integrationskurs (IK): zentrales Sprachförderinstrument, geregelt in §§ 43 f AufenthG		
	<ul style="list-style-type: none"> - Zielgruppe: seit Anfang 2023 nahezu alle erwachsenen Zugewanderten, <i>ausgenommen geduldete Personen nach § 60a, b AufenthG (ausgen.: § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)</i> - Gem. § 43 AufenthG häufig Anspruch auf IK, zudem Verpflichtung durch ABH/JC - Zielniveau: B1 GER - Kursarten (zzgl. 100 UE Orientierungskurs): <ul style="list-style-type: none"> o Integrationskurs „normal“: 600 UE, Intensivkurs: 400 UE o Spezielle Integrationskurse bis 900 UE: Alphabetisierungskurse, Zweitschriftlernkurse, Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs, Jugendintegrationskurs, Förderkurs - Koordinierung und Durchführung durch das BAMF, Träger u. a. VHS, AWO, ZBBS usw. 		
Bundesgefördert, BAMF	Erstorientierungskurs (EOK): niedrighwelliges Angebot inkl. indirektem Spracherwerb		
	<ul style="list-style-type: none"> - Zielgruppe: insb. Schutzsuchende, bei freien Plätzen auch andere Personen, z. B. EU-Zugewanderte; ausschließlich für Personen, die keine Möglichkeit haben, einen Integrationskurs zu besuchen, oder für die ein Integrationskurs aktuell (noch) nicht das passende Angebot ist - Zielniveau: A1 GER - Koordinierung: EOK-Zentralstelle (LVHS SH) - ergänzt durch Landesförderung: Fahrtkosten, Prüfungen, Kinderbeaufsichtigung, Peers 		
Weiterführende berufsbezogene Sprachförderung: <ul style="list-style-type: none"> • Berufssprachkurse, • Azubi-Berufssprachkurse, • Job-Berufssprachkurse 			
Landesgefördert	STAFF-Kurse: ergänzend und nachrangig zu den Bundesangeboten	STAFFkompakt: in EAE/LUK	Berufsbezogenes Sprachtraining im Netzwerk PAM
	<ul style="list-style-type: none"> - Zielgruppe: Alle, die aus <u>rechtlichen, tatsächlichen</u> oder <u>individuellen</u> Gründen (noch) keinen Zugang zu Integrationskursen haben, aktuell: <u>geduldete Personen</u> und <u>Überbrückungsangebot</u> für Wartezeit Integrationskurs - Zielniveau: Basiskurs A1 GER (<u>ähnl.</u>) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kursdurchführung durch Landesverband der Volkshochschulen (LVHS SH), Koordinierung LaZuF/ LVHS SH - max. zweiwöchiges Erstlernangebot (30 UE) für alle erwachsenen in der Unterkunft lebenden Personen mit Deutschlernbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> - Niedrighschwelliges Brückenangebot für alle Flüchtlinge mit Arbeitsmarktzugang - max. 6 Monate Trainingsdauer zur Stärkung Sprachfähigkeiten für Arbeit und Ausbildung - 48 bis 96 UE pro Sprachtraining

5.1.1 Integrationskurse

Zentrales Sprachförderinstrument in Deutschland ist der Integrationskurs, für den das BAMF zuständig ist. Daneben stehen bei Bedarf weitere Angebote nachrangig zur Verfügung. Der Integrationskurs deckt ein breites Spektrum an zielgruppenspezifischen Bedarfen ab. So gibt es neben dem allgemeinen Integrationskurs auch die Möglichkeit des kürzeren Intensivkurses für Personen mit Sprachvorerfahrung oder Kurse für spezielle Zielgruppen mit z. B. erhöhtem Betreuungsbedarf, wie Alphabetisierungskurse, Zweitschriftlernkurse, Jugendintegrationskurse, Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse. Auch können Integrationskurse als Teilzeitangebot für z. B. berufstätige Personen oder digital im Rahmen des „Virtuellen Klassenzimmers“ angeboten werden. Das BAMF stellt in Abstimmung mit den beteiligten Akteuren, wie den Kommunen, den Trägern migrationsspezifischer Beratungsangebote sowie den zugelassenen Kursträgern den örtlichen Bedarf für die (speziellen) Integrationskurse fest. Zuständig in Schleswig-Holstein sind hierfür die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren des BAMF, die kreisspezifisch mit den Akteuren vor Ort in engem Austausch sind. Das MSJFSIG sowie auch die Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe in den Kreisen und

kreisfreien Städten (KIT) arbeiten eng mit den Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren zusammen, um entsprechende Bedarfe an diese heranzutragen.

Mit den Zielgruppenöffnungen der bundesgeförderten Integrationskurse, insbesondere seit Anfang 2023 mit der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts sowie weiteren Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, haben mittlerweile nahezu alle nach Schleswig-Holstein geflüchteten Personen Zugang zu einem Integrationskurs (Ausnahmen s.u.). Ziel des Landes ist es, allen Berechtigten einen Zugang zu einem Integrationskurs zu ermöglichen. In Anbetracht hoher Zuwanderungszahlen und gleichzeitigem Fachkräftemangel sowohl bei Lehrkräften als auch bei Verwaltungskräften der Träger ist das Integrationskurssystem aktuell stark unter Druck. Aufgrund der Strukturen vor allem im ländlichen Raum und bei ehren-/nebenamtlichen Trägern bestehen hier besondere Herausforderungen, die das Angebot von Integrationskursen in der Fläche beeinflussen, was auch anhand der teilweise langen Zugangs- und Wartezeiten² auf einen Integrationskursplatz festzustellen ist. Stand Februar 2024 beträgt die Zugangszeit bei 39,7 % der Personen mehr als sechs Monate und bei 21 % der Personen mehr als neun Monate. Außerdem gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten.

Der Bund ist zur Bereitstellung eines ausreichenden Angebots verpflichtet. Das Land hält daher seine Forderungen gegenüber dem Bund stetig aufrecht, was den zugesagten quantitativen und qualitativen Ausbau der Integrationskurse (Beschluss MPK vom 10.05.2023) angeht, so z. B. erneut im Rahmen der diesjährigen Integrationsminister:innenkonferenz. Dazu zählen auch die Forderungen nach einem deutlichen Ausbau sozialversicherungspflichtiger und tarifgerechter Beschäftigungsverhältnisse bei Lehrkräften und einer kostendeckenden Finanzierung der Kursträger (Beschluss TOP 4.2 19. Integrationsminister:innenkonferenz 2024).

Zu begrüßen ist, dass der Bund seinen Etatansatz für die Integrationskurse für das Jahr 2024 im Vergleich zum ursprünglich veranschlagten Ansatz auf 1,07 Milliarden

² Der Bund unterscheidet bei den Zeiträumen, bis eine Integrationskursteilnahme möglich ist, zwischen der Zugangszeit und der Wartezeit. Die Zugangszeit umfasst den Zeitraum von der Ausstellung der Berechtigung durch das BAMF bzw. der Verpflichtung durch die Zuwanderungsbehörde/ das Jobcenter/ dem Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bis zum Kursstart. Die Wartezeit umfasst den Zeitraum zwischen Anmeldung zu einem Kurs bis zum Kursstart. Bei Personen, die nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden können, sondern eine Berechtigung vom BAMF benötigen, kommt die Zeit bis zur Ausstellung der Berechtigung hinzu.

Euro aufgestockt hat. Um ein bedarfsgerechtes Angebot realisieren zu können, müssen die Rahmenbedingungen des Systems angepasst werden (auskömmliche Finanzierung der Träger, tarifgerechte und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse der Lehrkräfte, Flexibilisierung der Lehrkräfte- und Trägerzulassungsvoraussetzungen). Hierfür wird sich das Land auch in Zukunft weiterhin einsetzen. Daneben unterstützt das MSJFSIG im Rahmen seiner Möglichkeiten und insbesondere mithilfe des Landesverbands der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. sowie den KIT das BAMF beim bedarfsgerechten und flächendeckenden Ausbau der Integrationskurse in Schleswig-Holstein, z. B. durch Ermittlung und Weiterleitung von Bedarfen ans BAMF, die Suche geeigneter Integrationskurs-Lehrkräfte oder der Akquise neuer Integrationskursstandorte bzw. -träger.

5.1.2 STAFF-Kurse

Ausgenommen vom Integrationskurs ist bislang der Großteil geduldeter Personen. Für diese, aber auch für Personen, die lange auf einen Platz in einem Integrationskurs warten müssen oder für die der Integrationskurs aus individuellen Gründen nicht geeignet ist, stehen in Schleswig-Holstein zum einen die ebenfalls bundesgeförderten Erstorientierungskurse sowie die seit 2013 landesgeförderten STAFF-Kurse im Rahmen des Projekts „Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein - STAFF.SH“ zur Verfügung. Bis die Integrationskurse des Bundes in ausreichendem Maße in Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen, unterstützt das MSJFSIG im Sinne des Koalitionsvertrages auch weiterhin mit den STAFF-Kursen.

Um in Anbetracht der jüngsten Zielgruppenöffnungen beim Integrationskurs des Bundes dessen Vorrang gegenüber den landesseitig geförderten STAFF-Kursen auch praktisch umzusetzen, arbeitet das MSJFSIG gemeinsam mit seinem zentralen Zuwendungsempfänger und langjährigen Partner auf diesem Gebiet, dem Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V. (LVHS SH), an entsprechenden Maßnahmen. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern elementar. Auf Kreisebene unterstützen hierbei auch die seitens des MSJFSIG geförderten KIT, die die Bedarfe, Akteure und Gegebenheiten vor Ort am besten kennen und gemeinsam mit den Sprachkursträgern, Erstanlaufstellen (wie ZBH/ABH oder Jobcenter) und Beratungsstellen, wie der Migrationsberatung, Strukturen schaffen, um einen zeitnahen Zugang in den passenden Sprachkurs zu ermöglichen.

5.1.3 Schwerpunkt- und berufsspezifische Sprachkurse

Das BAMF ermöglicht bundesweit ein berufssprachliches Kursangebot, das die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen soll. Die Berufssprachkurse (BSK) sind bedarfs- und berufsorientiert und bauen im Sprachniveau in der Regel auf den allgemeinsprachlichen Integrationskursen auf. Es gibt Basis- und Spezialberufssprachkurse verschiedener Sprachniveaus. 2024 wurden als neues Angebot im Sprachfördersystem des Bundes die sog. Job-Berufssprachkurse („Job-BSK“) geschaffen, die praxisnahe Fachsprache vermitteln sollen.

(zur Sprachförderung siehe auch 3.2.2, 10.2.1, 9.3.3, 12.2, 12.3.4)

5.2 Maßnahmen im Bereich Sprache

5.2.1 Forderungen und Initiativen an den Bund zur bedarfsgerechten Ausgestaltung der Integrationskurse (kurz- und langfristig)

Die Zuständigkeit für das zentrale Sprachkursangebot in Schleswig-Holstein, die Integrationskurse, liegt beim Bund. Das Land wird den Bund weiter auffordern, den quantitativen und qualitativen Ausbau der Integrationskurse fortzusetzen. Die Finanzierung muss auskömmlich sein. Tarifgerechte und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse der Lehrkräfte müssen sichergestellt werden. Die Anforderungen an Lehrkräfte und Träger müssen flexibler gestaltet werden.

5.2.2 Erstorientierungs- und STAFF-Kurse (kurz- und langfristig)

Solange keine ausreichenden Integrationskurse zur Verfügung stehen, unterstützt das Land zur Überbrückung von Wartezeiten mit STAFF-Kursen. Sofern möglich soll hierbei ein zeitnaher Übergang in einen Integrationskurs im Blick behalten werden. Dafür wird eine enge Zusammenarbeit mit den Sprachkursträgern und den unterstützenden Strukturen in den Kreisen (BAMF Regionalkoordination, KIT, ZBH/ABH, Jobcenter, etc.) gepflegt. Daneben ergänzt das Land die bundesgeförderten Erstorientierungskurse durch für eine erfolgreiche Teilnahme hilfreiche Maßnahmen (z. B. Fahrtkosten, Prüfungskosten, Leihgerätebibliothek etc.), die nicht in der Bundesförderung enthalten sind.

Darüber hinaus fördert das Land die Koordinierungsstelle Deutschkurs-Kompass, die zentral angesiedelt beim LVHS SH Bedarfe im Bereich Erstorientierungskurse und STAFF.SH im Land für die Schaffung eines flächendeckenden Angebots koordiniert und gleichzeitig das Online-Portal zur Kurssuche und Bedarfsmeldung „Deutschkurs-Finder“ (<https://www.deutschkurs-sh.de/>) pflegt. Seit den umfangreichen Zielgruppenöffnungen bei den Integrationskursen unterstützt die Koordinierungsstelle Deutschkurs-Kompass zudem in ihrer Schnittstellen- und Netzwerkfunktion intensiv auch im Hinblick auf den Ausbau der Integrationskurse.

Insgesamt stellt das Land in 2024 Mittel in Höhe von mehr als 7,3 Mio. € in diesem Handlungsfeld zur Verfügung, um in Anbetracht des anhaltend hohen Bedarfs die Bundesangebote weiterhin zu ergänzen.

5.2.3 Unterstützende Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu Sprachkursen (kurz- und langfristig)

Auch wenn eine generelle Ausweitung der Angebote immer wünschenswert ist, kann der Zugang zu Sprachkursen auch durch kleinere Maßnahmen verbessert werden.

Ein Beispiel hierfür ist die kursbegleitende Kinderbeaufsichtigung. Für die bundesgeförderten Integrationskurse kann 2024 bis 2026 im Rahmen des ESF-Plus-Programms des Bundes "Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung" eine kursbegleitende Kinderbeaufsichtigung durch die Kursträger beantragt werden (Fortführung des 2022 bis 2023 laufenden Bundesprogramms Integrationskurs mit Kind: „Bausteine für die Zukunft“. Eltern mit sich nicht in einer Regelbetreuung befindenden und nicht schulpflichtigen Kindern können so einen Integrationskurs besuchen. Die Kinder werden durch (angehende) qualifizierte bzw. die Qualifizierung tätigkeitsbegleitend erwerbende Fachkräfte beaufsichtigt. Schleswig-Holstein hat sich auf der diesjährigen Integrationsminister:innenkonferenz für eine auskömmliche Finanzierung des Programms eingesetzt. Auch im Rahmen des die Integrationskurse ergänzenden Landesprogramms Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein - STAFF.SH besteht die Möglichkeit, Kurse mit Kinderbeaufsichtigung durchzuführen. Das MSJFSIG fördert zudem kursbegleitende Kinderbeaufsichtigung ergänzend bei den bundesgeförderten Erstorientierungskursen.

Ebenfalls fördert das Land sowohl bei den landeseigenen STAFF-Kursen als auch als ergänzende Maßnahmen bei den Erstorientierungskursen den Einsatz sogenannter Peers (Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie Kulturmittlerinnen und Kulturmittler zur Unterstützung der Kursleitenden), die Übernahme der Fahrtkosten von Teilnehmenden oder auch Prüfungskosten. All diese Maßnahmen tragen zu einem möglichst dauerhaften und motivierten Kursbesuch bei.

Unterstützend tätig bei der Sicherstellung eines zeitnahen Sprachkurszugangs sowie beim Aufbau dazugehöriger Prozesse sind insbesondere die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Integrationskurse, auf Kreisebene die ebenfalls landesgeförderten Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe (KIT), z. B. auch bei der Suche nach passenden Räumlichkeiten, sowie die landesgeförderte und zentral beim Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. (LVHS SH) angesiedelte Koordinierungsstelle Deutschkurs-Kompass.

Über die bereits bestehenden Maßnahmen hinaus, arbeitet das MSJFSIG aktuell im Rahmen seiner Möglichkeiten gemeinsam mit dem LVHS SH an Maßnahmen zur Unterstützung beim Ausbau der Integrationskurse. So konnte über den LVHS SH im letzten Jahr z. B. eine Zusatzqualifizierung zur Qualifizierung zur Integrationskurs-Lehrkraft organisiert und in SH angeboten werden.

Um mehr Teilnehmende an Integrationskursen teilhaben zu lassen, sollte möglichst die gesamte Bandbreite an bereits möglichen Integrationskursvarianten ausgeschöpft werden, so z. B. Teilzeitintegrationskurse oder Online-Angebote im Rahmen des Virtuellen Klassenzimmers. Auch STAFF-Kurse und Erstorientierungskurse finden bereits online statt. Das Land fördert hier die digitale Leihgerätebibliothek zentral beim LVHS SH, damit auch Teilnehmende ohne eigenes digitales Endgerät an Online-Kurse teilnehmen können. Das Land setzt sich weiterhin dafür ein, dass online-Formate - dort, wo sie geeignet sind - zur Verfügung stehen und genutzt werden.

Daneben gibt es als Selbstlernangebot auch das vhs-Lernportal, welches seitens der Teilnehmenden zur Festigung der deutschen Sprache bereits jetzt rege genutzt wird. Um das Selbstlernen weiterhin zu unterstützen, kann langfristig gesehen ein Ausbau digitaler autodidaktischer Angebote sinnvoll sein.

(Zu berufsbezogenen Sprachtraining siehe auch 12.3.4.)

5.3 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Sprache

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots für erwachsene Geflüchtete zum Erwerb der deutschen Sprache	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin Forderungen und Initiativen in Richtung Bund zur bedarfsgerechten Ausgestaltung der Integrationskurse • Solange Integrationskurse nicht flächendeckend ausreichend zur Verfügung stehen: landeseigenes, die Bundesangebote ergänzendes, Sprachförderprogramm, um einen frühzeitigen Spracherwerb für alle Geflüchteten zu ermöglichen, Erarbeitung einer neuen Richtlinie • Erhöhung des Angebots digitaler Sprachkurse im Rahmen der Landesförderung (z. B. digitale STAFF- und Erstorientierungskurse, digitale Leihgerätebibliothek etc.) • Beibehalt der Möglichkeit zum Angebot einer kursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung bei den STAFF-Kursen • Förderung des eigenverantwortlichen Lernens und des Wahrnehmens der Sprachkurse durch entsprechende Anreize 	MSJFSIG
Sicherung eines niedrigschwelligen Förderangebots für berufsbezogenes Sprachtraining.	<ul style="list-style-type: none"> • Geplant ist die Fortsetzung des im Rahmen des Netzwerks „Alle an Bord - Perspektive Arbeitsmarkt (PAM)“ angebotenen niedrigschwelligen berufsbezogenen Sprachtrainings für Geflüchtete • Ziel ist, das Brückenangebot möglichst landesweit auszubauen. 	MWVATT

6. Migrationsberatung

6.1 Ziele und bestehende Strukturen

Die Migrationsberatungsstellen als erster Anlaufpunkt informieren und beraten Geflüchtete im Integrationsprozess mit dem Ziel, sie auf dem Weg zu einem selbstbestimmten Leben in Schleswig-Holstein frühzeitig zu unterstützen. Als sozialpädagogisches Grundberatungsangebot und Instrument der Erstintegration hat Migrationsberatung zum Ziel, die zu beratenden Personen zeitnah bei ihrer individuell benötigten Orientierung im neuen Lebensumfeld zu unterstützen. Hierfür berät sie Migrantinnen und Migranten mit dem Fokus auf einen schnellen Zugang zu den Regeldiensten und anderen Angeboten, indem ein Verständnis der jeweils relevanten Regeln und Strukturen vermittelt wird und eine Weiterleitung an diese Stellen erfolgt. Es gibt in Schleswig-Holstein drei migrationsspezifische Beratungsdienste:

- Die bundesgeförderte Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) stellt ein den Integrationskurs ergänzendes Grundberatungsangebot für erwachsene Zuwanderer dar.
- Die Jugendmigrationsdienste (JMD) beraten Jugendliche und junge Menschen bis zum Alter von 27 Jahren.
- Die landesgeförderte „Migrationsberatung Schleswig-Holstein“ (MBSH) ergänzt subsidiär die aus Sicht des Landes in Schleswig-Holstein nicht in ausreichendem Umfang flächendeckend zur Verfügung stehenden bundesfinanzierten Migrationsberatungsangebote. Sie steht allen Personengruppen unabhängig vom Aufenthaltsstatus zur Verfügung. Die MBSH wird bereits seit über zwei Jahrzehnten vom Integrationsministerium auf der Basis von Förderrichtlinien über Landesmittel unterstützt.

6.2 Maßnahmen in der Migrationsberatung

6.2.1 Förderung der Migrationsberatungsstellen bis 2026 (kurz- und langfristig)

Angesichts der weiterhin hohen Zuwanderungszahlen seit 2022 bei gleichzeitig bestehendem Fachkräftemangel sind die Träger der bundes- und landesgeförderten Beratungsstellen aktuell großen Herausforderungen ausgesetzt. Mit den Zielgruppenöffnungen bei den bundesgeförderten Integrationskursen (siehe auch 5.1.1) ging darüber hinaus auch eine Erweiterung der Kernzielgruppe der Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) einher, die die Integrationskurse nach § 45 S. 1 AufenthG ergänzt. Seit Anfang 2023 können an Integrationskursen auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Inhaber und Inhaberinnen des zum 01.01.2023 eingeführten sogenannten Chancen-Aufenthaltsrechts teilnehmen. Auch Kriegsvertriebene aus der Ukraine haben einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Entsprechend dieser Zielgruppenerweiterungen erhöht sich auch der Beratungsbedarf bei der MBE. Für 2024 im Bundeshaushalt vorgesehene Kürzungen wurden größtenteils zurückgenommen, allerdings reicht der bereitgestellte Ansatz aus Landessicht auch weiterhin nicht für ein bedarfsgerechtes Angebot in Schleswig-Holstein und eine auskömmliche Finanzierung der Stellen aus. Im Haushaltsjahr 2023 wurde die MBSH daher in einem Rahmen von bis zu 56,5 Stellen und mit ca. 4 Mio. Euro an Fördermitteln unterstützt. Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Beratungsangebotes in Schleswig-Holstein setzt das Land die Förderung der MBSH auch in den kommenden Jahren mit weitgehend gleichbleibenden Mitteln bis zum 31.12.2026 fort und ermöglicht eine mehrjährige Bewilligung in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026, um den Trägern der Migrationsberatung eine möglichst hohe Planungssicherheit zu geben.

6.2.2 Abstimmung mit dem Bund zur Ausgestaltung und Finanzierung der Migrationsberatungsprogramme (langfristig)

Der Dialog mit dem Bund zur bedarfsgerechten Ausgestaltung und Finanzierung der Migrationsberatungsprogramme soll auch in den kommenden Jahren mit dem Ziel einer besseren Abstimmung zwischen den Förderprogrammen fortgeführt werden.

6.3 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Migrationsberatung

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots für Migrationsberatung	<ul style="list-style-type: none">• Förderung der MBSH bis 2026 mit der Möglichkeit zur mehrjährigen Bewilligung• bessere Abstimmung mit dem Bund zur bedarfsgerechten Ausgestaltung und Finanzierung der Migrationsberatungsprogramme	MSJFSIG

7. Integriertes Rückkehrmanagement

Angesichts einer großen Anzahl vollziehbar ausreisepflichtiger Personen kommt dem Thema Rückkehr erhebliche Bedeutung zu, auch im Sinne einer regelhaften Gestaltung der Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 1 AufenthG)

Ausländerbehörden sind nach § 58 Abs. 1 S. 1 AufenthG verpflichtet, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer unter den dort genannten Voraussetzungen abzuschieben. Eine Ausreisepflicht besteht, wenn eine Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nicht (mehr) über ein Aufenthaltsrecht verfügt.

Gemäß § 58 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist der Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

In den letzten Jahren wurden Anstrengungen unternommen, im Umgang mit ausreisepflichtigen Personen das Integrierte Rückkehrmanagement in Schleswig-Holstein – welches sowohl die freiwillige Rückkehr als auch die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung umfasst – zu optimieren. Die Maßnahmen reichten von einer erweiterten Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration bis zur Errichtung einer landeseigenen Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt, die von den Ländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern mitgenutzt wird. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bericht „Rückkehr aus Schleswig-Holstein – Evaluation des Schleswig-Holsteinischen Rahmenkonzepts zum Integrierten Rückkehrmanagement von Mai 2016“ vom 11.03.2022 verwiesen (Umdruck 19/7364). Das Integrierte Rückkehrmanagement, welches die Instrumente der freiwilligen Rückkehr und der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung als Gesamtkomplex versteht und miteinander verzahnt, bedarf fortlaufender Betrachtung und ist auch künftig weiterzuentwickeln.

7.1 Freiwillige Rückkehr:

Nicht nur unter humanitären Gesichtspunkten ist der freiwilligen Rückkehr grundsätzlich Vorrang von staatlichem Zwang einzuräumen. Im schleswig-holsteinischen KoAV für die 20. WP wurde u.a. vereinbart, der freiwilligen Rückkehr den Vorrang zu geben. Insgesamt geht es um eine Rückkehr in Würde und eine nachhaltige Reintegration im Rückkehrland. Für die Betroffenen gibt es die Rückkehr- und Perspektivberatung, die in Schleswig-Holstein flächendeckend angeboten und mit Landesmitteln gefördert wird.

Zum 01.09.2023 startete das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein ein dreijähriges Projekt „Integrierte Rückkehrberatung und Reintegration“. Das Projekt wird zu 90 % aus dem Asyl, Migrations- und Integrationsfond (AMIF) und zu 10 % mit Landesmitteln gefördert.

Zur Unterstützung und Förderung der freiwilligen Rückkehr beteiligt sich das Land Schleswig-Holstein an zahlreichen europäischen und bundesweiten Programmen und Projekten, beispielsweise:

- **REAG/GARP**

Programm des Bundes und der Länder für die finanzielle und operative Unterstützung der Beförderung und Reintegration von bestimmten Personen, die aus eigenem Entschluss freiwillig in das Heimatland zurückkehren wollen oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern können,

- **European Reintegration Programme (EURP) (vormals „Joint Reintegration Services“)**

Europäisches Reintegrationsprogramm, welches individuelle Reintegrationshilfen für Rückkehrende in derzeit 32 Herkunftsländer gewährt,

- **IntegPlan VIII**

Projekt der Micado Migration gemeinnützigen GmbH zur Steigerung der Qualität der Rückkehrberatung und dadurch nachhaltigere Erfolge mittels Weiterbil-

dung und Vernetzung der Rückkehrberatungsstellen sowie der für die Rückkehr zuständigen Behörden. Das Projekt wird aus AMIF-Mitteln gefördert und durch die beteiligten Bundesländer kofinanziert.

7.2 Rückführung:

Um den zuständigen Behörden Rechtssicherheit für Rückführungsmaßnahmen zu geben, wurden in der Vergangenheit entsprechende Erlasse herausgegeben. Diese werden auch in Zukunft bei Bedarf aktualisiert.

- Der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen, einschließlich der Passbeschaffung, wird für Schleswig-Holstein zentral im LaZuF koordiniert. Hier ist auch die Aufgabe angesiedelt, bei Bedarf Vollzugshilfe seitens der Landespolizei anzufordern und zu koordinieren. Besonderer Fokus liegt bei Rückführungen straffälliger Ausländer/innen. Hierzu besteht eine Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländer/innen“ (AG AsA) im MSJFSIG. Die beteiligten Akteure dieser Arbeitsgruppe umfassen neben dem MSJFSIG das MIKWS, die Landespolizei, Staatsanwaltschaften, LaZuF, Justizvollzug und BAMF sowie ggf. die zuständige Ausländerbehörde. Ziel ist, besonders im öffentlichen Sicherheitsinteresse notwendige aufenthaltsrechtliche Maßnahmen konsequent umzusetzen.
- Darüber hinaus liegt im MSJFSIG die Federführung für die Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrechtliche Behandlung extremistischer/ terroristischer Ausländerinnen und Ausländer“ (AG ABex), in welcher u.a. die Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamtes und die Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums mitwirken. Die AG ABex verfolgt in erster Linie das Ziel, die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein bei der Behandlung aufenthaltsrechtlicher Einzelfälle mit extremistischem oder terroristischem Hintergrund zu unterstützen und die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland zu bringen.
- Auch für die weiteren zurückzuführenden Personen wird die Ausreisepflicht notfalls zwangsweise durchgesetzt. Sind Rückführungsmaßnahmen wegen Nicht-

antreffens oder Untertauchens bereits einmal gescheitert, wird die Aufenthaltsermittlung mit dem Ziel der Durchsetzung der Ausreisepflicht mit Hochdruck betrieben, auch durch Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen.

8. Wohnen

8.1 Ziele

Das Ziel der dezentralen Unterbringung von Geflüchteten liegt weiterhin im Fokus der Kommunen und des Landes, wird aber zunehmend zu einer Herausforderung. Einerseits besteht bereits heute landesweit ein Nachholbedarf von 50.000 Geschosswohnungen. Nach aktuellen Prognosen werden bis zum Jahr 2035 insgesamt mehr als 100.000 Wohneinheiten zu errichten sein. Andererseits sind aufgrund gestiegener Baukosten und relativ hoher Zinsen die Baugenehmigungen im Jahr 2023 um 30 % eingebrochen. Der freifinanzierte Geschosswohnungsbau ist nahezu zum Erliegen gekommen. Bereits bestehende Engpässe werden dadurch verschärft.

Das grundsätzliche Ziel des Landes besteht darin, dass die untergebrachten Menschen in die Lage versetzt werden, ihren genutzten Wohnraum selbstständig anzumieten und zu finanzieren, bzw. darin, weiteren Wohnraum zu schaffen. Dabei gilt es, bezahlbaren Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen bereitzustellen und Konkurrenzsituationen zu vermeiden, da von der teilweise angespannten Situation auf den Wohnungsmärkten des Landes auch andere Bevölkerungsgruppen betroffen sind.

In den folgenden Ausführungen wird daher das Ziel der Schaffung von dauerhaftem Wohnraum in den Blick genommen, da nur die ausreichende Bereitstellung geeigneter Wohnungen für alle Teile der Bevölkerung zu einer grundsätzlichen Entspannung der Bedarfssituation führen kann. Uns ist es dabei wichtig, darauf zu achten, dass eine gesellschaftliche Durchmischung in den Quartieren möglich ist.

8.2 Bestehende Strukturen

Hohe Baukosten, gestiegene Zinsen, Materialknappheit und Fachkräftemangel - die Herausforderungen im Bereich Wohnen sind derzeit groß und der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum ungebrochen hoch. Bereits 2015/16 musste das Land Schleswig-Holstein möglichst schnell viel Wohnraum für die vielen Geflüchteten schaffen.

Die Erfahrungen aus 2016 haben gezeigt, dass es nachhaltige Lösungen in Form von dauerhaftem Wohnraum braucht, um Zeiten großer Zuzüge bewältigen zu können. Während die Unterbringung eine für Ausnahmesituationen gedachte Nothilfe darstellt - ein temporär begrenztes, erstes Dach über dem Kopf,- ist Wohnraum auf Dauer ausgelegt und zeichnet sich durch ein normales Mietverhältnis mit einem eigenen Mietvertrag aus. Dauerwohnraum ist der persönliche Lebensraum, der durch eine Freiwilligkeit des Aufenthaltes und einer Eigengestaltung der Haushaltsführung gekennzeichnet ist. Für einen gelingenden Integrationsprozess ist die Schaffung von dauerhaftem, adäquatem Wohnraum unabdingbar. In der Praxis sieht es jedoch oft anders aus: Viele Geflüchtete sind darauf angewiesen, dass die Kommunen des Landes sie in Gemeinschaftsunterkünften oder angemieteten Wohnungen unterbringen. Engpässe werden dadurch verschärft. Zudem sind die Übergänge zwischen „Unterbringung“ auf der einen und Wohnen auf der anderen Seite fließend.

8.3 Neue Maßnahmen

8.3.1 Soziale Wohnraumförderung (kurz- und langfristig)

Die Schaffung von Dauerwohnraum ist nicht von heute auf morgen möglich. Sie braucht Zeit. Umso wichtiger ist es, kontinuierlich bedarfsgerechten, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und für sichere Rahmenbedingungen zu sorgen.

Mit dem Wohnraumförderprogramm 2023-2026 hat die Landesregierung bereits die finanzielle Förderbasis für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum gelegt. Bis zum Ende des Jahres 2026 stehen 1,4 Milliarden Euro für die soziale Wohnraumförderung zur Verfügung. Damit stellt die soziale Wohnraumförderung mit ihren soliden Konditi-

onen eine wirtschaftliche Finanzierungsmöglichkeit in schwierigen Zeiten dar - dementsprechend hoch ist die Nachfrage. Allein in 2023 kamen mehr als 2.000 Wohneinheiten neu in die Förderung.

Nachdem die Landesregierung erst im Herbst 2023 175 Mio. Euro zusätzlich für die Soziale Wohnraumförderung zur Verfügung gestellt hatte, sollen nun - aufgrund der ungebrochen hohen Nachfrage - weitere 100 Mio. Euro bereitgestellt werden. So könnten in 2024 voraussichtlich 1.900 weitere Wohnungen gefördert werden. Die langfristige finanzielle Sicherung der Wohnraumförderung ist ein zentraler Bestandteil der Wohnungspolitik des Landes und soll auf diese Art langfristig sichergestellt werden.

8.3.2 Sonderprogramm: Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen (langfristig)

Mit dem Sonderprogramm „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ werden Menschen bei der Wohnraumversorgung unterstützt, die besonders schwer Zugang zum allgemeinen Wohnungsmarkt finden, wie z. B. von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen oder von Diskriminierung betroffenen Gruppen, wie z. B. Roma. Das Programm, welches sich an Kommunen und Investoren - insbesondere soziale oder kirchliche Träger - richtet, könnte auch zur Errichtung von Dauerwohnraum genutzt werden, der dann zeitweise zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden kann.

Kommunen, Kreise und Land müssen hier gemeinsam agieren, um die im Vergleich zur standardmäßigen sozialen Wohnraumförderung attraktiveren Förderkonditionen bekannter zu machen und zusätzliche Partnerinnen und Partner für das Programm zu gewinnen (z. B. Wohlfahrtsverbände) und diese in die Lage zu versetzen, Wohnraum zu schaffen.

8.3.3 Regelstandard E und Serielles Bauen (kurzfristig)

In Zeiten hoher Finanzierungskosten ist das Bauen nun fast unbezahlbar. Preistreiber sind neben der allgemeinen Kostensteigerung unter anderem technische Anforderungen. Dabei stellen die allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) aktuell den einklagbaren Standard für Mangelfreiheit dar, d. h., dass ein Nichteinhalten der aaRdT beklagt werden kann. Die aaRdT sind nicht statistisch definiert, sondern orientieren sich weitgehend an der gebauten Praxis und bilden mittlerweile einen Standard ab,

der weit über das gesetzlich geforderte Maß hinausgeht. Um die Baukosten wieder in den Griff zu bekommen, muss von dem hohen Anspruch abgewichen werden.

Der derzeit in der Wohnraumförderung in breiter Fläche zur Anwendung kommende Regelstandard Erleichtertes Bauen greift diese Erkenntnis auf. Durch die verbindliche Definition von sinnvollen Mindeststandards soll bestimmt werden, was als mangelfrei angesehen werden kann und wie das einfache Bauen rechtssicher umgesetzt werden kann. Die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen (ARGE e. V.) erstellt derzeit ein entsprechendes Mitteilungsblatt („Regelstandard Erleichtertes Bauen – Der Förderstandard der Sozialen Wohnraumförderung“, Nr. 263 Heft 1/2024), welches die Grundlage für die weitere Diskussion bilden soll.

Ein weiterer Baustein hin zum schnelleren Bauen ist das sog. serielle Bauen. Die rechtlichen Möglichkeiten für serielles Bauen gibt es bereits seit längerem (§ 66 Abs. 4 sowie § 72a der Landesbauordnung) -sie sollten kommunal noch stärker genutzt werden. Darüber hinaus befinden sich Rahmenverträge für Kommunen in der Erstellung, deren Nutzung auch in Schleswig-Holstein beworben werden sollte.

Zuletzt ist auch die Änderung des Bauvertragsrechts notwendig, um das „einfache Bauen“ in der Praxis umzusetzen. Insbesondere die Haftung bei „Mängeln“ muss hierzu im Bürgerlichen Gesetzbuch angepasst werden. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung erwartet daher den entsprechenden von der Bundesregierung angekündigten Gesetzentwurf und wird diesen konstruktiv begleiten.

8.3.4 Wohnungssicherungsfonds (langfristig)

Nicht zuletzt der Ukrainekrieg hat die große Hilfsbereitschaft und das Engagement auf Seiten der Vermieterinnen und Vermieter - Private, Wohnungswirtschaft, soziale Träger - gezeigt. Viele Geflüchtete konnten auf diese Weise unterkommen. Um langfristige, auf Dauerwohnen ausgelegte Lösungen zu schaffen, sollen Vermieterinnen und Vermieter dabei unterstützt werden, ihren Wohnraum für Geflüchtete zur Verfügung zu stellen. Hierfür soll perspektivisch die Einrichtung eines Wohnungssicherungsfonds, welcher Mietverzögerungen überbrückt sowie ggf. auch Mietausfälle sowie evtl. im Mietverhältnis entstandene Schäden kompensiert, realisiert und gemeinsam weiterentwickelt werden. Der Fonds soll die bestehenden Systeme der sozialen Absicherung zielgerichtet ergänzen und sich an alle Bevölkerungsgruppen richten. Gleiches gilt für

automatisierte Vermietungsverfahren hin zum Dauerwohnen sowie die Einrichtung von Einzugs- und Begleiteams.

In einem ersten Schritt sollen bereits gemachte Erfahrungen gesammelt, Schnittstellen geklärt und Partnerinnen und Partner gefunden werden.

8.3.5 Aktive Bodenpolitik (langfristig)

Die Wohnraumschaffung fängt beim Grundstück an. Entsprechend gilt es, bereits hier anzusetzen und Anreize für eine aktive Bodenpolitik der Kommunen zu setzen. Um Kommunen dabei zu unterstützen, zukunfts- und bedarfsgerechten Wohnraum zu entwickeln, wurden in einem kollaborativen Arbeitsprozess - vom Städteverband Schleswig-Holstein beauftragt, von der Technischen Hochschule Lübeck in enger Abstimmung mit den Partnerinnen und Partnern des Forums Stadt & Land.SH koordiniert und vom Land Schleswig-Holstein gefördert - drei Handlungsleitfäden zu den Themen „Bausteine einer kommunalen Strategie für das Wohnen“, „Flächenmobilisierung zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit“ und „Qualifizierung von Wohnbauflächen und Sicherung von Entwicklungszielen“ erstellt, die den Verwaltungen und Selbstverwaltungen frei zur Verfügung stehen.

8.3.6 Entwicklung über Grenzen hinweg ermöglichen - Interkommunales Verständnis (langfristig)

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen regelt, wie viele neue Wohnungen (Dauerwohnräume) innerhalb eines gewissen Zeitraums in einer Gemeinde gebaut werden dürfen. Für die Deckung besonderer bzw. erhöhter Wohnungsbedarfe gibt es bereits nach geltendem Landesentwicklungsplan (LEP) 2021 Möglichkeiten, vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen abzuweichen. Zudem ist geregelt, dass in den Gemeinden ohne Wohnungsbauschwerpunkt die Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern und Wohnheimen nur zu 2/3 auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Eine Weiterentwicklung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens mit geringer Anrechnung von Geschosswohnungsbau und kleinen Wohnungen ist aufgrund des vom Landtag beschlossenen Antrags der Regierungsfractionen (Drs. 20/1374) bereits vorgesehen.

Den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen für sozialen Wohnungsbau in Gemeinden ab 500 Einwohnerinnen und Einwohnern für zwei Jahre auszusetzen, erscheint nicht zielführend. Zum einen, weil eine solche Regelung erst nach einer entsprechenden Teilfortschreibung des LEPs zur Anwendung kommen könnte und damit keine kurzfristige Entlastung bringen würde. Zum anderen sind viele der Gemeinden ab 500 Einwohnerinnen und Einwohnern ohnehin Schwerpunkte für den Wohnungsbau, für die der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gar nicht gilt.

8.3.7 Aus Erfahrungen lernen - Konzepte weiterentwickeln (langfristig)

Die Bandbreite der unterschiedlichen Wohnformen - von zentralen Gemeinschaftsunterkünften der Kreise und kreisfreien Städte über dezentrale Gemeinschaftsunterkünfte der Kommunen und Probewohnen bis hin zu individuellen privaten Wohnungen mit eigenem Mietvertrag - macht die Möglichkeiten der bedarfsgerechten Wohnraumversorgung von Flüchtlingen deutlich. Sie müssen weiterentwickelt, unterstützt und ausgebaut werden. Im Zuge der Zuwanderung in den Jahren 2015/16 wurden für das erfolgreiche Modell des Probewohnens bereits rechtliche Musterlösungen und Unterstützungsinstrumente entwickelt, damit künftig mehr Flüchtlinge eigenständig wohnen können (z. B. Mustermietvertrag, erweiterter Kooperationsvertrag, Freistellung und Zweckentfremdung, Wohnberechtigungsschein). Hier gilt es, diese weiter auszubauen und z.B. die nächsten Schritte hin zu einer Automatisierung der Abläufe zu gehen.

Mit dem so genannten „Kieler Modell“ kann zudem auf ein bewährtes Konzept für den kurzfristigen Wohnraumbedarf zurückgegriffen werden: Entwickelt im Jahr 2015 für den damaligen, hohen Wohnungs- und Unterbringungsbedarf, ist es auch jetzt für die aktuelle hohe Wohnraum- und Unterbringungsanfrage anwendbar. Dabei handelt es sich um eine Arbeits- und Planungshilfe für Kommunen und die Wohnungswirtschaft, um schnell, kostengünstig und flexibel gutes, soziales Wohnen zu ermöglichen. Die Typologie kann an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, auch in der Ausgestaltung, Kubatur und Architektur, angepasst werden.

8.3.8 Kommunikation und Austausch (kurz- und langfristig)

Große Herausforderungen können nur gemeinsam bewältigt werden. Bestehende, eingespielte Formate sollen genutzt werden, um den Austausch zwischen Land, Wohnungswirtschaft, Eigentümerverband und Kommunalverbänden weiter voranzutreiben,

Herausforderungen, Ideen und Lösungsansätze zu diskutieren und einen thematischen Fokus auf das Thema „kurzfristige Wohnraumschaffung für Geflüchtete“ zu setzen.

Kommunen stellen bereits viele Förderprogramme und somit auch Anreize zur Wohnraumschaffung für Geflüchtete zur Verfügung. Um diese zu nutzen, müssen die Instrumente jedoch auch bekannt und leicht zugänglich sein sowie möglichst unbürokratisch umgesetzt werden können. Deswegen sollen Kommunen durch eine noch bessere Transparenz der Förderprogramme, Mittelflüsse und -transfers sowie gegebenenfalls einer Bündelung von Programmen dabei unterstützt werden, den Überblick über die Integrationsleistungen zu behalten.

So unterstützt das Land die Kommunen z. B. mit der Förderung von Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten (KIT) bereits dabei, nachhaltige Integrationsprozesse und -strukturen vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten aufzubauen. Dies soll auch im Hinblick auf das Handlungsfeld Wohnen noch bekannter gemacht werden. Der Wohnungswirtschaft wurden daher Kurzvorstellungen zu KIT zur weiteren Verwendung und vor allem zur Streuung (z. B. Mitgliederzeitschriften) zur Verfügung gestellt. Zur Unterstützung des Kommunikationsprozesses sind weitere wichtige Stakeholder, wie z. B. soziale Träger oder kommunale Beratungsstellen, einzubeziehen.

Perspektivisch soll die Webseite „Forum Stand und Land“ genutzt werden, um auf einer Unterseite Fördermöglichkeiten und Best Practices zum Thema Flüchtlingswohnen gebündelt vorzustellen. Die Webseite soll einmal jährlich evaluiert und ggf. entsprechend angepasst werden.

8.4 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Wohnen

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
Möglichst dezentrale Unterbringung in den Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderprogramme zur Wohnraumschaffung bekannt machen und ggf. bündeln • Anpassung und Ausbau besonderer Wohnformen • Integrationsorientierte Verteilung von Geflüchteten in die Kommunen • Interkommunale Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Unterbringung • Stärkere Verzahnung, Nutzung der Website „Forum Stand und Land“ 	MIKWS, MSJFSIG
Bereitstellung von bezahlbarem und dauerhaftem Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen, um Konkurrenzsituationen zu vermeiden	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Mittel i. H. von 100 Mio. Euro für 2024 für die Förderung von sozialem Wohnraum • Weiterentwicklung des Sonderprogramms „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ • Förderung des schnellen Bauens durch vereinfachte Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ Regelstandard E ○ Serielles Bauen • Anreize für eine aktive Bodenpolitik der Kommunen setzen 	MIKWS
Begleitende Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Langfristig Erarbeitung eines Konzepts zur Einrichtung eines Mietsicherungsfonds <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterstützung von Vermietenden, Wohnraum zur Verfügung zu stellen ○ Überbrückung von Mietverzögerungen, Kompensation von Schäden • Ergänzung bestehender Systeme der sozialen Absicherung • KIT können relevante Akteure vor Ort miteinander vernetzen, 	MIKWS, MSJFSIG

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
	z.B. durch die Gründung von Arbeitsgruppen zum Themenfeld Diskriminierung am Wohnungsmarkt	

9. Kindertagesbetreuung/ frühkindliche Bildung

9.1 Ziele

Die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung spielt eine zentrale Rolle bei einer gelingenden Integration von geflüchteten Familien. So ist Kita die erste Bildungseinrichtung in der kindlichen Biographie und bietet eine große Chance für Teilhabe und Gerechtigkeit.

Das übergeordnete Ziel ist es deshalb, der leider weiterhin festzustellenden Ungleichheit und Benachteiligung von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte engagiert und konsequent entgegenzuwirken. Hierfür müssen weiterhin gemeinsame Anstrengungen von Land, Kommunen und Kita-Trägern unternommen werden, um Integration und Teilhabe durch vereinfachte Zugänge zu Bildung für alle Kinder zu ermöglichen.

Konkret bedeutet dies, auch geflüchtete Kinder entsprechend ihres Betreuungsbedarfs in Kita oder Kindertagespflege zu versorgen. Hierfür ist es wichtig:

- Den Platzausbau weiter voranzutreiben,
- Kitas als wichtige Bildungsinstitution zu stärken,
- Strukturen für niedrigschwellige Angebote zu schaffen (Brückenangebote),
- Die Anerkennung und Beschäftigung Geflüchteter in Kitas voranzubringen.

Hierfür hat das Land bereits sehr wichtige Maßnahmen ergriffen und sorgt dafür, dass diese kontinuierlich weiterentwickelt sowie neue Ideen ausprobiert und implementiert werden.

9.2 Bestehende Strukturen

9.2.1 Familienzentren

Seit 2015 werden sogenannte Familienzentren mit 5,5 Mio. Euro jährlich durch das Land gefördert. In den Kreisen und kreisfreien Städten wird in rund 140 Familienzentren wertvolle Arbeit geleistet, denn hier erhalten Familien niedrigschwellig und unbürokratisch wichtige Unterstützung in ihrem Alltag. Ein zentrales Thema in dieser Arbeit

ist die Förderung der Teilhabe von Kindern und Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund. Auch können im Rahmen dieses Vorhaben sogenannte Kita-Lotsinnen und -Lotsen gefördert werden, die Familien dabei unterstützen, den Weg in eine Kita zu finden.

9.2.2 Traumapädagogik in Kindertageseinrichtungen (TiK-SH)

TiK ist ein Angebot für Kitas, Familienzentren und Kindertagespflegestellen und umfasst dabei verschiedene Fortbildungsangebote, Fallbesprechungen und Supervision für Kita-Fachkräfte. Alle Angebote sind für die Teilnehmenden kostenfrei. Dieses Angebot wird von den entsprechenden Stellen weiterhin sehr stark in Anspruch genommen und zeigt damit deutlich, wie wichtig die Unterstützung der Fachkräfte ist, damit sie auch besonders belastete Kinder und Familien gut unterstützen können. Für dieses Angebot stellt das Land jährlich 1 Mio. Euro zur Verfügung, für die Jahre 2022 und 2023 wurden zusätzlich 500.000 Euro bereitgestellt. So war es dem TiK-Team möglich, auch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die in Ankunftscentren und Gemeindeunterkünften mit geflüchteten Kindern und Familien arbeiten, zu beraten und fortzubilden. Auf Grund der erfolgreichen Arbeit im frühkindlichen Bereich wurde dieses Vorhaben in 2023 ausgeweitet: Auch Grundschulen können nun von dieser spezifischen Beratung und Fortbildung profitieren.

9.3 Neue Maßnahmen

9.3.1 Vereinfachter Zugang von pädagogischen Fachkräften mit ausländischen Abschlüssen (kurzfristig)

Seit September 2023 ist es für pädagogische Fachkräfte mit einem ausländischen Abschluss möglich, sehr viel einfacher als bisher in Kitas als Fachkraft tätig zu sein: Personen mit Qualifikationen, die vom MBWFK oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZBA) bewertet und pädagogischen Berufen (z.B. Kindheitspädagoginnen und -pädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher) zugeordnet wurden, können bereits in der Kita eingesetzt werden, bevor oder während Anpassungsmaßnahmen absolviert werden, welche für eine vollwertige Anerkennung des Berufsabschlusses relevant bleiben. Diese Möglichkeit soll weiter bekannt gemacht werden. Deshalb

wurde nun eine Website eingerichtet, auf der alle notwendigen Informationen bereitgestellt sind, auch ein Schaubild ist hier enthalten ([schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - [Landesportal Schleswig-Holstein - Beschäftigung von Personen mit einem ausländischen Bildungsabschluss in einer öffentlich geförderten Kita](#)).

9.3.2 Verlängerung des Aktionsprogramms familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete (kurzfristig)

Mit dem Aktionsprogramm werden die Kommunen dabei unterstützt, familienunterstützende Angebote zu entwickeln und umzusetzen, die insbesondere Familien mit Fluchthintergrund niedrigschwellige Unterstützung bieten. Mit der Verlängerung der Förderrichtlinie für das Jahr 2024 stehen in diesem Rahmen 8,3 Mio. Euro zur Verfügung. Gefördert werden können u.a. niedrigschwellige frühpädagogische Angebote für geflüchtete oder im Kita-Bereich Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler, „Helfende Hände“, Kita-Assistenzen und Kitasozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter.

9.3.3 Ausweitung der Gruppengrößen auf bis zu 25 Kinder + Helfende Hand (kurzfristig)

Für die Schaffung von zusätzlichen Plätzen ist es den Kitas seit April 2022 möglich, auf Antrag ihre Gruppen auf bis zu 25 Kinder - statt bis zu 22 Kinder - auszuweiten. Hierbei wird eine „Helfende Hand“ über das Kita-Finanzierungssystem finanziert, so dass die pädagogischen Fachkräfte eine Unterstützung in der Betreuung erhalten.

9.3.4 Förderung Kompetenzteams Inklusion (Sachstand)

Mit einer Landesförderung von knapp 10 Mio. Euro jährlich werden Kompetenzteams Inklusion in allen Kreisen und kreisfreien Städten gefördert. Der Inklusionsbegriff nach dem diese Teams arbeiten ist weit gefasst und schließt Migration, Flucht und Kultur selbstverständlich ein. Zu den Aufgaben der Teams gehören die umfassende Beratung und Begleitung von Kitas, Kulturvermittlung, Tätigkeiten zur interkulturellen Kommunikation und zum Konfliktmanagement sowie das Fördern einer gelingenden, transkulturellen Elternkooperation. Unter den in der Richtlinie genannten Professionen für die multiprofessionellen Teams befinden sich u.a. auch Sprach- und Kulturmittlerinnen

und -mittler und Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetscher. Je nach Region (örtlicher Träger) kann hier eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Migration sinnvoll sein.

9.3.5 Landesprogramm Sprach-Kitas (kurzfristig)

Seit 01.07.2023 ist das Landesprogramm Sprach-Kitas gestartet. Zielgruppe sind Kindertageseinrichtungen mit mindestens 40 Plätzen und einem überdurchschnittlichen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung. Hierzu zählen auch Kinder mit Migrationsgeschichte. Diese Kitas erhalten einen Zuschuss zur Einstellung einer zusätzlichen Sprach-Fachkraft (19,5 Stunden) zur Unterstützung des Kita-Teams durch Beratung, Begleitung und Fortbildung. Die Kitas kooperieren mit einer zusätzlichen fachlich spezialisierten Fachberatung, die in einem trägerübergreifenden Verbund tätig ist und die beteiligten Einrichtungen berät, begleitet und vernetzt. Zudem wird es in Kürze eine übergeordnete Stelle geben, die eine gelingende Implementierung des Programms unterstützt (Broschüren, Beratung und Monitoring des Programms). Dieses Vorhaben ist mit einer Landesförderung von 7,3 Mio. Euro jährlich versehen.

9.3.6 PerspektivKitas (kurzfristig)

Insbesondere ein niedriger sozioökonomischer Status der Herkunftsfamilie, ein geringer Bildungsstand der Eltern, Migrationserfahrungen und psychosoziale Belastungen in der Familie haben signifikante Auswirkungen auf Bildungschancen und Teilhabe von Kindern in Deutschland. Dies ist oft in besonders belasteten Sozialräumen der Fall, in denen ein hoher Anteil von Kindern in Armut, von Familien mit einer Hilfe zur Erziehung und von Kindern mit Migrationserfahrung zu verzeichnen ist. Angelehnt an die Einrichtung von PerspektivSchulen sollen in entsprechenden Sozialräumen auch ausgewählte Kitas als PerspektivKitas so weiterentwickelt werden, dass sie Familien und ihre Kinder in besonderer Weise und noch gezielter unterstützen können. Perspektiv-Kitas werden dabei als Orte verstanden, die besonders unterstützt werden, Kinder beim Übergang Kita-Schule zu stärken. Im Mittelpunkt stehen dabei eine enge Kooperation von Kita und Schule und die gemeinsame Gestaltung eines gelingenden Über-

gangs, die Stärkung der Kinder in Sprache, Mathematik, eine sozial-emotionale Unterstützung sowie eine gezielte Unterstützung der Familien und die Vernetzung mit Angeboten im Sozialraum.

Auch soll in den PerspektivKitas das Verfahren „Entwicklungsfokus Viereinhalbjähriger (EVi)“ erprobt und mit den dort gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden. Die konkreten konzeptionellen Eckpunkte werden aktuell ressortübergreifend entwickelt und in einem nächsten Schritt mit den Kommunen und freien Trägern beraten und weiter konzeptioniert. Das Vorhaben befindet sich derzeit gemeinsam mit dem MBWFK in der konzeptionellen Entwicklung und wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2024 starten. (siehe auch 10.2.1)

9.3.7 Sprach- und Kulturmittlerpools (langfristig)

Neben diesen bereits vorhandenen Unterstützungsangeboten und Vorhaben, die kontinuierlich in enger Abstimmung mit den Kommunen und den Kita-Trägern weiterentwickelt werden, ist in langfristiger Perspektive vorgesehen, weitere Vorhaben voranzubringen. Hierzu zählt u.a. der Aufbau von Sprach- und Kulturmittlerpools, so dass möglichst einfach u.a. bei der Eingewöhnung von Kindern in ihrer Kita, bei Elterngesprächen und Elternabenden die notwendige Unterstützung erfolgen kann. An dieser Stelle wird das MSJFSIG auch ausloten, inwiefern Videodolmetschen eine sinnvolle Möglichkeit ist.

9.3.8 Traumapädagogik in Kindertageseinrichtungen (TiK-SH) (langfristig)

Zudem ist es das längerfristige Ziel, das Vorhaben TiK strukturell in der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu implementieren, damit es Bestandteil der Regelstruktur ist und Kitas, Familienzentren, Kindertagespflegestellen und weitere Einrichtungen dieses Angebot in Anspruch nehmen können.

9.3.9 Kompetenzteams Inklusion (langfristig)

Die Kompetenzteams Inklusion sollen verstetigt und zudem weitere Maßnahmen ergriffen werden, um eine inklusive Ausrichtung der Kitas sicherzustellen. Langfristig ist vorgesehen, entsprechende von Kommunen, Kita-Trägern und Land entwickelte Konzepte umzusetzen und damit die Unterstützungsstruktur weiter zu verbessern.

9.3.10 Unterstützungskräfte in Kitas (langfristig)

Dies gilt auch für die Finanzierung von Unterstützungskräften in Kitas: Langfristiges Ziel ist es, Kitas dabei zu unterstützen, dass sie „Helfende Hände“ unkompliziert und finanziell hinterlegt einsetzen können. Auch dies soll in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommune erfolgen.

9.4 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Kita

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
Bereitstellung von Kita-Plätzen für geflüchtete Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau des Platzangebots • Stärkung von Kitas als wichtige Bildungsinstitution • Schaffung von Strukturen für niedrigschwellige Angebote (Brückenangebote) • Vereinfachter Zugang von pädagogischen Fachkräften mit ausländischen Abschlüssen • Ausweitung der Gruppengrößen auf bis zu 25 Kinder • Förderung des Einsatzes von Unterstützungskräften in Kitas <ul style="list-style-type: none"> ○ Zusätzliche Sprach-Fachkraft zur Unterstützung des Kita-Teams durch Beratung, Begleitung und Fortbildung, ○ Helfende Hand bei Gruppengrößenerweiterung ○ Finanzierung weiterer Unterstützungskräfte in Kitas • perspektivisch Ausbau des Landesprogramms „Sprachkita“ • PerspektivKitas in besonders belasteten Sozialräumen • Aufbau von Sprach- und Kultur-mittlerpools zur Unterstützung bei der Eingewöhnung, Eltern-gesprächen und Elternabenden • Verstetigung der Kompetenz-teams Inklusion 	MSJFSIG, KLV
Unterstützung von Fachkräften im Umgang mit belasteten Kindern und Familien	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturelle Verstetigung der Traumapädagogik (TiK-SH) in der frühkindlichen Bildung und Betreuung 	MSJFSIG
Erleichterung des Zugangs von pädagogischen Fachkräften mit ausländischen Abschlüssen	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung von Geflüchteten in Kitas während des Anerkennungsprozesses Gezielte Ansprache und Information von 	MSJFSIG, La-ZuF,

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
	Geflüchteten im Rahmen des Kompetenzscreenings	
Unterstützung von Familien geflüchteter Kinder	<ul style="list-style-type: none">• Fortsetzung des Aktionsprogramms „Familienunterstützende Maßnahmen“	MSJFSIG

10. Bildung

10.1 Ziele

Übergeordnetes Ziel im Bereich Bildung ist die Schaffung von Bildungsgerechtigkeit für alle Menschen mit und ohne Flucht- oder Migrationshintergrund. Bezogen auf die Zugewanderten steht der Spracherwerb und die Teilhabe an Bildungsangeboten im Vordergrund. Um weitere Qualifikationen erreichen, den Bildungsweg erfolgreich absolvieren und einen umfassenden Zugang zum Ausbildungssystem und zum Arbeitsmarkt erlangen zu können, ist eine stetige Vertiefung der Deutschkenntnisse und des Sprachvermögens von großer Bedeutung.

Angesichts einer dynamischen Entwicklung von Zuwanderung nach Schleswig-Holstein - auch aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine - ist eine entsprechende Anpassung der Ressourcen für die Unterrichtsversorgung der betreffenden Schülerinnen und Schüler (SuS) im Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und im Regelunterricht notwendig. Im Landeshaushalt 2024 wird dem mit einer erhöhten Lehrkräftestellenzahl, einer Ermächtigung bei zusätzlicher Zuwanderung sowie der Verstärkung der Möglichkeit, ukrainische Unterstützungskräfte an den Schulen zu beschäftigen, Rechnung getragen. Vielerorts stellen auch die räumlichen Anforderungen eine Herausforderung für Schulen und Schulträger dar.

Die Grundidee des an den allgemeinbildenden Schulen praktizierten Mehrstufenmodells der DaZ-Sprachbildung ist aus wissenschaftlichen Erkenntnissen zur durchgängigen Sprachbildung abgeleitet, nach Rückmeldung von Lehrkräften praktisch sinnvoll und wird auch von fast allen anderen Bundesländern verfolgt. Entsprechend gilt es, die Umsetzung des Mehrstufenmodells gezielt zu verbessern, die Qualifizierung der Lehrkräfte, auch und gerade solcher mit eigener Flucht- und Migrationsgeschichte, für alle Phasen auszubauen und die Stellung des DaZ-Unterrichtes in Schulen zu stärken (z.B. als Kriterium bei der Einstellung von Lehrkräften).

Im Anschluss an die schulische Bildung ist der Übergang von Jugendlichen mit Flucht-hintergrund in die berufliche Ausbildung von entscheidender Bedeutung für die gesellschaftliche und soziale Integration. Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist es daher,

Voraussetzungen für den gelingenden Übergang junger Geflüchteter in berufliche Ausbildung zu schaffen und damit den Anteil junger Menschen mit Fluchthintergrund in der beruflichen Ausbildung langfristig signifikant zu erhöhen.

Gerade junge Geflüchtete, die erst zum Ende ihrer Schulzeit nach Schleswig-Holstein kommen, benötigen intensive Unterstützung und Beratung im deutschen Ausbildungssystem. Dies ist nicht nur aufgrund der Sprachbarriere erforderlich, sondern auch, da sich das hiesige Ausbildungssystem meist signifikant von dem System des Heimatlandes unterscheidet und Jugendliche und Eltern hier dringend der Hilfe und Orientierung bedürfen. Um die Zugangschancen dieser jungen Geflüchteten und Zugewanderten in eine berufliche Ausbildung nachhaltig zu erhöhen, bedarf es daher besonderer Anstrengung und umfänglicher Förderung. Die Förderstrategien des Landes setzen dazu verstärkt darauf, junge Geflüchtete im Übergang Schule-Beruf individuell und kontinuierlich zu begleiten und ihnen vielfältige und frühzeitige betriebliche Kontakte und Praxisphasen bei der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung zu ermöglichen. Die berufsbildenden Schulen fördern weiterhin intensiv die Sprachbildung in Berufsintegrationsklassen (BiK DaZ) und in der Ausbildungsvorbereitung, hier gekoppelt mit Praxisunterricht zur Hinführung ins Ausbildungssystem. Eine Unterstützung ist auch im Verlauf der beruflichen Ausbildung erforderlich, da die Abbruchquoten von jungen Menschen mit Zuwanderungshintergrund ebenfalls deutlich höher sind als die von Auszubildenden ohne Migrationshintergrund. Die Auszubildenden und die Betriebe benötigen beidseitig Hilfestellung und Begleitung, um die besonderen Herausforderungen, insbesondere in sprachlicher und kultureller Hinsicht, zu bewältigen.

Auch über das Jahr 2024 hinaus gilt es, die Unterrichtsversorgung von SuS mit Flucht oder Migrationshintergrund mit ihren spezifischen Bedarfen zu gewährleisten und die Umsetzung des DaZ-Mehrstufenmodells gezielt zu verbessern. Dafür sollen auch die aus einer geplanten Evaluation und aus Expertengesprächen gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden. Grundsätzliches Ziel ist neben effizientem DaZ-Unterricht ein sprachsensibler Unterricht in allen Fächern.

10.2 Bestehende Strukturen

10.2.1 Sprachbildung und Sprachkompetenz

Wichtigste Voraussetzung für die Persönlichkeitsentwicklung, den schulischen und beruflichen Erfolg sowie die gesellschaftliche Integration und Teilhabe ist die Sprachkompetenz. Bei deren schulischer Förderung folgt Schleswig-Holstein dem Prinzip der durchgängigen Sprachbildung. In Schleswig-Holstein werden alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen - unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus - von Schulen aufgenommen, unterrichtet und individuell gefördert.

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

SuS mit anderer Herkunftssprache als Deutsch erhalten an Schulen eine umfangreiche Sprachbildung, v.a. im Rahmen des DaZ-Unterrichts. Dafür stellen Land und Kommunen Ressourcen zur Verfügung.

Entlang der Sprachbildung werden in Schleswig-Holstein weitere wichtige Kompetenzen gefördert. So sind z.B. in den curricularen Anforderungen für den DaZ-Unterricht, auch die Vermittlung von demokratischen Grundwerten unserer Gesellschaft und von interkulturellen Kompetenzen vorgesehen.

Die Sprachbildung erfolgt an den allgemeinbildenden Schulen in einem Mehrstufenmodell des DaZ-Unterrichts: in der Basisstufe (Stufe I) bei nur sehr geringen Kenntnissen der deutschen Sprache (grundsätzlich durch DaZ-Zentren und auch an den Landesunterkünften für Geflüchtete) bzw. bei Alphabetisierungsbedarf, in der Aufbaustufe (Stufe II) für SuS mit dem für die Teilnahme am Regelunterricht erforderlichen Sprachniveau und in der Integrationsstufe (Stufe III), als sprachsensibler Unterricht in allen Fächern.

Stand April 2024 gab es in den allgemeinbildenden Schulen über 35.000 SuS mit DaZ-Förderbedarf. Jugendlichen SuS bietet Schleswig-Holstein die Möglichkeit, an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom abzulegen. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten sie ein international anerkanntes

Diplom für das Erreichen des Sprachniveaus B1 bzw. ein Zertifikat für das Sprachniveau A2. (Weiteres zu berufsbildende Schulen siehe Kapitel 10.2.3 Übergang Schule zu Beruf).

Sprachintensivförderung(SPRINT)

Bereits vor dem Schuleintritt fördert das Land die Sprachintensivförderung („SPRINT“). Hierbei werden Kinder im letzten halben Jahr vor der Einschulung neben der allgemeinen, alltagsintegrierten Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen sprachlich gezielt gefördert. Dabei stellen die Kooperation mit den Kindertagesstätten und die Personalressourcen besondere Herausforderungen dar. Derzeit wird geplant, bereits im Kindergartenalter eine Sprachstandserfassung ab dem Schuljahr 2024/25 zunächst in sog. PerspektivKitas im Umfeld von PerspektivSchulen zu erproben, um eine verbindliche Verzahnung am Übergang von der Kita zur Grundschule zu erreichen. Ziel ist, nach dem Vorbild der Vorgehensweise auch in anderen Ländern (z.B. Hamburg und Hessen) ein gesetzlich verankertes vorschulisches Programm zu errichten.

Sprachförderungs- und Integrationsvertrag mit Wohlfahrtsverbänden

Ein nachhaltiger Spracherwerb und eine gute soziale Integration gelingen vor allem dann, wenn die formalen Angebote in möglichst vielen alltäglichen Sprech- und Kommunikationssituationen ergänzt und vertieft werden. Daher besteht seit 2015 ein „Sprachförderungs- und Integrationsvertrag“ mit den Freien Wohlfahrtsverbänden. Auf der Grundlage dieses Vertrages werden entsprechende Projekte in allen Teilen des Landes unterstützt, insbesondere an den Nachmittagen und in den Ferien, auch unter Beteiligung von Eltern.

Elterninformationen in Herkunftssprachen

Mehrsprachige Informationen zu schulischen Themen sind wichtig. Übersetzte Elterninformationen zu Themen der schulischen Bildung liegen in den für Schleswig-Holstein gängigsten Herkunftssprachen vor. Das Angebot wird überprüft und ggf. ausgeweitet. Dies gilt auch für Informationen in einfacher Sprache.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Für Gespräche zwischen Eltern und Erziehungsberechtigten mit Lehrkräften können Schulen beim Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher anfordern, z.B. bei Aufnahmegesprächen in das DaZ-Zentrum, Schullaufbahneempfehlungen, Diagnostik- und Konfliktgesprächen. Dies kann auch in Form von Telefon-/Videodolmetschenden erfolgen. Die IQSH-Dolmetscherplattform hat sich bewährt und wird fortgeführt.

Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS-Transfer)

Mit allen drei Bildungsetappen beteiligt sich Schleswig-Holstein an dem Bund-Länder-Vorhaben „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BiSS-Transfer) und entwickelt in diesem Rahmen vor allem die fachspezifische Sprachbildung. Auch sein Trainingskonzept „Lesen macht stark“ bringt das Land in BiSS-Transfer ein.

10.2.2 Psychosoziale Unterstützung

Besonders Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen bringen Probleme im psychosozialen Bereich mit und bedürfen zusätzlicher psychosozialer Unterstützung in multiprofessionellen Teams. Für Lehrkräfte werden daher bereits seit Jahren u.a. Fortbildungen im Bereich Traumapädagogik angeboten. Insbesondere bei psychosozialen Problemen ist die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams auch mit externer Unterstützung sinnvoll. Diese entlastet zugleich die in Schulen tätigen. Aus den Mitteln des sogenannten Sofortprogramms werden zusätzliche Stellen für Schulpsychologinnen und -psychologen sowie zusätzlich 5 Mio. für Schulsozialarbeit finanziert. In 2022 und 2023 wurden den Schulträgern zusätzlich jeweils 3 Mio. Euro für Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt. Außerdem leisten Schulsozialarbeit und externe Unterstützerinnen und Unterstützer wie etwa Verbände einen wichtigen Beitrag durch die Bereitstellung von unterschiedlichen Angeboten. Das MBWFK hat einen Handlungsrahmen erstellt, der Unterstützungsmöglichkeiten für in Schule Tätige im Umgang mit psychosozialen Auffälligkeiten aufzeigt. Er umfasst sowohl Hinweise zu Präventionsangeboten und niederschwellig wirksamen präventiven Maßnahmen, wie z.B. dem von der Landesregierung entwickelten PRO-Jung-Konzept, die Ausweitung von TIK-SH auf die Grundschulen, als auch Angebote zur Vernetzung sowie Kontaktadressen für weiter-

führende Beratungs- und Hilfeangebote. Zur Verbesserung der Nutzung meist regionaler Unterstützungs- und Präventionsangebote stehen digitale Landkarten zur Verfügung, die regionale und überregionale Unterstützungsmöglichkeiten für SuS aller Altersstufen und Angehörige sowie für in Schule Tätige darstellen.

10.2.3 Übergang Schule zu Beruf

Neben dem originären DaZ-Unterricht in Berufsintegrationsklassen (BiK-DaZ) werden die SuS vor allem in einigen Klassen der Ausbildungsvorbereitung (AV-SH) mit zusätzlichem Deutschunterricht unterstützt. Dabei erfolgt eine intensivere Betreuung der SuS durch DaZ-Unterstützungskräfte als zweite Person im Klassenraum. Die Zahl der jungen Erwachsenen ohne jegliche Schulkenntnisse stellen eine neue Herausforderung dar. Es werden an einigen berufsbildenden Schulen Alphabetisierungskurse angeboten, wofür spezialisierte Lehrkräfte benötigt werden. Stand März 2024 gab es in den berufsbildenden Schulen rd. 9.500 SuS mit DaZ-Förderbedarf.

Der Unterricht in den Werkstätten zur beruflichen Orientierung wird vielfach von zwei Lehrkräften durchgeführt, um auch hier die Sprachdefizite aufzufangen. Um alle SuS zielgerichtet fördern zu können, ist eine hohe Flexibilität zwischen den verschiedenen Klassen im AV-SH-Bereich gegeben. Damit Praktika erfolgreich absolviert werden können, werden diese eng von Lehrkräften und Coaches begleitet und immer wieder erfolgt eine individuelle Beratung. Auch volljährige SuS werden bei vorhandenen Kapazitäten beschult, obwohl sie nicht mehr der Berufsschulpflicht gemäß Schulgesetz unterliegen.

Besonders am Übergang Schule - Beruf stellt das Land Schleswig-Holstein für junge Geflüchtete vielfältige Unterstützungsangebote zur Verfügung:

Im Rahmen von AV-SH werden SuS von Coaches unterstützt und durch Einzel- und Gruppenmaßnahmen sozialpädagogisch begleitet. Das umfasst insbesondere die Vermittlung und Begleitung von betrieblichen Praktika, Informationen zu Berufsfeldern, Bewerbungstrainings, Entwicklung von Strategien zur Berufswahl, soziale und pädagogische Begleitung.

Die Türkische Gemeinde Schleswig-Holsteins bietet an drei Standorten in Schleswig-Holstein umfassende Beratung und Begleitung für junge Menschen mit Zuwanderungshintergrund (AIM - Ausbildung und Integration von Migranten und Migrantinnen). Jugendliche Interessierte erhalten Unterstützung durch individuelle Berufsorientierung, im Bewerbungsprozess und bekommen Kompetenzen vermittelt, um eine Ausbildung aufnehmen zu können. Jugendliche, die sich bereits in Ausbildung befinden, erhalten während der gesamten Ausbildungszeit kontinuierliche Beratung und Betreuung (inkl. Hilfe zur Lebensbewältigung), um vorzeitige Ausbildungsabbrüche zu vermeiden. Dies beinhaltet auch die Beratung und Unterstützung der Ausbildungsbetriebe und die Einbeziehung der Eltern. Zusätzlich vermittelt die Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein im Projekt Zukunftsfreude an drei Standorten in Schleswig-Holstein seit Oktober 2023 in einem Modellprojekt Mentorinnen und Mentoren für geflüchtete junge Menschen zwischen 14 und 25 Jahren nach dem „Peer to Peer Ansatz“. Die Mentorinnen und Mentoren haben zumeist selbst einen Flucht- oder Migrationshintergrund und unterstützen bei der Integration und der Orientierung im deutschen Schul- und Ausbildungssystem sowie beim Übergang Schule/Ausbildung. Sie agieren als „Türöffner“ und Rollenvorbilder und begleiten z.B. zu Angeboten der beruflichen Orientierung, stellen eigene Ausbildungs- und Arbeitsplätze vor, unterstützen bei Bewerbungen um Praktika und Ausbildungsplätze vor.

In verschiedenen Regionen in Schleswig-Holstein bieten die Bildungsträger des Jugendaufbauwerks (JAW) SH Maßnahmen zur Integration junger geflüchteter Menschen an. Diese Maßnahmen wenden sich an Jugendliche im Alter von 15-25 Jahren mit Fluchthintergrund, die noch nicht über eine hinreichende berufliche Orientierung verfügen oder bei denen Vermittlungshemmnisse bestehen. Sie erhalten sozialpädagogische Unterstützung, Sprach-, Sozialkompetenz- und Bewerbungstrainings sowie berufliche Orientierung z.B. durch Werkstattangebote. Schwerpunkt ist die Vermittlung und Begleitung von Betriebspraktika und die Vermittlung in Ausbildung.

10.3 Neue Maßnahmen

10.3.1 Sicherstellung der Unterrichtsversorgung von Schülerinnen und Schülern mit Flucht-/Migrationshintergrund (kurzfristig)

Die zuvor beschriebenen Maßnahmen sind an den Schulen implementiert und werden an die veränderten Gegebenheiten im Rahmen der schulischen Möglichkeiten angepasst.

Die Implementation von Unterstützungskräften bietet den Schulen auch kurzfristig zusätzliche Möglichkeiten bei der Förderung von SuS.

Mit Stand April 2024 sind mehr als 160 ukrainische Unterstützungslehrkräfte an den Schulen beschäftigt, rd. 20 weitere ukrainische Lehrkräfte nehmen bereits an einem Anpassungslehrgang zur Gleichstellung der ausländischen Lehramtsqualifikation teil, um dauerhaft Lehrkraft in Schleswig-Holstein werden zu können. Zusätzlich befinden sich 45 Personen mit weiteren ausländischen Lehramtsabschlüssen im APL. Alle Lehrkräfte im APL sowie mit positivem Anerkennungsbescheid können zudem an speziellen Deutschsprachkursen (Niveau B1, B2, C1 und C2) teilnehmen, die in Kooperation mit dem BAMF geschaffen worden sind.

10.3.2 Verbesserung des DaZ-Mehrstufenmodells (kurzfristig)

Bereits kurzfristig sollen erste Maßnahmen zur besseren Umsetzung des DaZ-Mehrstufenmodells angeschoben werden, z.B. durch entsprechende Fortbildungsangebote für Lehrkräfte.

10.3.3 Verbindliche frühkindliche Sprachförderung (langfristig)

Die frühkindliche Sprachförderung am Übergang von der Kita zur Grundschule ab einem Alter von viereinhalb Jahren durch die Schulen soll nach dem Vorbild des Vorgehens in anderen Ländern wie z.B. Hessen und Hamburg verbindlich werden. Das Vorgehen soll zunächst im Umfeld von PerspektivSchulen erprobt werden.

10.3.4 Unterrichtsversorgung von Schülerinnen und Schülern mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund (langfristig)

Die zuvor beschriebenen Maßnahmen sind an den Schulen implementiert und werden an die veränderten Gegebenheiten im Rahmen der schulischen Möglichkeiten angepasst. Die Verstetigung der Maßnahme Unterstützungskräfte an den Schulen würde den Schulen auch langfristig zusätzliche Möglichkeiten bei der Förderung von SuS bieten.

10.3.5 Verbesserung des DaZ-Mehrstufenmodells (langfristig)

Wie in den Zielen beschrieben, soll die Umsetzung des DaZ-Mehrstufenmodells verbessert und der sprachensible Fachunterricht ausgebaut werden durch Maßnahmen in den Bereichen Standardisierung, Flexibilisierung und Professionalisierung/Qualifizierung.

10.3.6 Verstetigung und Ausbau psychosozialer Unterstützung (langfristig)

Die unter dem Stichwort „Multiprofessionelle Teams“ ausgeführten Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von SuS sollen bewertet und ausgebaut werden.

10.4 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Bildung

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
Spracherwerb und die Teilhabe an Bildungsangeboten; stetige Vertiefung der Deutschkenntnisse und des Sprachvermögens	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtskonzept Deutsch als Zweitsprache (DaZ) mit stetiger Weiterentwicklung • Sprachintensivförderung u.a. in Kindertagesstätten (SPRINT) • Sprachförderungs- und Integrationsvertrag mit Wohlfahrtsverbänden • Elterninformationen in Herkunftssprachen • Dolmetschervermittlung durch das IQSH • Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS-Transfer) • Anpassungslehrgang bzw. Ausgleichsmaßnahme für internationale Lehrkräfte für dauerhaften Einsatz als Lehrkraft (auch für ukrainische Lehrkräfte) • Erarbeitung eines Konzepts zur Einführung einer verbindlichen frühkindlichen Sprachförderung • Verstärkung und Ausbau psychosozialer Unterstützung an den Schulen 	MBWFK, MSJFSIG
Verringerung der Abbruchquoten in der beruflichen Ausbildung Betreuung Geflüchteter	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau des Unterstützungs- und Beratungsangebotes im deutschen Ausbildungssystem • Erleichterung des Übergangs junger Geflüchteter in berufliche Ausbildung 	MBWFK

11. Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA)

11.1 Ziele

Ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, gelten aufgrund ihrer Minderjährigkeit als besonders vulnerabel. Sie werden daher von den örtlich zuständigen Jugendämtern in Obhut genommen und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe versorgt. In der Regel werden die UMA dabei in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe untergebracht.

Kurzfristiges und vorrangiges Ziel ist es zunächst, für die aufzunehmenden UMA ausreichend Unterbringungsplätze in der Jugendhilfe bereit zu halten und die Unterbringung in provisorischen Unterkünften wie Sporthallen oder Zelten zu verhindern. Das konnte bislang in Schleswig-Holstein sichergestellt werden. Die aktuellen Herausforderungen für die Jugendämter und Einrichtungen in Schleswig-Holstein sind allerdings hoch. Die Bestandszahlen der UMA in Schleswig-Holstein sind seit Anfang 2022 von 568 UMA (Stand 3.1.2022) über 878 (2.2.2023) auf zwischenzeitlich 1.283 (5.2.2024) angestiegen. Aktuell (22.07.2024) sind 1.227 UMA in Schleswig-Holstein untergebracht.

Im Vergleich zur Situation in den Jahren 2015/2016 und auch im Bundesvergleich sind die Zahlen noch relativ moderat. Trotzdem zeigt sich bei den Einrichtungsträgern und für die Jugendämter aktuell eine angespannte Unterbringungssituation. Die Aufnahmekapazitäten in den Einrichtungen sind begrenzt, zumal neben den direkt in Schleswig-Holstein ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen des bundesweiten Umverteilungsverfahrens laufend weitere UMA aufgenommen werden müssen (s.u.).

Um eine Überlastung einzelner Jugendämter, bei denen aufgrund regionaler Besonderheiten (Grenznähe, Bahnknotenpunkte, Flughäfen etc.) besonders viele UMA ankommen, zu vermeiden, wurde im Jahr 2015 ein Verfahren etabliert, in dem die Zuständigkeiten für UMA bundesweit und landesintern umverteilt werden können (§§ 42a

ff. SGB VIII). Die UMA werden am Ort der Ankunft zunächst vorläufig in Obhut genommen (§ 42a SGB VIII) und dann, sofern keine Verteilausschlüsse vorliegen (Erstscreening gem. § 42a Abs. 2 SGB VIII), über die Bundesverteilstelle beim Bundesverwaltungsamt (BVA) und die Landesverteilstellen je nach Quotenerfüllung diesen oder anderen Jugendämtern für die reguläre Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und weitere Anschlussmaßnahmen zugewiesen.

Langfristig geht es darum, die UMA frühzeitig in die deutsche Gesellschaft (Kultur, Tagesstruktur, Schule, Berufsausbildung in den Unterbringungseinrichtungen bzw. in anschließenden Hilfesystemen) zu integrieren. Zentrale Akteure sind hier die Jugendhilfeeinrichtungen, in denen die UMA untergebracht sind. Dort finden Anleitung und Begleitung im Alltag, beim Schulbesuch und in der Freizeitgestaltung statt.

Eine wichtige Funktion kommt außerdem den Vormündern (Amts- oder ehrenamtliche Vormünder) zu, die die UMA rechtlich vertreten und gemeinsam mit diesen über grundlegende Fragen zu ihrem weiteren Lebensweg entscheiden (Asylantrag, Antrag auf Jugendhilfe nach Volljährigkeit etc.).

11.2 Bestehende Strukturen

11.2.1 UMA-Verteilverfahren

Über das landesinterne Verteilverfahren (§ 42b SGB VIII i.V.m. § 36a JuFöG) ist inzwischen eine annähernd gleichmäßige Verteilung der UMA-Zuständigkeiten auf die Jugendämter in Schleswig-Holstein erreicht worden. Fast alle Jugendämter liegen bei Auslastungsquoten zwischen 96 Prozent und 105 Prozent, Ausnahmen sind (Stand 22.07.2024) Neumünster mit 184,1 Prozent und Dithmarschen mit 83,2 Prozent.

In Schleswig-Holstein gibt es seit 2015 neben dem regulären Verteilverfahren zusätzlich die Möglichkeit, dass besonders belastete Jugendämter (z.B. aufgrund regionaler Besonderheiten wie Grenznähe, Bahnknotenpunkte, Flughafen etc.) bei der Landesverteilstelle beantragen, die Zuständigkeit bereits für die vorläufige Inobhutnahme auf andere, weniger belastete Jugendämter zu übertragen (§ 36b JuFöG). Diese Jugendämter sind dann für das sog. Erstscreening gem. § 42a Abs. 2 SGB VIII (Prüfung, ob

der UMA verteilt werden kann oder ob Verteilungsausschlüsse vorliegen) und die Verteilungsmeldung zuständig.

11.2.2 Förderung psychosozialer Versorgung

Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen untergebracht sind, bringen zum Teil - und hier sind vor allem UMA betroffen - traumatisierende Belastungen mit, aufgrund derer sie in manchen Situationen mit pädagogischen stationären Jugendhilfemaßnahmen nicht (mehr) erreicht werden können. An der Schnittstelle von stationären und ambulanten psychiatrischen Angeboten kann eine gelingende Kooperation und Kommunikation die Versorgung dieser Kinder und Jugendlichen maßgeblich verbessern.

In Folge des seitens des Landes geförderten Projekts „Maßnahmen der Beratung im Umgang mit traumatisierten unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ (Laufzeit 2017-2019) hat das Land Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit den kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken in Elmshorn, Kiel, Lübeck und Schleswig ein Modellprojekt zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit geschaffen und fördert dieses seit 2020. Oberstes Ziel ist die Stabilisierung psychisch belasteter Kinder und Jugendlicher vor Ort, also in ihrem jeweiligen Lebensumfeld. Es soll ein Beitrag dazu geleistet werden, verlässliche Lebensorte und Bindungsangebote für Kinder und Jugendliche sicherzustellen, die sowohl einen kinder- und jugendpsychiatrischen als auch einen besonderen pädagogischen Bedarf aufweisen.

11.2.3 Förderung von Vormundschaftsvereinen

Des Weiteren unterstützt das MSJFSIG die rechtliche Vertretung der UMA durch die Förderung von Vormundschaftsvereinen. Förderzweck ist die Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern. Die Betreuung durch ehrenamtliche Einzelvormünder hat gegenüber den Amtsvormundschaften der Jugendämter den Vorteil, dass sich die Vormünder intensiver und häufig auch über die Volljährigkeit hinaus um ihre Mündel kümmern und diesen in Ausbildung und/oder Studium weiter zur Seite stehen können. Dies war auch ein Wunsch, der aus dem Kreise der Migrantenselbstorganisationen im Austausch zur Strategie zur Integration und Teilhabe am

11.01.2024 geäußert worden war. Aktuell werden die anerkannten Vereine „life-line“ und „Humanistische Union“ gefördert.

11.3 Neue Maßnahmen

11.3.1 Möglichkeit zur Standardabweichung (kurzfristig)

Neue Unterbringungsplätze bzw. Einrichtungen sind aufgrund des Mangels an Fachkräften und an geeigneten Immobilien sowie aufgrund des wirtschaftlichen Risikos der Einrichtungsträger (Einnahmeausfall bei Leerstand) nicht ohne weiteres zu generieren. Das Landesjugendamt hat daher bereits frühzeitig mit einer Fachinformation vom 23.11.2022 die Möglichkeit für behutsame Standardabweichungen in den bestehenden Jugendhilfeeinrichtungen eröffnet (befristete erweiterte Gruppengrößen, Zimmerdoppelbelegung, Einsatz von Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittlern), um Unterbringung und Versorgung aller ankommenden UMA in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen. Aktuell wird ein Phasenmodell entwickelt, um kurzfristig reagieren zu können, sollte die Zahl an ankommenden UMA sehr schnell steigen, das einerseits die Handlungsfähigkeit vor Ort sicherstellen soll und andererseits den notwendigen Jugendschutz für diese besonders vulnerable Gruppe berücksichtigt.

Zudem wurde im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz gemeinsam mit dem Bund vereinbart, dass bundesweite gemeinsame Lösungen vor dem Herbst 2024 gefunden werden müssen. Unter anderem sind dazu voraussichtlich Anpassungen im SGB VIII unter Berücksichtigung des Jugendschutzes notwendig.

11.3.2 Fortlaufende Begleitung (langfristig)

Die Entwicklung der Zugangszahlen und der Platzkapazitäten ist weiterhin zu beobachten, um im Zusammenwirken mit Kommunen, freien Trägern und Land/Landesjugendamt rechtzeitig auf steigende Zahlen reagieren zu können. Grundsätzlich sollte es weiterhin Standard sein, bedarfsgerecht vollwertige Kapazitäten aufzubauen. Wenn dies nicht möglich ist (z. B. wegen Fachkräftemangel), ist zu prüfen, welche Standardanpassungen erforderlich sind.

11.3.3 Übergangsmanagement (langfristig)

Der Großteil der UMA ist bei Ankunft in Deutschland 15 Jahre oder älter, so dass nach wenigen Jahren der Übergang in die Volljährigkeit, dabei ganz zentral die Integration in Ausbildung und Beruf, gestaltet werden muss. Im Rahmen dieses Übergangsmanagements ist von den zuständigen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zu prüfen, ob im Einzelfall weiter Hilfebedarf nach dem SGB VIII besteht oder ob die betreffenden Personen in anderen Hilfesystemen (SGB II, III) weiter begleitet werden können. Das MSJFSIG bietet Jugendämtern und Einrichtungsträgern an, bei Bedarf Austausch, Fachtage o. ä. zum Thema Übergangsmanagement zu organisieren.

11.4 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt UMA

Ziel	Maßnahmen	Zuständig
Schaffung ausreichender Unterbringungsplätze in der Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Phasenmodells, um kurzfristig reagieren zu können, sollte die Zahl an ankommenden UMA sehr schnell steigen 	MSJFSIG, KLV
Frühzeitige Integration geflüchteter Jugendlicher in die Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern • Förderung der besseren Vernetzung aller beteiligten Institutionen bei dem Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter 	MSJFSIG, MBWFK, KLV

12. Arbeitsmarktintegration

12.1 Ziele

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist seit 1. Juni 2024 in Gänze in Kraft.³ Es soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Fachkräfte schneller und unbürokratischer in Deutschland arbeiten können.

Es umfasst neben den Erleichterungen für eine Fachkräfteeinwanderung auch die Möglichkeit für Menschen mit Fluchthintergrund, unter bestimmten Voraussetzungen vom Asylverfahren in das Verfahren zur Fachkräfteeinwanderung zu wechseln.

Grundsätzlich gilt: wir wollen den Anteil derer, die als Fachkräfte in unser Land kommen, konsequent steigern.

Die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Fluchthintergrund ist ein zentrales Anliegen und ein Schwerpunkt der Strategie zur Integration und Teilhabe in Schleswig-Holstein. Arbeit ist ein zentraler Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Deutschland und relevant für eine gelingende gesamtgesellschaftliche Integration.

Die gesetzlichen und förderrechtlichen Rahmenbedingungen dafür wurden seit der Zuwanderung 2015/2016 auf Bundes- und Landesebene laufend angepasst und schrittweise verbessert, beispielsweise beim Zugang zur Sprachförderung und durch Eröffnung des Chancen-Aufenthaltsrechts. Arbeitskräftemangel und Fachkräftebedarfe machen deutlich: wir brauchen Zuwanderung ebenso wie die in Schleswig-Holstein Schutz und Lebensperspektiven suchenden Menschen Unterstützung auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt benötigen. Wir wollen Geflüchtete auf dem Weg in Arbeit unterstützen. Nach Schleswig-Holstein geflüchtete Menschen mit Arbeitsmarktzugang werden bei ihren Bemühungen gefördert, zügig in den Arbeitsmarkt zu kommen. Angestrebt wird eine möglichst schnelle und qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration. Maßgeblich dafür sind arbeitsmarktliche Information und Beratung, bedarfsgerechter

³ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/fachkraefteeinwanderungsgesetz-2182168>

Spracherwerb, Unterstützung bei Anerkennungsverfahren, Qualifizierung sowie berufsbegleitender Weiterqualifizierung, ggf. parallel zur beruflichen Tätigkeit.

Um die Rahmenbedingungen zu optimieren, setzt sich das Land beim Bund für Verbesserungen der rechtlichen und finanziellen Bedingungen der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter ein.

Wir streben an, Förderlücken zu erkennen und zu schließen. Das MWVATT fördert die Arbeitsmarktintegration Geflüchteter in Ergänzung der Maßnahmen des Bundes, der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter - ggf. interimswise, wenn aus Sicht des Landes dringliche Förderlücken bestehen. Das gilt für Verbesserung der integrationsfördernden Strukturen ebenso wie für eine individuelle Förderung.

Arbeitsmarktintegration als Querschnittsthema wird von verschiedenen Ressorts und Akteurinnen und Akteuren im Land verantwortet und gestaltet. Sie setzen sich in ihren Verantwortungsbereichen sowie an den fachlichen Schnittstellen gemeinsam für eine bedarfsgerechte Verbesserung der Bedingungen für die Integration in Ausbildung, Qualifizierung und Arbeit ein. Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden wir an diesen Schnittstellen weiterarbeiten, um den Integrationsprozess weiter zu optimieren.

Die Integration von jungen Menschen mit Fluchthintergrund in die Ausbildung wird unterstützt. Bei der Integration in den deutschen Arbeitsmarkt kommt der beruflichen Bildung eine hohe Bedeutung zu (zum Übergang Schule - Ausbildung siehe auch 10.2.3.). Die Ausbildung kann dabei vollständig in schulischer Form erfolgen, Praxiswissen wird dabei in Praktika kennengelernt. Die meisten Berufe in Deutschland werden aber in dualer Form erlernt mit einem betrieblichen und einem schulischen Teil. Dieses System ist in vielen Ländern unbekannt, so dass Information eine wichtige Grundlage für die Integration in Ausbildung darstellt.

Die Prozesse zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sollen verbessert werden. Die Anerkennung macht Qualifikationen für Arbeitgebende transparent und ermöglicht eine qualifikationsadäquate Beschäftigung.

12.2 Bestehende Strukturen

Die Integration erwerbsfähiger Geflüchteter in den Arbeitsmarkt dauert laut Studien durchschnittlich sechs Jahre. Die Arbeitsmarktstatistik zeigt: sie funktioniert. Die Erwerbstätigkeit der nach Schleswig-Holstein geflüchteten Menschen steigt kontinuierlich. Beispiele aus beiden jüngsten großen Zuwanderungsströmen mit jeweils 35.000 (2015/2016) bzw. 38.600 (2022-2024) nach Schleswig-Holstein Geflüchteten: Im März 2016 waren 3.733 Menschen aus den acht nichteuropäischen Hauptasylherkunftsländern in Schleswig-Holstein beschäftigt, davon 2.461 sozialversicherungspflichtig. Im Februar 2024 waren es bereits 24.400 Menschen, davon 20.500 sozialversicherungspflichtig. Im Februar 2024 waren 6.500 ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Schleswig-Holstein beschäftigt, davon 5.000 sozialversicherungspflichtig.

Fachpolitische Initiativen im Bund-Länder-Gefüge sollen die Rahmenbedingungen für eine arbeitsmarktliche Integration verbessern, etwa zugunsten passgenauer Angebote berufsbezogener Sprachkurse. Die Förderpolitik des Landes ist so ausgerichtet, dass sie bedarfsgerecht die Maßnahmen der Bundesregierung und der BA, Jobcenter und Agenturen für Arbeit flankiert. Der Fokus dieser ergänzenden Förderung ist aktuell auf Beratungs- und Vermittlungsstrukturen und auf individuelle, zielgruppengerechte Fördermaßnahmen gerichtet:

- In dem von MWVATT im Landesprogramm Arbeit geförderten arbeitsmarktlichen Netzwerk für Geflüchtete („Alle an Bord! -Perspektive Arbeitsmarkt/PAM“) konnten 2022-2023 beispielsweise insgesamt 1.506 Teilnehmende betreut werden, davon rund 50 Prozent geflüchtete Frauen.
- Seit 2020 wurden im Programm „AMI Flü“ insgesamt 17 Projekte mit jährlich rund 320 TN-Plätze gefördert. Aktuelle Förderschwerpunkte sind die berufliche Sprach- und Kompetenzförderung zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarktsektor Pflege und die Heranführung geflüchteter Frauen an den Arbeitsmarkt, mit maßnahmenintegrierter Kinderbeaufsichtigung.
- Bereits erreichte Sprachkompetenzen sollen Geflüchtete mit dem berufsbezogenen Sprachtraining bewahren und zur Stärkung der arbeitsmarktbezogenen Sprachfähigkeiten individuell erweitern. Das sehr nachgefragte niedrighschwel-

lige Brückenangebot wird in Präsenz und als Online-Kurs im Rahmen des Netzwerks „Alle an Bord! -Perspektive Arbeitsmarkt (PAM)“ umgesetzt. 2022-2023 gab es insgesamt 664 Teilnehmende. Der Frauenanteil beträgt über 60 Prozent.

Die fachlichen Rückmeldungen der Akteure im Land bei Vorbereitung der Strategie zur Integration und Teilhabe haben gezeigt, dass das MWVATT mit diesen Förderinstrumenten gut aufgestellt ist. Die von mehreren Seiten formulierte Bedarfseinschätzung zur Notwendigkeit eines für alle Geflüchteten zugänglichen beruflichen Sprachförderangebots wird geteilt. Geprüft wird daher ab 2025 u.a. der Ausbau des niedrighschweligen berufsbezogenen Sprachtrainings zu einem landesweiten Angebot (zur allgemeinen Sprachförderung siehe auch 3.2.2, 5.1.3, 10.2.1, 10.3.3, 12.3.4).

12.3 Neue Maßnahmen

12.3.1 Prüfung weiterer Verbesserungsmöglichkeiten bei den Prozessen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Bundesländern sowie den Akteurinnen und Akteuren in Schleswig-Holstein (kurzfristig):

Für die Arbeitsmarktintegration von ausländischen Fachkräften leistet die Anerkennung den wichtigen Beitrag, Qualifikationen insbesondere für Arbeitgeber transparent zu machen und sicherzustellen, dass die deutschen berufsreglementierenden Anforderungen erfüllt werden. Die Anerkennung ermöglicht so eine qualifikationsadäquate Beschäftigung. Diese wichtige Funktion muss gegenüber pauschalen Forderungen nach „Vereinfachung und Beschleunigung“ immer im Blick behalten werden. Der größte Teil der Verwaltungsverfahren wird fristgerecht durchgeführt. Eine Herausforderung wird es sein, dies auch bei weiter steigenden Antragszahlen sicherzustellen und zu erhöhen. Deutlich größere Potenziale, den gesamten Anerkennungsprozess zu beschleunigen, liegen in dem den Verwaltungsverfahren vor- und nachgelagerten Prozessschritten der Information und Beratung sowie Qualifizierung und Ausgleichsmaßnahmen. Aktuelle Angebote müssen hinsichtlich eines bedarfsgerechten Angebotes für Schleswig-Holstein geprüft werden. Ziel ist ein insgesamt transparenter adressatengerechter Prozess mit einer angemessenen Gesamtdauer von der Information und Erstberatung bis zur vollen Anerkennung.

Die Digitalisierung kann im Rahmen der Verwaltungsverfahren eine schnellere Bearbeitung ermöglichen. Schleswig-Holstein hat am länderübergreifenden Onlinezugangsgesetz-Projekt zur Antragstellung für die Verfahren zur Berufsanerkennung teilgenommen. Aktuell können bereits die Anträge zur Anerkennung als Arzt/ Ärztin, Zahnarzt/ Zahnärztin, Apotheker/ Apothekerin, Psychotherapeut/ -therapeutin sowie Hebamme online gestellt werden. Eine gemeinsame Nutzung dieses Antragservice über die bundesweite Plattform „Anerkennung in Deutschland“ kann für Antragstellende eine Erleichterung des Zugangs bieten, so dass eine Nachnutzung durch die zuständigen Stellen geprüft werden sollte. Der Dienst wird durch Schleswig-Holstein für die Landesbehörden und Kammern kostenfrei zur Nachnutzung zur Verfügung angeboten.

(Zur Anerkennung von Berufsabschlüssen siehe auch 12.3.2, 13.2.10)

12.3.2 Prüfung der Einführung eines Anerkennungszuschusses in Schleswig-Holstein (kurzfristig)

Die Kosten für die Anerkennungsverfahren sind teilweise erheblich. Hierfür gibt es bereits Fördermöglichkeiten durch den Anerkennungszuschuss des Bundes und durch Fördermittel der BA. Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, die Einführung eines Anerkennungsstipendiums zu prüfen.

(Zur Anerkennung von Berufsabschlüssen siehe auch 12.3.1, 13.2.10)

12.3.3 Ausbau der arbeitsmarktlichen Netzwerkarbeit (Information, Beratung und Vermittlung Geflüchteter) (kurzfristig)

Individuelle Beratung, Information und Vermittlung Geflüchteter in Arbeit, Ausbildung sowie u.a. in Praktika und Einstiegsqualifizierungen sind ein wichtiger Baustein für die Arbeitsmarktintegration. Diese Unterstützungsstruktur soll daher gestärkt werden. Sie kann von allen Flüchtlingen genutzt werden, unabhängig von Alter, Status und Herkunftsland. Geholfen wird auch denen, die bereits eine Arbeit, Ausbildung oder beispielsweise einen Praktikumsplatz haben, aber Unterstützung benötigen, um den Anforderungen im Arbeitsleben gewachsen zu sein. Auch Betriebe, die Geflüchtete beschäftigen oder dies planen, sind Zielgruppe.

12.3.4 Erweiterung des berufsbezogenen Sprachtrainings, möglichst mit landesweiter Ausdehnung (kurzfristig)

Im Rahmen der Netzwerkförderung wird ein niedrighschwelliges arbeitsmarktbezogenes Sprachtraining angeboten. Durch Sprachstandserhalt bzw. Verbesserung der berufsbezogenen Sprachfertigkeiten soll die Integration in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Das Brückenangebot schließt zugleich eine Förderlücke im Deutschförderungssystem des Bundes, die auch durch das 2024 neu entwickelte Förderangebot des BAMF „Job-Berufssprachkurse“ (siehe Kapitel 5.1.3) nicht geschlossen wird. Das MWVATT wird die Förderung landesweit ausdehnen.

12.3.5 Prüfung eines Förderangebots zur Stabilisierung der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse (kurzfristig)

Das MWVATT wird prüfen, ob Angebote zur Stabilisierung der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse von Unternehmen und ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU- und/oder Drittstaaten im Rahmen bestehender Programme gefördert werden können.

12.3.6 Gemeinsames Werben bei Unternehmen für eine Beschäftigung von Flüchtlingen (kurzfristig)

Die Beschäftigung von Geflüchteten, insbesondere während eines noch laufenden Flüchtlingsanerkennungsverfahrens, bringt Besonderheiten mit sich. Das MWVATT und die Regionaldirektion Nord der BA haben sich vorgenommen, bei Unternehmen intensiver für eine Beschäftigung Geflüchteter zu werben. Das ist auch eines der Ziele des Netzwerks PAM (12.3.3), in das u.a. die Handwerkskammer Lübeck integriert ist.

12.3.7 Unterstützung der „Job-Turbo“ Initiative des Bundes (kurzfristig)

Die Landesregierung unterstützt die „Job-Turbo“ Initiative des Bundes, u. a. durch Ansprache der zugelassenen kommunalen Träger mit dem Ziel einer Beteiligung sowie durch die Ansprache von Unternehmen.

Im Rahmen dieser Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) soll die Beratung Geflüchteter durch die Jobcenter und Agenturen für Arbeit intensiviert

werden. Absolventinnen und Absolventen der Integrationskurse und Arbeitgebende sollen schneller zueinander finden. Dafür werden z.B. branchenspezifische „Matching-Aktionen“ mit der Wirtschaft und Bildungspartnern ausgebaut. Die Arbeitgeber-Services informieren Arbeitgebende und Beschäftigte über beschäftigungsbegleitende Qualifizierungs- und Berufssprachkursangebote. Auch in dem vom MWVATT geförderten Netzwerk für Geflüchtete „Alle an Bord - Perspektive Arbeitsmarkt (PAM)“ wird Beratung zu Qualifizierung und Sprachförderung zur Unterstützung der Maßnahmen des „Job-Turbo“ angeboten. Das von PAM angebotene niedrigschwellige arbeitsmarktbezogene Sprachtraining kann Betriebe sowie Geflüchtete im Übergang ihrer Arbeitsaufnahme bedarfsgerecht unterstützen.

Die Unternehmen werden durch den „Job-Turbo“ aufgerufen, Geflüchtete verstärkt auch ohne gute Deutschkenntnisse zu beschäftigen. Sie können dann berufsbegleitend weiter qualifiziert werden.

12.3.8 Einsatz im Bund-Ländergefüge zur Verbesserung integrationsfördernder Angebote (kurzfristig)

Das Land setzt sich beim Bund für Verbesserungen der rechtlichen und finanziellen Bedingungen der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter ein (u.a. flächendeckende niedrigschwellige berufsbezogene Sprachförderung, maßnahmenintegrierte Kinderbeaufsichtigung, ausreichende Mittel- und Personalausstattung der Jobcenter u.ä.).

12.3.9 Weitere bedarfsgerechte Umsetzung der Angebote aus der Rahmenvereinbarung zur Förderung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund (kurzfristig)

Verschiedene Unterstützungsmaßnahmen wie beispielsweise ausbildungsbegleitende Berufssprachkurse oder Nachhilfe sichern den Ausbildungserfolg. Das BAMF, MBWFK, das SHIBB, die Regionaldirektion Nord und die Kammern haben in 2023 die Rahmenvereinbarung zur Förderung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund und damit auch von Menschen mit Fluchthintergrund in Schleswig-Holstein verlängert, die sich an Auszubildende in dualer Ausbildung und in der Einstiegsqualifizierung (EQ) richtet. Sie umfasst folgende Teile: BAMF-Azubi-Sprachkurse, Nach-

hilfeunterricht in den Beruflichen Schulen sowie flankierende Unterstützungsmaßnahmen der BA. Die Sprachkurse werden in Präsenz, online oder hybrider Form durchgeführt und sollen ein möglichst passgenaues Sprachförderangebot für jeden Ausbildungsabschnitt und Ausbildungsberuf bieten. Die Kammern setzen sich bei ihren Betrieben für die Freistellung der Azubis für die Förderangebote ein. Eine weitere enge Zusammenarbeit mit den an Ausbildung Beteiligten in Schleswig-Holstein sichert die Anpassung an den Bedarf.

12.3.10 Vereinfachte Gewinnung von Flüchtlingen als Hilfs- und Fachkräfte im Gesundheit- und Pflegebereich durch Absenken der Sprachanforderungen (kurzfristig)

Derzeit ist das nötige Sprachniveau für die Berufsausübung durch Bundesgesetz und Gesundheitsministerkonferenz-Beschluss für Hilfs- und Fachkräfte im Gesundheits- und Pflegebereich auf B2 festgelegt. Aktuell arbeitet der Bund an einer Regelung für die Pflegehilfs- und Pflegeassistentenberufe.

Schleswig-Holstein braucht und begrüßt zugewanderte Fachkräfte gerade in Gesundheitsfachberufen. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, Hürden bei der Berufsankennung internationaler Berufsangehöriger zu beseitigen oder besser handhabbar zu machen, wo sie nicht zu beseitigen sind. Formale und inhaltliche Hürden in Anerkennungsverfahren sind allerdings weitgehend bundesrechtlich vorgegeben. Dies gilt insbesondere für die geforderten Sprachkenntnisse. Die Landesregierung hält die generelle Absenkung der nachzuweisenden sprachlichen Qualifikation für die Berufsausübung für den falschen Weg. Die bestehenden sprachlichen Anforderungen ergeben sich aus dem hohen Niveau an Patientensicherheit und Pflegequalität, welche die Bevölkerung zurecht erwartet. Eine Diskussion um Niveauabsenkungen wäre daher auch der Akzeptanz integrationspolitischer Bemühungen abträglich. Stattdessen muss ein Schwerpunkt auf dem zügigen und intensiven Spracherwerb liegen, der die Qualität im Gesundheitswesen sowie in der Pflege aufrechterhält.

(siehe auch 13.2.12)

12.3.11 Verstetigung der Unterstützung bei der Fachkräfteeinwanderung - Welcome Center Schleswig-Holstein (langfristig)

Das Land braucht mehr Fachkräfte. Mit dem Welcome Center Schleswig-Holstein als zentrale Anlaufstelle wird die Erwerbsmigration künftig einfacher. Bis 2035 wird für Schleswig-Holstein eine Fach- und Arbeitskräftelücke von mindestens 300.000 Menschen prognostiziert. Das vom Land geförderte Welcome Center Schleswig-Holstein wird unter der Trägerschaft der Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WT.SH) im Schulterchluss mit der BA und dem LaZuF betrieben. Es dient als zentrale Erstberatungs-, Service- und Informationsstelle rund um Themen wie beispielsweise Einreise, Visum, Arbeit, Bildung, Leben und Wohnen in Schleswig-Holstein. Ebenso bietet das Welcome Center Schleswig-Holstein Unterstützung und Beratung für Unternehmen, zum Beispiel im Bereich der Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland. Zielgruppen sind sowohl Unternehmen und Organisationen mit Betriebsitz und Geschäftsbetrieb in Schleswig-Holstein als auch ausländische Fach- und Arbeitskräfte im In- und Ausland, die in Schleswig-Holstein leben und arbeiten möchten.

12.4 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Arbeitsmarktintegration

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
<p>Möglichst zügige und qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration mit Beratung, bedarfsgerechtem Spracherwerb, Unterstützung bei Anerkennungsverfahren (z. B. durch Anerkennungspartnerschaften) sowie berufsbegleitender Weiterqualifizierung, ggf. parallel zur beruflichen Tätigkeit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einsetzen beim Bund für eine Verbesserung der rechtlichen und finanziellen Bedingungen • Ausbau der arbeitsmarktlichen Netzwerkarbeit • Unterstützung der „Job-Turbo“ Initiative des Bundes • Erweiterung des berufsbezogenen Sprachtrainings, Ergänzung der Sprachförderangebote des Bundes • Prüfung eines Förderangebots zur Stabilisierung der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse • Gemeinsames Werben bei Unternehmen für eine Beschäftigung von Geflüchteten • Vereinfachte Gewinnung von Flüchtlingen als Hilfs- und Fachkräfte im Gesundheit- und Pflegebereich durch Absenken der Sprachanforderungen • Verstetigung der Unterstützung bei der Fachkräfteeinwanderung - Welcome Center 	<p>MWVATT, MBWFK, BMI, BMAS, BAMF, BA</p>
<p>Das Potenzial insbesondere junger Menschen besser erkennen und nutzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere bedarfsgerechte Umsetzung der Angebote aus der Rahmenvereinbarung zur Förderung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund 	<p>MBWFK</p>
<p>Verbesserung der Prozesse zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung weiterer Verbesserungsmöglichkeiten • Prüfung eines Anerkennungszuschusses in SH • Ausbau der Informationen und Beratung 	<p>MBWFK</p>

13. Gesundheit

13.1 Ziele

Das gemeinsame Ziel für den Schwerpunkt Gesundheit besteht darin, die Gesundheitsversorgung von Geflüchteten trotz unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen zu stärken.

Die medizinische Versorgung von Geflüchteten ist dreigeteilt. In der ersten Phase befinden sich Geflüchtete in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Landesunterkünften, wobei die Zuständigkeit für Versorgung und Kostenübernahme beim Sozialministerium liegt. In der zweiten Phase, wenn Leistungsberechtigte den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen sind, übernehmen die Kommunen die Verantwortung für Versorgung und Kosten. Leistungsberechtigte erhalten eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) zur unbürokratischen Abrechnung. Für Leistungsberechtigte mit einer Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet von bis zu 36 Monaten ist der Umfang der medizinischen Behandlung eingeschränkt und wird durch die Bestimmungen der §§ 4 und 6 AsylbLG festgelegt. In der dritten Phase, ab 36 Monaten Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, haben Leistungsberechtigte Anspruch nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit dem 5. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII auf Krankenhilfeleistungen wie Sozialhilfeempfänger. Die dazugehörigen Verfahrensregelungen für die Personengruppe der dritten Phase finden sich in § 264 Abs. 2-7 Sozialgesetzbuch V.

13.2 Bestehende Strukturen

13.2.1 Gesundheitsversorgung in den Landesunterkünften

Die Krankenbehandlung der wohnverpflichteten Asylsuchenden erfolgt in den Erstaufnahmeeinrichtungen/Landesunterkünften. Leistungsverpflichtet ist gem. Landesaufnahmegesetz bei einem Aufenthalt in einer Landesunterkunft das LaZuF. Die Krankenhilfe wird durch den in allen Landesunterkünften tätigen Ärztlichen Dienst (ÄD) geleistet. Der ÄD führt u.a. hausärztliche Behandlungen auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen ohne Einzelabrechnung und die Erstuntersuchung nach §

62 AsylbLG durch. Er erfüllt eine wichtige Steuerungsfunktion, um einen unkontrollierten Patientenzulauf bei Kliniken und Ärzten aus der Unterkunft zu vermeiden.

13.2.2 Festlegung des Untersuchungsumfangs nach § 62 AsylG und Ermöglichung eines Impfangebots

In Phase 1 liegt der Fokus auf der medizinischen Grundversorgung, dem Schutz vor der Ausbreitung von Infektionskrankheiten in Gemeinschaftsunterkünften sowie auf der Vervollständigung des Impfschutzes gegen impfpräventable Erkrankungen. In Phase 2 werden zudem Schutzmaßnahmen und Impfangebote über den Öffentlichen Gesundheitsdienst für die Personen bereitgestellt, die nicht über Landesunterkünfte erreicht worden sind (zum Umfang der gesundheitlichen Versorgung s. auch: Interpretationshilfe nach AsylbLG ([Interpretationshilfe nach Asylbewerberleistungsgesetz .pdf \(aeksh.de\)](#))).

13.2.3 Gesundheitsversorgung nach Zuweisung und Rahmenvereinbarung Land/Partner der Selbstverwaltung

Die Krankenbehandlung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die in den Kommunen wohnen, ist Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Bereits Ende 2015 hat das Land mit den gesetzlichen Krankenkassen eine Rahmenvereinbarung zur auftragsweisen Krankenbehandlung der sogenannten Grundleistungsbezieher nach §§ 3 ff. AsylbLG abgeschlossen mit der Zielsetzung den Zugang zum Gesundheitssystem durch Nutzung einer eGK zu vereinfachen, die Wirtschaftlichkeit der Krankenbehandlung zu erhöhen und die Kreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden nachhaltig von Verwaltungsaufgaben zu entlasten.

13.2.4 Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Die Krankenkassen stellen eine notwendige, zweckmäßige und wirtschaftliche Krankenbehandlung für die AsylbLG-Grundleistungsbezieher auf Basis ihrer Vorschriften zulasten der Kreise und kreisfreien Städte sicher. Dabei richtet sich der Leistungsumfang grundsätzlich nach §§ 4 und 6 AsylbLG.

13.2.5 Krankenversorgung ab 36 Monaten Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet

Ab diesem Zeitpunkt haben die sogenannten Analog-Leistungsberechtigten denselben Leistungsanspruch wie Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger. Dieser Anspruch entspricht dem der Patientinnen und Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Abrechnung erfolgt - wie bei anderen gesetzlich Krankenversicherten - über die Krankenversicherungskarte. Die vorherige eGK für Grundleistungsbezieher wird ausgetauscht (neue Statushinterlegung).

13.2.6 Gesundheitsförderung von Geflüchteten

Für das MJG hat sich die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein an der Erarbeitung einer „Handreichung für Gesundheitsförderung bei Geflüchteten“ beteiligt. Diese soll gesunde Lebensverhältnisse befördern und allen Institutionen und Personen zur Verfügung stehen, die Geflüchtete unterstützen.

13.2.7 Finanzielle Unterstützung von Einzelprojekten

Über die in der Einführung aufgezeigten Phasen 1 bis 3 erhalten Geflüchtete besondere Hilfestellungen. Insbesondere für die Phasen 2 und 3 werden u.a. Mittel des Landes für die Geschäftsführung der Ärztkammer für den Arbeitskreis „Migration und Gesundheit“ und für das Projekt „Mit Migranten für Migranten - Interkulturelle Gesundheitslotsen in Schleswig-Holstein“ verwendet.

13.2.8 Novellierung der Interpretationshilfe nach dem AsylbLG

Gemeinsam mit dem Institut für Ärztliche Qualität in SH (Ärztekammer Schleswig-Holstein, Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein, Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)) wurde die seit 2016 bestehende Interpretationshilfe überarbeitet.

13.2.9 Erstellung von informativen und aktuellen Webinhalten zur medizinischen Versorgung von Geflüchteten

Auf der Webseite der Landesregierung (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/informationen-fluechtlinge/LebenInDeutschland/LD5_Gesundheit.html) können sich Geflüchtete über den Leistungsumfang sowie die Kriterien der medizinischen Versorgung informieren. Überdies wurde ein Fragenkatalog (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gesundheitsland/gesundheitsland_FAQGesundheitskarte-Fluechtlinge.html?nn=767cd174-3b3c-44c4-8369-51e7774e89ae) entwickelt, der FAQs zur medizinischen Behandlung von Geflüchteten beantwortet.

13.2.10 SHIBB

Das SHIBB als die für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Gesundheitsfachberufen zuständige Stelle informiert und berät Anerkennungsinteressierte frühzeitig vor und in laufenden Verfahren. Das Angebot der Anerkennungsprechstunde wurde in der laufenden Legislaturperiode neu etabliert. Bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen erstellt das SHIBB in der Regel binnen zwei Wochen einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(Zur Anerkennung von Berufsabschlüssen siehe auch 12.3.1, 12.3.2)

13.2.11 Fachsprachenprüfung für Pflegefachkräfte

Die Landesregierung hat in den Anerkennungsverfahren zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann die Option einer Fachsprachenprüfung Pflege B2 etabliert. Diese ermöglicht eine Prüfung in einem inhaltlichen Kontext, der den zu Prüfenden vertraut ist. Somit werden bessere Bedingungen für den Erwerb eines Sprachkenntnisnachweises geschaffen.

13.2.12 Sprachanforderungen Pflegeassistenten

Die Landesregierung hat bei den Voraussetzungen für eine Zulassung zur Pflegeassistentenausbildung (z.B. in der Altenpflege und Krankenpflege) die Sprachanforderungen von B2 auf B1 abgesenkt. Damit soll der Einstieg in die Ausbildung frühzeitig ermöglicht werden und das Vertiefen der Sprachkenntnisse in der Ausbildung ermöglicht

werden. Hierdurch wird einer größeren Zahl von Personen ermöglicht die Ausbildung aufzunehmen. Das hohe Maß an Patientensicherheit und Pflegequalität wird sichergestellt, da bei Abschluss der Ausbildung das gesetzliche Sprachniveau vorliegen muss und gleichzeitig die Auszubildenden den für die Praxis relevanten Wortschatz erwerben und sichern können.

(siehe auch 12.3.10)

13.2.13 Durchlässigkeit zur Fachkraftausbildung

Die bestehende Möglichkeit einer Externenprüfung schafft für ungelernte Pflegehilfskräfte die Durchlässigkeit zur Fachkraftausbildung. Somit können mehrjährig in der Pflege ungelernt tätige Personen den Abschluss als Alten- oder Krankenpflegehilfskraft erlangen.

13.2.14 Unterstützung von Arbeitgebenden bei der Gewinnung von Pflegefachkräften

Die Landesregierung unterstützt Pflegearbeitgebende bei der Gewinnung von Pflegefachkräften in deren eigener Verantwortung durch die Bereitstellung der bundesweit einmaligen Online-Kontaktplattform für Ausbildungsinteressierte „PROPS“ (Webadresse: <https://pflegeausbildung-in.sh/de/home/home.html>, „Dein Weg in die Pflege“). Die Plattform steht auch Geflüchteten zur kostenfreien Nutzung offen und kann auch für die Suche nach Praktikumsplätzen genutzt werden.

13.2.15 Einbezug von kulturellem Wissen und kulturspezifischen Besonderheiten in die Qualifizierung von Gesundheitsfachkräften

Interkulturelle Einflüsse und Flucht oder migrationsspezifische Aspekte werden in der Facharztweiterbildung bereits berücksichtigt. Interkulturalität ist darüber hinaus auch Bestandteil der Pflegeausbildung. Die detaillierte Ausgestaltung von Qualifizierungsinhalten liegt bei den Universitäten, Heilberufekammern bzw. Pflegeschulen.

13.3 Neue Maßnahmen

13.3.1 Informationsfilme zum Gesundheitswesen in Deutschland (kurzfristig)

Das Ziel besteht darin, Geflüchteten eine bessere Information über das deutsche Gesundheitssystem zu bieten, um Fehlsteuerungen zu vermeiden und die Krankenhausaufnahmen zu entlasten. Hierfür wird vorgeschlagen, die mehrsprachigen Filme, die vom Landesverband Westfalen-Lippe des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) erstellt wurden (<https://www.drk-gesundheitsfilme.de/>), auf einer zentralen Internetseite des Landes bereitzustellen. In Kooperation mit dem Vorstand der KVSH soll die Auslegung von Flyern mit QR-Codes in niedergelassenen Praxen erfolgen, um Betroffene auf die Filme auf der Landesseite zu verweisen. Zudem wird geprüft, ob darüber hinaus die Informationsfilme an Orten, die regelmäßig von Geflüchteten aufgesucht werden, gezeigt werden können, beispielsweise in Krankenhäusern, ABH/ZBH und Familienzentren.

13.3.2 Organisatorische und personelle Ausstattung der Anerkennungsbehörden für Gesundheitsberufe (langfristig)

Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse wollen wir weiter beschleunigen, um dadurch auch dem Fachkräftemangel zu begegnen. Wir werden alle organisatorischen und gegebenenfalls weitere Möglichkeiten nutzen, um beim LAsD und SHIBB eine Beschleunigung von Verfahren im Bereich der Gesundheitsberufe zu bewirken. (siehe auch 12.3.1)

13.4 Auf einen Blick - Ziele und Maßnahmen im Themenschwerpunkt Gesundheit

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
Bessere Information über das deutsche Gesundheitswesen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau des Informationsangebotes <ul style="list-style-type: none"> ○ Mehrsprachig ○ Flyer mit Piktogrammen 	MJG

Ziele	Maßnahmen	Zuständigkeit
	<ul style="list-style-type: none">• Ausstrahlen von mehrsprachigen Informationsfilmen (Homepage, Krankenhäuser, ZBH, Familienzentren, etc.)	
Vereinfachung und Verbesserung der Prozesse im Anerkennungsverfahren für Gesundheitsberufe	<ul style="list-style-type: none">• Evaluation und Überarbeitung von Bescheiden, Verfahrensinformationen mit Blick auf eine bessere Verständlichkeit• Verbesserung der organisatorischen und personellen Ausstattung der Anerkennungsbehörden	MJG, MBWFK, MSJFSIG

14. Gesellschaftliche Teilhabe durch Ehrenamt und Sport

14.1 Integration und Ehrenamt

Ehrenamtliches Engagement ist eine Form der sozialen Teilhabe und bedeutsam für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Es ist Teil der demokratischen Prozesse und Basis für ein lebendiges und vielfältiges Gemeinwesen. Ehrenamtliches Engagement spielt eine entscheidende Rolle bei der Integration. Es ermöglicht Begegnungen, den Austausch von Erfahrungen und das Knüpfen sozialer Bindungen. Durch ehrenamtliche Tätigkeiten können Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund voneinander lernen und Verständnis füreinander entwickeln. Durch das gemeinsame ehrenamtliche Engagement von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund werden Vorurteile abgebaut, und das Verständnis füreinander wächst. Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, tragen dazu bei, dass Neuankömmlinge sich in der Gesellschaft willkommen fühlen und der Austausch zwischen Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern sowie Zugewanderten leistet zudem einen nicht unerheblichen Beitrag dabei, die deutsche Sprache zu lernen. Ehrenamtlich geleitete Bildungsangebote unterstützen Menschen mit Fluchthintergrund im Alltag: ob in Form von Nachhilfe, Sprachförderung, Formaten wie Sprachcafés, der Begleitung auf neuen Berufswegen oder durch Beratungs- und Informationsangebote rund um Themen der Integration.

Ziel des Landes ist es, die bestehenden Strukturen des Ehrenamtes aufrechtzuerhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Insbesondere das Engagement geflüchteter Personen in ehrenamtlichen Strukturen soll gestärkt werden.

Das Land Schleswig-Holstein fördert und unterstützt das ehrenamtliche Engagement in den Kommunen, innerhalb und außerhalb von Verbänden, zum Beispiel aktuell durch die Engagementstrategie (<https://engagiert-in-sh.de/engagementstrategie-sh>). Hier wird auch speziell das Thema Ehrenamt und Geflüchtete (<https://engagiert-in-sh.de/engagementfelder/gefluechtete>) berücksichtigt. Viele Geflüchtete engagieren sich ehrenamtlich. Mit dem Rollenwechsel - von Hilfeempfangenden zu Helfenden - ändert sich nicht nur ihr Selbstbewusstsein, sondern auch die Wahrnehmung von Menschen mit Fluchthintergrund in der Öffentlichkeit.

In fast allen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein gibt es darüber hinaus (zentrale) Beratungs- und Koordinierungsstellen für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe. Daneben werden im Rahmen von PORT Plus zwei lokale Anlaufstellen zur Förderung der Selbstorganisation und politischen Teilhabe von Zugewanderten gefördert. In 2023 ist zudem das Projekt „Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Schleswig-Holstein – LaNeMo SH“ gestartet. Dieses wird mit AMIF-Mitteln des Bundes finanziert und zielt auf die überregionale Vernetzung und Sichtbarkeit von Migrantenorganisationen in Schleswig-Holstein ab.

Träger ist der Paritätische Schleswig-Holstein gemeinsam mit der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein. Das Land beteiligt sich an diesem Projekt mit einer Ko-Finanzierung.

14.2 Integration und Sport

Sport ermöglicht Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Sprachbarriere ist hier häufig nicht so entscheidend. Das Miteinander bietet Raum, um sich kennenzulernen und Kontakte zu knüpfen.

Schleswig-Holstein fördert die Integration durch Sport durch das Programm „Sport für alle - Sport mit Geflüchteten“ seit 2015 mit bisher insgesamt ca. 2,7 Mio. Euro. Durch die anhaltend hohe Steigerungsrate der Teilnehmenden in den Sportgruppen der Vereine und dem damit einhergehenden hohen Beratungs- und Unterstützungsbedarf benötigen die Vereine über ihre Willkommenskultur hinaus fachliche und personelle Unterstützung, die mit vorhandenen personellen Ressourcen - größtenteils aus dem Ehrenamt - nicht zu bewältigen ist.

Durch eigens dafür konzipierte Qualifizierungsmaßnahmen des Landessportverbandes (LSV) sind insgesamt 46 geschulte Integrationslotsinnen und -lotsen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Ansprechpartnerinnen und -partner in den Regionen verankert worden. Diese stellen eine wertvolle Unterstützung in der Sportlandschaft dar. Besonders hervorzuheben ist, dass über 50 Prozent der Integrationslotsinnen und -lotsen einen Flüchtlingshintergrund haben. Der Mehrwert „Vielsprachigkeit“ als Zugang zur Zielgruppe ist von herausragender Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Integrationslotsinnen und –lotsen gehört die Organisation von Sportveranstaltungen mit Migrantinnen und Migranten. Sie dienen als Ansprechperson für Vereine und Verbände aber auch für Zugewanderte und Geflüchtete, die Kontakt und Orientierung suchen. Sie pflegen regionale Netzwerke und leisten Öffentlichkeitsarbeit.

15. Finanzierung

Integration ist eine Investition in die Zukunft. Gut integrierte Geflüchtete bereichern die Gesellschaft nicht nur durch ihre besondere Perspektive, sondern auch durch ihre Arbeitskraft. Sie tragen ihren Lebensunterhalt selbst, sind nicht abhängig von staatlicher Unterstützung. Wer im Arbeitsleben und in der Gesellschaft angekommen ist, trägt auch finanziell zu dieser bei.

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche, kontinuierliche und über einen langen Zeitraum andauernde Aufgabe, der mit der Strategie zur Integration und Teilhabe Rechnung getragen wird. Eine krisenfeste Integrationsstruktur auf allen Ebenen ist eine Notwendigkeit. Es ist die Aufgabe aller Beteiligten, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Mittel für die Umsetzung und Operationalisierung der Maßnahmen der Strategie zur Integration und Teilhabe zur Verfügung stehen.

Die hier beschriebenen Maßnahmen sind innerhalb der jeweils zur Verfügung stehenden Ressortbudgets umzusetzen. Andauernde und kurzfristige Maßnahmen in 2024 sind in den Ressortbudgets bedacht. Über 2024 hinausgehende Maßnahmen sind in der mehrjährigen Fachplanung, welche unter Haushaltsvorbehalt steht, bedacht. Darüber hinaus geht die Landesregierung die Selbstverpflichtung ein, den Einsatz weiterer finanzieller Mittel zu prüfen, wenn in den jeweiligen Ressorts ein erkennbarer Bedarf identifiziert wird, der dem Ziel der Integration dient.⁴

⁴ Vergleichbar dem Landesaktionsplan gegen Rassismus

16. Ausblick

Die Strategie zur Integration und Teilhabe bildet die Grundlage zur Integration von dauerhaft in Schleswig-Holstein lebenden Geflüchteten, Flüchtlingen, Zugewanderten sowie Menschen mit Migrationshintergrund- jetzt und in den kommenden Jahren. So bietet sie zum einem eine Perspektive, beinhaltet aber zugleich konkrete, kurzfristig umsetzbare Maßnahmen. Insofern unterscheidet sie sich grundlegend vom Integrations- und Teilhabegesetz Schleswig-Holstein, welches auf die strukturelle Regelung von Integration und Teilhabe ausgelegt ist.

Die Strategie zur Integration und Teilhabe formuliert klare Erwartungen der Landesregierung an zugewanderte Menschen. So besteht die Erwartung, dass sich alle in Deutschland lebenden Menschen als Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Werten unseres Grundgesetzes und der Landesverfassung bekennen und ein gesellschaftlicher Ausschluss durch Benachteiligung aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindert wird. Die Strategie hebt ferner hervor, dass ein gut funktionierendes Rückkehrmanagement erforderlich ist, um den notwendigen Freiraum dafür zu schaffen, dass eine Integration derjenigen gelingen kann, die eine dauerhafte Bleibeperspektive genießen.

Im Rahmen des partizipativen Prozesses ist deutlich geworden, dass Integration als Querschnittsthema alle Beteiligten in ihren Arbeitsfeldern tangiert. Die fachlich zuständigen Ressorts, aber auch die Kommunen, Arbeitgeber und alle Arbeitsmarktakteure sind gehalten, sich für Integration Geflüchteter einzusetzen und die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Integration zu verbessern.

In Bezug auf die Strategie zur Integration und Teilhabe bedeutet dies, dass die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen Aufgabe der jeweils fachlich zuständigen Akteurinnen und Akteure ist. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um die weitere Begleitung bereits laufender Maßnahmen, die Einleitung kurzfristiger Maßnahmen oder die Vorbereitung langfristiger Maßnahmen handelt.

Das MSJFSIG wird den Umsetzungsprozess federführend begleiten und im Rahmen des Integrations- und Zuwanderungsberichts nach § 10 Abs. 1 Int-TeilhG dem Kabinett

sowie dem Landtag regelmäßig über den Umsetzungsstand der Maßnahmen und die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele berichten.

Gemäß MPK-Beschluss vom 10.05.2023 braucht Deutschland eine bundesweite, krisenfeste Integrationsinfrastruktur, die Integration von Anfang an ermöglicht. Dies zu erreichen ist gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Hier spielt die Weiterentwicklung des Int-TeilhG, die der Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode vorsieht, eine zentrale Rolle. Das MSJFSIG wird in diesem Zusammenhang prüfen, welche der in der Strategie zur Integration und Teilhabe enthaltenen Maßnahmen bei der Weiterentwicklung des Int-TeilhG Berücksichtigung finden können und der Interministeriellen Arbeitsgruppe Integrations- und Teilhabepolitik zur Entscheidung vorlegen.

In diesem Gremium wird auch die Frage nach der Etablierung dauerhafter Integrationsstrukturen zu erörtern sein, welche im Rahmen des Partizipationsprozesses immer wieder, besonders seitens der Verbände, thematisiert wurde. Es ist übereinstimmende Auffassung, dass für die Planungssicherheit eine verlässliche Finanzierung unerlässlich ist. In diesem Zusammenhang steht auch die Forderung der KLV, Förderprogramme und -instrumente zu vereinfachen, beispielsweise durch den Abbau von Antragsverfahren und die Pauschalisierung von Förderprogrammen, die im weiteren Verfahren zu prüfen sein wird.

Darüber hinaus ist es Konsens aller Beteiligten, dass Integration weit über die beschriebenen Themenfelder hinausgeht. Streng betrachtet beginnt gesellschaftliche Integration erst mit einer positiven Bleibeperspektive.

Um die gesellschaftliche Integration und das gute Zusammenleben aller Menschen, die in Schleswig-Holstein leben, zu fördern, müssen Bereiche wie der interreligiöse Dialog, die kulturelle Integration und die Angebote für die aufnehmende Gesellschaft ebenfalls in den Blick genommen werden. Das gleiche gilt für die Implementierung der Landesaktionspläne gegen Rassismus und Antisemitismus etc. Außerdem benötigt es auch einen besonderen Blick auf gesellschaftliche Gruppen, wie Frauen, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderungen und weitere Gruppen. Dabei muss auf die jeweiligen Bedarfe und Perspektiven geachtet werden, um Integrationsmaßnahmen passend zu gestalten und um die positiven Effekte der jeweiligen gesellschaftlichen Gruppen für die Gesellschaft zu berücksichtigen.

Aufgrund der volatilen Lage im Bereich Integration und Teilhabe sieht die Landesregierung diese Strategie zur Integration und Teilhabe als „work in progress“. Soweit eine Anpassung an veränderte Bedarfe in Erwägung zu ziehen ist, ist diese unter Einbeziehung möglichst aller am Prozess Beteiligten zu diskutieren und in diesem Dokument festzuhalten.

17. Ausgewählte Maßnahmen im Überblick

1. Schaffung von ausreichenden Unterbringungskapazitäten in den Landesunterkünften für Geflüchtete
2. Gemeinsame Erarbeitung von Maßnahmen zur Zentralisierung und damit zur Spezialisierung einzelner Aufgaben auf kommunaler Ebene.
3. Erarbeitung eines dauerhaften Standortkonzeptes für die Zeit ab 2025 ff.
4. Pilotprojekt „Kompetenzscreening“/kommunale Verteilung von Geflüchteten entsprechend arbeitsmarktrelevanter Kriterien in den LUK
5. Unterstützung der „Job-Turbo“ Initiative des Bundes
6. Verstärkung der Unterstützung bei der Fachkräfteeinwanderung - Welcome Center
7. Prüfung eines Zuschusses in SH zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen
8. Vereinfachte Gewinnung von Flüchtlingen als Hilfs- und Fachkräfte im Gesundheits- und Pflegebereich durch Absenken der Sprachanforderungen
9. Einrichtung eines Mietsicherungsfonds
10. Förderung von sozialem Wohnraum und Nutzung des Sonderprogramms für besondere Bedarfsgruppen
11. Förderung des schnellen Bauens durch vereinfachte Verfahren (Gebäudetyp E, Serielles Bauen)
12. Anpassungslehrgänge für ukrainische Lehrkräfte für dauerhaften Einsatz als Lehrkraft
13. Dolmetschervermittlung für Schulen durch das IQSH
14. Unterstützung des Spracherwerbs durch ergänzende landesgeförderte Sprachkurse
15. Erhöhung des Angebots digitaler Sprachkurse
16. Ausbau kursbegleitender Kinderbeaufsichtigungsangebote

- | | |
|---|---|
| 17. Forderungen und Initiativen in Richtung Bund zur bedarfsgerechten Ausgestaltung der Integrationskurse | Bleibeperspektive, sofern rückführbar |
| 18. Vereinfachter Zugang von pädagogischen Fachkräften mit ausländischen Abschlüssen in den Kitas | 25. Erstellung einer quartalsweisen Verteilungsübersicht für die Kreise und kreisfreien Städte durch das LaZuF |
| 19. Förderung des Einsatzes von Unterstützungskräften in Kitas (Sprach-Fachkräfte, Helfende Hände, etc.) | 26. Beibehaltung der vierwöchigen Ankündigungsfrist bei der Verteilung von Geflüchteten |
| 20. Strukturelle Verstetigung der Traumapädagogik (TiK-SH) in der frühkindlichen Bildung und Betreuung | 27. Ausbau der arbeitsmarktlichen Netzwerkarbeit |
| 21. Umsetzung und Anpassung des Schutzkonzeptes der LUK hinsichtlich besonderer Vulnerabilitäten | 28. Erweiterung und Anpassung des berufsbezogenen Sprachtrainings |
| 22. Schulungen für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler und Betreuungspersonal (Interkulturelle Sensibilität, Selbstschutz, Basiswissen Psychologie, etc.) in den LUK | 29. Gemeinsames Werben bei Unternehmen für eine Beschäftigung von Geflüchteten |
| 23. Sicherstellung der Asylverfahrensberatung in den LUK | 30. Erkennen weiterer Verbesserungsmöglichkeiten der Prozesse zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen |
| 24. Keine Verteilung von Geflüchteten mit keiner oder schlechter | 31. Förderprogramme zur Wohnraumschaffung bekannt machen und ggf. bündeln |
| | 32. Interkommunale Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Unterbringung |

33. Anreize für eine aktive Bodenpolitik der Kommunen bezüglich Wohnraumschaffung
34. Sichtbarkeit zuwanderungsrechtlicher Themen in der Ausbildung und im Studium von Verwaltungskräften; perspektivisch Aufnahme in Ausbildungs- und Studienordnungen
35. Ausbau der Fortbildungsangebote zu Fachthemen wie z. B. auch zu interkultureller Kompetenz
36. Unterrichtskonzept Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
37. Sprachintensivförderung in Kindertagesstätten (SPRINT)
38. Sprachförderungs- und Integrationsvertrag mit Wohlfahrtsverbänden
39. Elterninformationen in Herkunftssprachen
40. Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS-Transfer)
41. Konzept zur Einführung einer verbindliche frühkindliche Sprachförderung
42. Verstetigung und Ausbau psychosozialer Unterstützung an den Schulen
43. Erleichterung des Übergangs junger Geflüchteter in berufliche Ausbildung
44. Ausbau des Platzangebots in Kindertagesstätten
45. Familienzentren zur unbürokratischen Alltagsunterstützung
46. Möglichkeiten zur Ausweitung der Gruppengrößen in Kitas auf bis zu 25 Kinder
47. Perspektivisch Ausbau des Landesprogramms „Sprach-Kita“
48. Aufbau von Sprach- und Kulturmittlerpools zur Unterstützung der Kitas bei der Eingewöhnung, Elterngesprächen und Elternabenden
49. Verstetigung der Kompetenzteams Inklusion
50. Fortsetzung des Aktionsprogramms „Familienunterstützende Maßnahmen“ in Kitas
51. Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen

Vormündern für UMA, Förderung von Vormundschaftsvereinen

52. Einsetzen beim Bund für eine Verbesserung der rechtlichen und finanziellen Bedingungen bei der Integration in den Arbeitsmarkt

53. Ausbau des Informationsangebotes zum Gesundheitssystem (Mehrsprachigkeit, Flyer mit Piktogrammen, Videos, etc.)

54. Verbesserung der personellen Ausstattung der Anerkennungsbehörden für Gesundheitsberufe

Begriffsbestimmung

Ausländerinnen und Ausländer: Personen, die nicht Deutsche bzw. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

Geflüchtete: Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Krieg, Naturkatastrophen oder anderen Gefahren ihre Heimat verlassen haben und in einem anderen Land Schutz suchen.

Flüchtling: Jede Ausländerin und jeder Ausländer, die bzw. der nach dem Abschluss seines Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen hat.

Ausreisepflichtige: Ausländische Personen sind zur Ausreise verpflichtet, wenn sie einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzen, und auch sonst kein Aufenthaltsrecht (mehr) haben.

Geduldete: Geduldete sind ausreisepflichtige Personen, die wegen unüberwindbaren Hindernissen nicht abgeschoben werden können.

Asylberechtigte: Ausländerinnen und Ausländer, denen nach dem Abschluss ihres Asylverfahrens die Eigenschaft als Asylberechtigte zuerkannt wurde. (Das ist in der Regel der Fall, wenn jemand politisch in einer Art und Weise verfolgt wird, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen nach sich zieht.)

Vorübergehend Schutzberechtigte: Ausländerinnen und Ausländer, denen auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union vorübergehender Schutz gewährt wird. (Dieser Schutz bezieht sich auf klar identifizierbare Bevölkerungsgruppen.)

Zugewanderte/Migranten: Menschen, die selbst nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder von denen mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.

Wesentliche Rechtsnormen

Die Integration zur Strategie und Teilhabe beruht auf den nachfolgend aufgeführten wesentlichen Rechtsnormen:

Aufenthaltsgesetz: es regelt die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: es legt die grundlegenden staatlichen System- und Wertentscheidungen fest. Maßgeblich für die Strategie zur Integration und Teilhabe ist insbesondere das Asylrecht gem. Art. 16a GG.

Genfer Flüchtlingskonvention von 1951: sie bildet bis heute die Grundlage des internationalen Flüchtlingsrechts.

Europäische Menschenrechtskonvention: sie ist das Kernstück des Menschenrechtsschutzes in Europa.

Integrations- und Teilhabegesetz Schleswig-Holstein: es legt die Integrationsziele des Landes fest und regelt die dafür erforderlichen Maßnahmen und Instrumente.

Abkürzungsverzeichnis

aaRdT	anerkannten Regeln der Technik
ÄD	Ärztlicher Dienst
AIM	Projekt Ausbildung und Integration für Migranten
ÄKSH/KGSH	Ärztekammer Schleswig-Holstein/Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
ARGE	Arbeitsgemeinschaft (für zeitgemäßes Bauen)
ASU-Meldung	Arbeitssuchend-Meldung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AV-SH	Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BiSS Transfer	Bildung durch Sprache und Schrift
BVA	Bundesverwaltungsamt
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
eGK	elektronische Gesundheitskarte
EOK	Erstorientierungskurse
FM	Finanzministerium
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe

Int-TeilhG	Integrations- und Teilhabegesetz
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
JMD	Jugendmigrationsdienste
JuFöG	Jugendförderungsgesetz
JAW	Jugendaufbauwerk
KIT	Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe
Kita	Kindertagesstätte
KLV	Kommunale Landesverbände
KVSH	Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LaZuF	Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
LEP	Landesentwicklungsplan
LSV	Landessportverband
LVGFSH	Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in SH
LVHS SH	Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V.
LSBTIQ*	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und Queers
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
MBSH	Migrationsberatung Schleswig-Holstein
MBWFK	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
MIKWS	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnung und Sport
MiMi	Projekt Mit Migranten für Migranten
MJG	Ministerium für Justiz und Gesundheit

MPK	Ministerpräsidentenkonferenz
MSJFSIG	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
MWVATT	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
PAM	Netzwerk „Alle an Bord - Perspektive Arbeitsmarkt (PAM)“
PORT Plus	Partizipation vor Ort Plus
PROPS	Online-Kontaktplattform für Ausbildungsinteressierte Pflegefachkräfte
RD Nord	Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit
SGB V	Fünftes Sozialgesetzbuch Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Achstes Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe
SHIBB	Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung
SPRINT	Sprachintensivförderung
STAFF. SH	Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein
SuS	Schülerinnen und Schüler
TiK-SH	Traumapädagogik in Kindertageseinrichtungen Schleswig-Holstein
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
WT.SH	Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH
WWK	Wegweiserkurse
ZBA	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
ZBH	Zuwanderungsbehörden